Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1882)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1881



Mit Vergleichung des Büdgets und der Nachtragsfredite.

Mern.

Buchdruckerei Lang & Comp.

1882.

I.

Rechnung

der Laufenden Berwaltung.

Petail des Conto J, 1, der allgemeinen Staatsrechnung.

1881.



Hishritanshur. Beleptinschure Bele	Verwaftungszweige.			ig mit de: ischlag.	m			ng mit de editen.	11
Hisbertinachure Hickerinachure Hisbertinachure Bitsherinachure Bitsh	Bermuttungszweige.		en	Minderausga	ben		ien		ben
Mile			meu.		en.		men		ten.
III. Gerichtsverwaltung		Fr.	ℛ.	Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.	Fr.	R.
HII. 3ufti, 1mb 3uftigi. -	I. Allgemeine Berwaltung	_	-			_	-		24
VII. Geneinbeweien	11. Gerichtsverwaltung						-		36
VII. Geneinbeweien	111. Julitz und Polizei	_	-						14
VII. Geneinbeweien	V Girmenmeien	_							29 99
VIII. Generinbeureien Signature Sign	VI. Grziehung	6,151	97	30,210	_	_			89
VIII Structurefice bes altent Santones	VII. Gemeindewesen	,			_	3	30		_
IX. Solfswirthsflogit unb Gejundheitswefen 188,065 68 16,987 44 XI. Gifenbahuwefen 6,207 36 1,729 36 1,729 37 XII. Gifenbahuwefen 6,207 36 11,344 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 13,084 06 23 16 17 17 17 18 18 18 18 18	VIII.ª Armenwesen des ganzen Kantons		-				_	5,347	36
X. Sanubefen	VIII. Virmenwesen des alten Kantons	100.005	-	8,561	2000 000		-		82
XII. Gijenbahmefen	1A. Boltowitthingit und Gefunogettsweien	188,065	69	90.001			_		43
XIII. Stinanzweien unb Entfumpfungen	XI. (Fisenhahumesen	6 207	36	02,901	41		_		47
XIII. Sermeljangsweien unb Gentjumpjungen	XII. Kinanzwesen		_	11.344	06				06
XIV	XIII. Bermessungswesen und Entsumpfungen	_			_	-			_
XVII. Spindingthapital	XIV. Forstwesen				-				13
XVII. Gifenbahnanleiben	XV. Staatswaldungen	2,877	39		_	102	53	_	
XYIII. Gifenbahanleighen	AVI. Domanen		-				-		37
XIX.* Spyooficetrafife	XVIII (Gifenhahnanleihen	11 593	09		60	-	-		
XXX	XIX.ª Shbothekarkasse				76				
XXX	XIX. Domänentasse								74
XXIII	XX. Rantonalbanf	36,760	-			36,760			
XXIII. 3agd, Fifderei und Berghan -	XXI. Staatstaffe		-						91
XXV Seitzmelgebilipt	XXII. Bugen und Konfistationen	-	-		03/00/200		_		82
XXV Stempelgebihr XXVI Gebühren der Amts= und Gerichtsschreibereien und Geinregifrirungsgebühren -	XXIII. Jugo, vijajeret uno vergonu					_	-		70
XXVI. Gebühren der Umte- und Gerichtsschreibereien und Einregistrungsgebühren —	XXV Stempelgehühr	115 927				115 097	00		1
Name	XXVI. Gebühren der Amte- und Gerichteschreibereien	110,021				110,021	00	_	
XXVII.	und Einregistrirungsgebühren			154,344	68			154.344	68
Stanutweinfabrifation und Berfauf 236,163 65 - - 17,336 35 35 35 35 35 35 35	XXVII. Erbichafts- und Schenkungsabgaben	_		106,374	66		_		66
XXIX	XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Gebühren für	000 100	0.5						
XXX Militärstener	XXIX Ohmaeld				_	104 500	-	17,336	35
XXXI Direfte Steuern im alten Kanton	XXX. Militärsteuer	104,505	50	11 588	63	184,383	50	11 500	62
XXXII. Direfte Stenern im Jura	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton					_			
Rehransgaben September S	XXXII. Direfte Steuern im Jura								04
Rehransgaben September S	XXXIII. Bundesstigleistungen	_			_		-		-
Mehrausgaben 212,633 26 — — 337,373 91 —	AAAIV. unudthetgejehenes				0.000				54
Mehreinnahmen — — 526,992 42 — — — 554,064 87 527,927 20 Mehrausgaben — — 788,945 68 936,762 96 337,377 21 1,081,992 07 Mehrausgaben — 212,633 26 409,770 54 — 527,927 20 527,927 20 Machfredite — — 197,137 28 527,927 20 527,923 90 Mehreinnahmen — 526,992 42 42 — 554,064 87 337,373 91 68,873 68 Mindereinnahmen — 576,312 42 49,320 — 49,320 — 216,690 96				936,762	<u>96</u>	337,377	21	1,081,992	07
Mehreinnahmen — — 526,992 42 — — — 554,064 87 527,927 20 Mehrausgaben — — 788,945 68 936,762 96 337,377 21 1,081,992 07 Mehrausgaben — 212,633 26 409,770 54 — 527,927 20 527,927 20 Machfredite — — 197,137 28 527,927 20 527,923 90 Mehreinnahmen — 526,992 42 42 — 554,064 87 337,373 91 68,873 68 Mindereinnahmen — 576,312 42 49,320 — 49,320 — 216,690 96	Wehrausgaben				-			_	
Minderausgaben — — 409,770 54 — — 527,927 20 Mehrausgaben 212,633 26 409,770 54 — 527,927 20 Nachfredite 197,137 28 527,927 20 527,923 90 Mehreinnahmen 526,992 42 576,312 42 554,064 87 337,373 91 216,690 96 337,373 91 216,690 96	Mehreinnahmen	576,312	1		40	337,373			_
788,945 68 936,762 96 337,377 21 1,081,992 07 Mehrausgaben 212,633 26 409,770 54 197,137 28 527,927 20 527,923 90 Nachfredite 526,992 42 576,312 42 554,064 87 337,373 91 68,873 68 Mindereinnahmen 576,312 42 49,320 554,064 87 337,373 91 216,690 96	Minderausgachen	_	11			_			87
Mehrausgaben 212,633 26 Minderausgaben 197,137 28 Nachkredite 527,927 20 Mehreinnahmen 526,992 42 Mindereinnahmen 576,312 42 49,320 49,320		788 945		and the second s		227 277			
Rachfredite	Mehrangashan			330,102	<i>J</i> 0			1,001,992	01
Machfredite	Mindergusaahen					-			
Machkredite	-	400,110	54	197 127	28	927,927	20	507 009	90
Mehreinnahmen	Nachkredite			101,101	20				
Mehrennahmen									
49,320 216.690 96	Mehreinnahmen	526,992	42			554,064	87	00,013	00
49,320 - 216.690 96	Mindereinnahmen								
m 2 m x 2 m	m.ss				_			216,690	96
Befferes Rechnungs-Ergebniß	Beperes Rechnungs-Ergebniß			147,817	28			147,817	28

Boranschlag	, für 1881.	Staats-Rechnung		R o	h :		I	ei	11:	
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Cinnahmen	t.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr. *	Fr.		Fr.	ℛ.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
	٠	Laufende Verwaltung.								
		Aleberstaft.	™ a i , as				n .			
	517,000	I. Allgemeine Berwaltung	96,992					-	494,370	
	628,500 919,400	II. Gerichtsverwaltung	65,63 0 798,078			$\frac{31}{97}$			603,444 867,212	
	313,800	IV. Militär	684,442		907,912				223,469	
	1,023,880	V. Kirchenwesen	1,711		989,372			-	987,661	
	1,879,400	VI. Erziehung	89,419	34		31	<u> </u>		1,885,551	
	6,500	VII. Gemeindewesen		_		30			6,503	
	1 47,0 00 568,0 0 0	VIII.ª Armenwesen des ganzen Kantons VIII.b Armenwesen des alten Kantons	156,165 172,271			04	1		146,452	
	366,400	IX. Volkswirthschaft und Gefund-	172,271	51	731,709	80			559,438	46
	500,100	heitswesen	323,783	65	878,249	34	.		554,465	69
. —	1,470,000	X. Banwesen	151,745			75		_	1,387,098	
_	207,800	XI. Eisenbahnwesen	11,725			74			214,007	
	65,700	XII. Finanzwesen	55,143	05	109,498	99	` -		54,355	94
	371,800	XIII. Bermessungswesen und Ent=	0 500		373,374	٥,			270.050	
	75,560	fumpfungen	2,522 15,00 7	82		$\frac{-}{67}$			370,852 $76,171$	
343,900	. —	XV. Staatswaldungen	779,104			94	1	61	- 10,111	_
659,960		XVI. Domänen	810,105		127,214					_
260,600	_	XVII. Gisenbahnkapitalien	and the same and the same and the same and	24	1,018,275	64				-
	1,834,700	XVIII. Eisenbahnanleihen		55		64		-	1,846,293	08
442,000		XIX. Sypothefarfasse		63	2,418,752					-
10,000	_	XIX. ^b Domainenfasse XX. Kantonalbant		89	28,835			74		
374,260	440,000	XXI. Staatstaffe	1,999,004 4 6 9,130	70	1,661,504 830,083				36 0 ,953	00
25,000		XXII. Bußen und Konfiskationen	195,295			$00 \\ 01$	73,250	82	500,555 	0.5
26,000		XXIII. Jagd, Fischerei und Bergban .	45,974			51	28,049			
1,000,000		XXIV. Salzhandlung		13	786,194	96	1,004,182		_	-
700,000		XXV. Stempelgebühr	605,427	07	21,354	95	584,072	12		-
783,000		XXVI. Amts- und Gerichtsschreiberei-			0.4.400					
200,000		und Einregistrirungsgebühren	1,022,848	30	85,503	62	937,344	68		
300,000		XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- abgaben	465,182	50	58,807	0.5	406,374	66		
942,300		avgaven	405,102	59	90,001	90	400,574	00		í
- 12,000		Gebühren für Branntwein=			\$	1				-
		fabrifation und Berfauf	1,152,319		446,183					-
1,370,000	_	XXIX. Ohugeld	1,333,228		147,811					-
140,000	_	XXX. Militärstener	411,452		259,864		151,588		-	-
2,700,900 679,610	_	XXXII. Direfte Steuern im Jura	2,908,708 786,163	37	155,814 84,285					
	50,000			51	50,000			U±	50,000	
		XXXIV. Unvorhergesehenes	52	54			52	54		-
10,757,530		Summa Ginnahmen	21,684,052	07			10,708,210	-		-
	10,885,440	Summa Ausgaben	* *		21,664,144	79			10,688,302	72
107.010		Neberschuß der Einnahmen	-		19,907	28	_ -		19,907	28
127,910	10.005.110	Ueberschuß der Ausgaben	01.004.050		04 (04 050		10 500 040		10 700 010	-
10,885,440	10,885,440	0	21,684,052	07	21,684,052	<u>07</u>	10,708,210		10,708,210	_
2										
2		8 80 g				8			8 (A) N	
			ii .							
	*	,]					-	(40)	1
		1	* ***							1
			1	1				- 1		1

Voranschlag	ı für 1881.	Staats-Rechnung	į	Rol	lj :		į	lei	n:	
Einnahmen.	1	für das Jahr 1881.	Einnahmen		Ausgaben.	6	Cinnahmen		Ausgaben	
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	N.	Fr.	Ħ.	Fr.	R.	Fr.	96
		Spezielle Rechnungen.	į				*			
		I. Allgemeine Verwaltung.								
	*	A. Großer Rath.	1							
	46,000	1. Sigungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom= missionskosten			32,140	30			32,140	3
_	46,000	majionstolita			32,140				32,140	
6		B. Regierungsrath.								
	46,000	1. Befoldungen der Regierungsräthe			46,000	_			46,000	
.—	46,000			=	46,000			4	46,000	-
		C. Rathstredit.								1
	12,000	1. Rathstoften, Bibliothet			$1,928 \ 2,800$	82 —			$\frac{1,928}{2,800}$	-
_	12,000	3. Förderung von Wiffenschaft und Kunft 4. Unterstützungen und Hülfeleistungen	_		4,639 2,630	— 90	_		$\frac{4,639}{2,630}$	
	12,000				11,998				11,998	
		D. Ständeräthe und Rommiffare.								
	2,500		244	-	$\frac{3,240}{576}$	20		-	$\substack{3,240\\332}$	
	$\frac{500}{3,000}$	2. Rommiffäre	244		3,816				3,572	1
		E. Staatstanzlei.								
		1. Befolbungen ber Beamten		_	18,100	_			18,100	
	7,500	2. Befoldungen der Angestellten			20,600 7,505		_		20,600 7,505	1
_		4. Druckfosten	$\begin{array}{c} 1,300 \\ 207 \end{array}$	99 70	$24,058 \\ 7,002$	$\frac{50}{60}$	_		$22,757 \\ 6,794$	1
	$\frac{7,600}{85,800}$	6. Miethzins	<u> </u>	69	7,600 84,866				7,600 83,357	
	00,000	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefetz-	1,000		01,000	-=	w.		00,00.	-
90 500		fammlung.	99.500		1.55		99 945			
33,500 20,000		1. Pachtzins	33,500 20,085		155 —		33,345 20,085		_	-
_	4,700 8,500	3. Redaktionskosten	9		4,400 8,298		_		4,400 8,28 9	
40,300			53,594		12,853	<u>15</u>	40,740	<u>85</u>		-
		G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Geschsammlung.						-		
10,000		1. Pachtzins	10,0 00 6,515	-		_	10,000 6,51 5	-	_	-
6,00 0	2,500	3. Redaktionskosten			1,500		_		1,500	
<u>-</u> 11,500	2,000	4. Dructopen und Horn	16,515		1,918 3,418			 15	1,918	- -

Boranschlag	g für 1881.	Staats-Rechnung.	R	o h :	R	ein:
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.		Fr. I	t. Fr.	N. Fr.	R. Fr. R
		Laufende Verwaltung.		,	Car	
		I. Allgemeine Perwaltung.	В п			
					e e	
	05.000	M. Regierungsstatthalter.	1		· a	
_	$95,800 \\ 2,500$	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter . 2. Entschäbigungen der Stellvertreter		95,800 - 2,488	66 — -	- 95,800 $-$ 2,488 66
	18,000	3. Büreaukosten	_ -	16,316		16 ,316 —
	$\frac{17,800}{134,100}$	4. Miethzinse		17,642	TOTAL COMMENT OF THE REAL PROPERTY.	17,642 50
	194,100	J. Amtsfcreiber.		132,247	10 -	132,247 1
	100,200	1. Besoldungen der Amtsschreiber		100,200		100 000
	150,000	2. Entschädigung für Angestellte und Büregu=		100,200		100,200
	15,700	fosten		147,598	15 — -	147,598 15
	$\frac{15,700}{265,900}$	o. muchyguife fur stungienviate		15,716 - 263,514	15	$- \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$
	200,000	K. Rangleigebühren.		200,014		200,014 16
14,000		1. Emolumenteund Patentgebühren der Staats=	14 520 66	F00	14.000	
10,000		fanzlei	14,530 60 10,600 —	508	- 14,022 6 10,600 $-$	
24,000	***************************************		25,130 60	508	$ 24,622$ $\overline{6}$	0
2				5	2 100	
	46,000 46,000	A. Großer Rath	- -	32,140 3 46,000 -	30 — [-	32,140 30
_	12,000	C. Rathsfredit		11,998	72	- 46,000 $-$ 11,998 72
	3,000 85,80 0	D. Ständeräthe und Kommissäre	244 —	3,816		3,572 30
40,300	05,000	E. Staatskanzlei	1,508 69	84,866		83,357 73
11,500		fammlung	53,594 —	12,853	5 40,740 8	5 — —
11,500	_	jammung	16,515 —	3,418	35 13,096 1	5
-	134,100	H. Regierungsstatthalter		132,247 1	6 — -	132,247 16
24,000	265,900 —	J. Amtsschreibereien	25,130 60	263,514 1 508 -	$\begin{bmatrix} .5 & - & - \\ - & 24,622 \end{bmatrix} \begin{bmatrix} - \\ 6 \end{bmatrix}$	263,514 15
	517,000	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 22,629. 24	96,992 29			494,370 76
		Nachtredite				
		женидет минуцияси иня отс жегоне . Hr. 20,029. 24				
		The second secon				
		II. Gerichtsverwaltung.	-			
1	a 10	A. Obergericht.				
-	90,500	1. Befoldungen der Oberrichter		90,500 -	_	90,500 —
	$\frac{1,000}{91,500}$	2. Entschädigungen der Suppleanten		1,176 -		1,176
	01,000	B. Obergerichtskanglei.		91,676 -		91,676
-	13,600	1. Besolbungen der Beamten und Taggelder				
	26,000	des Weibels	_	13,545 -		13,545
	3,000	3. Büreaukosten		26,000 - 3,000 -		26,000 — 3,000 —
	5,000	4. Miethzinse	_	5,000 -		5,000 -
	$\begin{array}{c c} 300 \\ \hline 47,900 \end{array}$	5. Bibliothef		311 - 47,856 -		47,856 —
	£1,000	<u> </u>		41,000		41,000

Boranschlag	g für 1881.	Staats-Rechnung	3	l o	h :		3	Rei	11:	
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.	11	Ausgaben		Einnahme		Ausgaben	
Fr.	Fr.	Quiensa Parturitura	Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.	Fr.	ℛ.	Fr.	R.
		Laufende Verwaltung.								
	8	II. Gerichtsverwaltung.							·	
	1	C. Amtsgerichte.			~					
	95,800 18,000	1. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten. 2. Besoldungen des Bizepräsidenten und des	_ -		95,800	-			95,800	-
	10,000	Untersuchungsrichters von Bern und seines								
		Sekretärs, des Untersuchungsrichters von Pruntrut und seines Sekretärs	_	_	14,750		_		14,750	
_	2,000 43,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Entschädigungen der Mitglieder und Sup=	- -	-	1,794	90			1,794	90
		pleanten	- -	-	44,109			-	44,109	
_	18,000 20,000	5. Büreaukosten	_ -		17,939 19,588				17,939 $19,588$	
	2,000	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte			1,560	99			1,560	99
	198,800	D. Amtsgerichtsfcreibereien.		_	195,542	<u> 55</u>			195,542	<u> </u>
_	100,200	1. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber	- -	_	100,466	65	_		100,466	65
_	150,00 0	2. Entschädigung für Angestellte und Büreau- kosten	_		142,498	58			142,498	58
	$\frac{16,500}{266,700}$	3. Miethzinse für Kanzleilokale	190 190		$\frac{16,440}{259,405}$				$\frac{16,250}{259,215}$	
	200,100	E. Staatsanwaltschaft.	190	4	209,400	(9			239,213	13
_	26,300				0.0.00				22.000	
	2,000	der Bezirksprokuratoren			$26,300 \\ 1,620$				$26,300 \\ 1,620$	
	5,000 33,300	3. Büreautosten der Bezirksprofuratoren			4,395 32,315				4,395 32,315	
	33,300	F. Gefdwornengerichte.			54,513	<u> 23</u>			52,515	23
-	25,000		- -	-	20,125	_		-	20,125	-
_	9,200	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal= kammer		_	6,554		_	_	6,554	
_	3,000	3. Entschädigungen der Ersatmänner, Dol- metscher und Weibel			1,972	50			1,972	50
. —	5,000	4. Büreautosten	_ -	-	5,269		-	-	5,269	
	$\frac{6,100}{48,300}$	5. Miethzinse			$\frac{6,090}{40,011}$	$\frac{-}{20}$			6,090 40,011	$\overline{20}$
		G. Gerichtsgebühren.								
500	_	1. Gebühren der Obergerichtskanzlei: a. Emolumente und Batentgebühren	900 -				900			
14,000 3,500	_	b. Gebühren in Civilsachen c. Gebühren in Strafsachen	16,489		2,228	85	14,260	40		-
	_	2. Gebühren der Bezirksbehörden:	4,448				4,448		_	
40,000 58,000		a. Gebühren in Straffachen	43,603 C 65,440 S		2,268		43,563 63,171			
33,300			30,210	-	H/H00	50	50,111	-		_
	a.									
		S. V. S.								
	n a									

58,000	91,500 47,900 198,800 266,700 33,300 48,300 — 628,500	B. Obergerichtstanzlei	表の Cinnahmen. 一	91,676 — 47,856 — 195,542 33 2,315 40,011 20 2,268 80 669,075 31		Ansgaben.
	91,500 47,900 198,800 266,700 33,300 48,300	II. Gerichtsverwaltung. A. Obergericht B. Obergerichtskanzlei C. Amtsgerichte D. Amtsgerichtsschreibereien E. Staatsanwaltschaft F. Geschwornengerichte G. Gerichtsgebühren Beniger Ansgaben als veranschlagt 1,712. 35	190 — 65,440 32	91,676 47,856 195,542 33,315 259,405 32,315 25,40,011 2,268	63,171 52	91,676 — 47,856 — 195,542 33 259,215 73 32,315 25 40,011 20
58,000	47,900 198,800 266,700 33,300 48,300	A. Obergericht B. Obergerichtskanzlei C. Amtsgerichte D. Amtsgerichtsschreibereien E. Staatsanwaltschaft F. Geschwornengerichte G. Gerichtsgebühren Beniger Ansgaben als veranschlagt Nachtredite 1,712. 35	65,440 32	$\begin{array}{c cccc} 47,856 & -& \\ 195,542 & 33 \\ 259,405 & 73 \\ 32,315 & 25 \\ 40,011 & 20 \\ 2,268 & 80 \\ \end{array}$	63,171 52	47,856 — 33 32,315 25 40,011 — — —
58,000	47,900 198,800 266,700 33,300 48,300	B. Obergerichtskanzlei C. Amtögerichte D. Amtögerichtsschreibereien E. Staatöanwaltschaft F. Geschwornengerichte G. Gerichtögebühren Beniger Ansgaben als veranschlagt Nachtredite 1,712. 35	65,440 32	$\begin{array}{c cccc} 47,856 & -& \\ 195,542 & 33 \\ 259,405 & 73 \\ 32,315 & 25 \\ 40,011 & 20 \\ 2,268 & 80 \\ \end{array}$	63,171 52	47,856 — 33 32,315 25 40,011 — — —
	150		1 1			
1		III Juftiz und Polizei.				
		A. Berwaltungstoften der Direttion.				
	8,600 12,000 4,000 1,000 25,600	2. Befoldungen der Angestellten		$\begin{array}{c} 8,600 \\ 11,701 \\ 3,266 \\ 1,000 \\ \hline 24,567 \\ 11 \\ \end{array}$		$\begin{array}{c} 8,600 \\ 11,701 \\ 3,266 \\ 1,000 \\ \hline 24,567 \\ 11 \\ \end{array}$
	İ	B. Gesetgebungskommission und Gesetz-		* u	c°	15 10 10 10
	6,000 2,000 8,000	1. Revisions= und Redaktionskosten		$ \begin{array}{c c} 210 \\ - \\ 240 \\ - \\ - \\ - \\ - \\ - \\ - \\ - \\ - \\ - \\ -$		$ \begin{array}{c c} 210 \\ 240 \\ \hline 450 \\ \hline \end{array} $
	3,500 11,800 3,000 900 1,500 1,000 7,800 10,000 39,500	C. Centralpolizei. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Büreaukosten 4. Miethzinse 5. Paß= und Fremdenpolizei 6. Markt= und Hausirpolizei 7. Fahndungs= und Einbringungskosten 8. Transport= und Armenfuhrkosten	$\begin{array}{c cccc} & - & - & - \\ & 186 & 35 \\ - & - & - \\ - & - & - \\ \hline & 9,025 & 40 \\ 3,710 & 10 \\ \hline & 12,921 & 85 \\ \hline \end{array}$	3,500 — 11,799 20 2,204 15 900 — 664 45 — 16,621 — 14,351 11 50,039 91		$\begin{array}{c} 3,500 \\ 11,799 \\ 2,017 \\ 80 \\ 900 \\ 664 \\$
	0.000	D. Landjäger-Corps.				
30,000	9,300 330,850 3,500 19,800 9,000 23,200 1,600 41,750 1,500 —	1. Befoldungen der Offiziere 2. Sold der Landjäger 3. Beitrag an die Landjäger-Invalidenkasse. 4. Bekleidung 5. Bewassnung und Ausrüstung 6. Einquartierung 7. Büreaukosten 8. Miethzinse 9. Musterungs= und Inspektionskosten 10. Kredit des Kommandanten 11. Grenzbewachung, Bergütung der Eidge= nossenschaft	2,722 50 	9,300 — 339,760 — 3,500 — 20,144 85 892 60 22,662 65 1,597 80 42,549 40 1,280 05 500 —	30,000	9,300
4	411,000		34,010 95	442,187 35		408,176 40

Boranichla	g für 1881.	Staats-Rechnung	Ro	lj :	Rei	и:
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. N.	Fr. N.
	20,000 9,000 6,300 85,000 7,000 19,300 146,600	III. Juftiz und Polizei. E. Gefängnisse. 1. In der Hauptstadt:	2,666 85 68 — 4,362 10 — 7,096 95	$\begin{array}{c c} 7,536 & 40 \\ 6,250 & \end{array}$		18,703 18 7,468 40 6,250 — 90,084 20 6,850 66 19,331 — 148,687 44
100,000 40,000 —	60,000 2,000 188,000 — — 32,000 — 142,000	F. Strafanstalten. 1. Strafanstalt Bern: a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpslegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzins h. Inventar	1,078 15 71 52 11,651 43 121 — 291,475 77 92,708 74 — 40,595 84 437,702 45	$\begin{array}{c c} 1,681 & 54 \\ 158,729 & 20 \\ 762 & 15 \end{array}$	89,994 57 15,956 46 26,163 02	54,748 95 1,610 02 147,077 77 641 15 — 32,000 — 103,963 84
	13,700 1,800 62,500 — — 7,500 — 30,000	2. Zwangsarbeitsanftalt Thorberg: a. Verwaltung b. Unterricht c. Verhflegung d. Kostgelber e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzins h. Inventar	291 45 37 10 14,539 27 2,720 — 103,362 89 128,397 30 — 1,776 44 251,124 45	12,534 80 1,806 70 84,423 93 50 69,048 92 90,011 11 7,430 18,257 96 283,563 42	2,670 — 34,313 97 38,386 19 ————————————————————————————————————	12,243 1,769 69,884 66 7,430 16,481 52 32,438
_ 	142,000 30,000 172,000	1. Strafanstalt Bern	437,702 251,124 45 688,826 90	541,666 29 283,563 42 825,229 71		103,963 84 32,438 97 136,402 81
	5,000 1,600 5,000 81,600	G. Justiz- und Polizeitosten. 1. Untersuchungskosten und Kriminalpolizei= kosten	6,821 77 984 70 — — 7,806 47	88,366 3,068 17 1,637 1,745 70 94,817		81,544 56 2,083 47 1,637 1,745 70 87,010 73

Voranschla	g für 1881.	Staats-Rechnung	y	l o	h :		Rei	in:	
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.		Ausgaben.	Einnahme	u.	Ausgaben	·
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	R.	Fr. I	Fr.	R.	Fr.	R
		III. Buftiş und Polizei.	e e		-				
		W. Rangleigebühren.							
500 3,000	-	1. Gebühren der Juftizkanzlei: a. Emolumente und Patentgebühren b. Gebühren für Wirthschafts und Tanz=	749 1	10		749	10	_	-
	-	bewilligungen	3,471			3,471			
5,000 200		a. Gebühren in Niederlassungs= und Fremdenpolizeisachen b. Gebühren in Wirthschaftspolizeisachen	$5,126 \begin{vmatrix} 2 & 2 & 2 \\ 249 & 9 & 9 \end{vmatrix}$		10 50 360 0		70	110	10
26,000 2,500		3. Gebühren der Regierungsstatthalter: a. Gebühren für Wirthschafts= und Tanz= bewilligungen	35,390 - 2,339 8	20		35,390 - 2,339	80	_	
	300	4. Bezugskosten	14 -	-	24 -		$-\parallel$. 10	
36,900		J. Civilstand.	47,340 0)5	394 5	46,945	<u>50</u>	-	=
	70,000 2,000 72,000	1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten . 2. Inspektionskosten und Anschaffungen	$ \begin{array}{c c} & -74 \\ \hline & 74 \\ \hline & 74 \\ \hline & 9 \end{array} $	11	$\begin{array}{r} 70,061 & 40 \\ 1,759 & 33 \\ \hline 71,820 & 73 \end{array}$	i —		70,061 1,684 71,745	45
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	~			1,020	<u></u>		(1)(10	-
36,900	25,600 8,000 39,500 411,000 146,600 172,000 81,600 — 72,000 919,400	A. Berwaltungskosten der Direktion		5 0 7 5 0	24,567 450 50,039 442,187 155,784 825,229 94,817 394 71,820 7,665,290 97	6 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	50	24,567 450 37,118 408,176 148,687 136,402 87,010 — 71,745 867,212	06 40 44 81 73 85
							1	e e	
2		IV. Militär.							
		A. Bermaltungstoften der Direttion.							
	4,000 3,000 7,000 6,000 1,000 21,000	1. Besoldung des Sekretärs	84 -		4,000 — 4,000 — 6,995 — 6,104 85 1,200 — 22,299 85			4,000 4,000 6,995 6,020 1,200 22,215	85

Boranschla	g für 1881.	Staats - Rechnung	Ro	h :	Rei	n :
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. R
		IV. Militär.		,		
		B. Rantonstriegstommiffariat.				
	5,000 14,500 4,500 6,000 30,000	1. Besoldung des Kantonskriegskommissers. 2. Besoldung der Angestellten	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	4,000 — 14,390 — 4,230 93 6,000 — 28,620 93		4,000 — 14,390 — 4,208 5 6,000 — 28,598 5
		C. Zeughausverwaltung.				
	5,000 13,000 3,000 1,000 100 6,000 28,100	1. Besoldung des Berwalters	345 30 85 — ——————————————————————————————————	$\begin{array}{c} 5,000 \\ 11,923 \\$		5,000 - 11,923 - 2,280 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16
		D. Zeughaus-Wertstätten.				
63,000	45,000 11,500 4,500 2,000 —	1. Arbeitslöhne	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	52,054 69 22,786 02 4,050 — 2,000 — — — — 80,890 71	81,236 95 9,838 05 10,266 04	52,054 69 22,704 27 4,050 — 2,000 — —
		E. Rafernen=Berwaltung.				
40,000	3,000 2,400 20,000 72,500 — 57,900	1. Befoldung des Berwalters	$\begin{array}{c c} - & - \\ \hline 11,672 & 04 \\ 8,550 & - \\ 40,324 & 22 \\ \hline 60,546 & 26 \\ \end{array}$	$\begin{array}{c} 3,000 \\ 2,311 \\$		3,000 — 2,311 16,314 72,350 — — 68,070 48
	19	F. Arcisverwaltung.				
	24,000 2,000 18,000 2,000 46,000	1. Entschädigung der Kreiskommandanten . 2. Büreaukosten der Kreiskommandanten . 3. Besoldungen der Sektionschefs 4. Rekrutenaushebung	$ \begin{array}{c c} - & - \\ 114 & 75 \\ - & - \\ 106 & 50 \\ \hline 221 & 25 \end{array} $	$\begin{array}{c} 25,690 \\ 1,798 \\ 42 \\ 35,150 \\ 60 \\ 1,859 \\ \hline 64,498 \\ \hline 92 \\ \end{array}$		25,690 20 1,683 67 35,150 60 1,753 20 64,277 67
		G. Kantonaler Militärdienst.				
— — —	1,000 5,000 — 6,000	1. Waffenchefs	$\begin{array}{c c} & - & - \\ & 74 & 75 \\ & 2,767 & 85 \\ \hline & 2,842 & 60 \end{array}$	683 40 6,977 85 7,661 25	2,767 85 — —	683 40 6,903 10 - 4,818 65

Voranschla:	g für 1881.	Staats-Rechnung	Ro	ı h :	Rei	in:
Einnahmen.	1	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	0.16.00	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.
		Laufende Verwaltung.	2	9		
		IV. Militär.	e			
		H. Confection der Bekleidung und Ausrüftung.		,es,		*
	350,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne		329,341 80		329,341 80
_	31,500 1,0 00			29,633 40 1,000 —		29,633 40 1,000 —
382,500	· ·	4. Lieferungen	378,648 49	23,578 40		
		5. Inventar	$\begin{array}{c c} 98,070 & 24 \\ \hline 476,718 & 73 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 98,070 & 24 \\ \hline 93,165 & 13 \end{array}$	
		J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs=	4(0,(10 (0	909,999 00	25,105 15	
		materials. 1. Kriegskommisariat:				
	6,00 0	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	101 80	5,438 85		5,337 05
3,000	2,000	b. Sanitätsmaterial	1,062 36	3,148 08	$\frac{-}{5,618}$	2,085 72
. 3,000		2. Zeughaus:	5,618 67		5,618 67	. –
	$20,000 \\ 25,000$	a. Perfönliche Bewaffnung b. Rorpsausrüftung	15,556 28	31,604 75		16,048 47
_	2,000	c. Munition	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	44,955 20 3,549 80		$ \begin{array}{c cccc} 21,603 & 30 \\ 3,169 & 10 \end{array} $
2,000	 6,0 00	d. Erlös von Ariegsmaterial	2,335 22	274 05	2,061 17	_
_	3 ,9 00	4. Affekuranz	$-\frac{13}{-}$	5,374 94 3,580 85		5,361 24 3,580 85
	21,900	5. Miethzinse	4,000 —	30,730 —		26,730 —
	81,800	K. Berfchiedene Militärausgaben.	52,420 63	128,656 52		76,235 89
_	15,000	1. Schühenwesen		10,119 40		10,119 40
_	2,000 1,000	2. Kriegsgerichte	-	$\begin{array}{c c} 351 & 50 \\ 1,000 & \end{array}$		351 50
	18,000	3. Zomietneophpung		$\frac{1,000}{11,470} = \frac{1}{90}$		$\begin{array}{c c} 1,000 \\ \hline 11,470 \\ 90 \end{array}$
	25,000	L. Möblirung der neuen Raferne.		24,868 01		24,868 01
	01.000					
	21,000 30,0 0 0	A. Berwaltungskosten der Direktion	$\begin{array}{c c} 84 & - \\ 22 & 40 \end{array}$	$22,299 \mid 85 \ 28,620 \mid 93$		$22,215 \mid 85 \ 28,598 \mid 53$
_	28,100	C. Zeughausverwaltung	430 30	26,775 20		26,344 90
_	57,9 0 0	D. Zeughaus-Werkstätten	$ \begin{array}{c cccc} 91,156 & 75 \\ 60,546 & 26 \end{array} $	$ \begin{array}{c c} 80,890 & 71 \\ 128,616 & 74 \end{array} $	10,266 04	68,070 48
_	46,000	F. Kreisverwaltung	221 25	64,498 92	_	64,277 67
_	6 ,0 00	G. Kantonaler Militärdienst	$\begin{array}{c c} 2,842 & 60 \\ 476,718 & 73 \end{array}$	7,661 25 383,553 60	93,165 13	4,818 65
	81,800	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-			33,103 13	
	18,000	materials	52,420 63	$\begin{array}{c c} 128,656 & 52 \\ 11,470 & 90 \end{array}$		76,235 89 11,470 90
	25,000	L. Möblirung der neuen Kaferne		24,868 01		24,868 01
	313,800	Beniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 90,330. 29 Nachtredite	684,442 92	907,912 63		223,469 71
		Weniger Ausgaben als die Kredite Fr. 111,530. 29	:			
		V. Kirdjenwesen.				
		A. Berwaltungstoften der Direttion.				
-	3 0 0	1. Sefretariats= und Büreaukoften		56 45	_	56 45
	$\frac{200}{500}$	2. Miethzinfe		$\begin{array}{c c} 200 - \\ \hline 256 45 \end{array}$		$egin{array}{c} 200 \ -256 \ 45 \ \hline \end{array}$
	- 300	·		200 40		49 49

Boranichla	g für 1881.	Staats-Rechnung.		Ro	h :			Rei	π:	
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Cinnahmer	11	Ausgaben		Einnahme		Ansgaben	J.
Fr.	Fr.		Fr.	ℛ.	Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.	Fr.	R.
		Laufende Verwaltung.					ál			
	٠	V. Kirdenwesen.								
		B. Protestantifche Rirche.								
	580,000		_		560,153		_		560,153	
_	4,500 9, 90 0				3,924 8,28 6				3,924 8,286	
_	41,500	4. Beholzungskosten	146	25	37,5 6 8	81			37,422	56
_	40,000 6,000				33,235	45			33,235	45
	,	liche	_		6,135	91			6,135	91
_	580	in Solothurn			580				580	
- 1,500	100	8. Beitrag an die Predigerbibliothek	 1,565	11	100	_	— 1,565	11	100	_
1,500	900	10. Theologische Prüfungstommission	1,505 —	11	1,039		1,505 —		1,039	
	213,200	11. Miethzinse		<u>-</u>	212,725				212,725	
	895,180	js. н	1,711	30	863,748	<u> 22</u>			862,036	86
		C. Katholische Kirche.								
	115,800	1. Befoldungen der Geiftlichen	· 	_	112,949	30	_	-	112,949	
	600 4,900	2. Befoldungszulagen	_		$\frac{600}{4,680}$	_			$\frac{600}{4,680}$	1
	1,500	4. Beiträge an den katholischen Gottesdienst								
	1,800	in Thun und Interlaken	_		1,500 1,800				1,500 1,800	
	2,700	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs . 7. Theologische Prüfungskommission			2,750		-		2,750	
	$\frac{900}{128,200}$	7. Հրջուսցվայն ֆեսիսացուստուկիստ			$\frac{1,088}{125,367}$				1,088 125,367	
	223,233	-			, , , , , , ,		-			
		7								
	• 500	A. Berwaltungekosten der Direktion		2.0	256				256	
_	895,180 128,200	B. Protestantische Kirche	1,711 —	36 —	863,748 $125,367$				862,036 $125,367$	
	1,023,880	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 36,218. 99	1,711	36	989,372	37			987,661	01
		Rachfredite								
		graphics and the black department and the same and the same of the								
		VI. Erziehung.								
		A. Berwaltungstosten der Direktion und der Spnode.								
	4,000	1. Besoldung des Sekretärs			4,000				4,000	
_	6,000	2. Besoldungen der Angestellten	_		6,000	_	_		6,000	_
	5,500 900	3. Büreaukoften	_		5,496 900	12			5,496 900	
_	6,000	5. Prüfungskosten, Experte, Reisekosten	2,744		8,731			-	5,987	05
	$\frac{2,500}{24,900}$	6. Synodalfosten	$\frac{-}{2,744}$		$\frac{2,500}{27,627}$		AS TRANSPORT CONTRACTOR TO		$\frac{2,500}{24,883}$	
. d	<u>⊿∓,∂∪∪</u>		4,(44		41,041	<u> </u>			24,000	20
*										

Voranschla	g fiir 1881.	Staats-Rechnung	Ro	h:	Re	in:
Einnahmen.	Ansgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. 🔗 R.
		Laufende Berwaltung.				
					9	3
		VI. Erziehung.				
		B. Hochfcule und Thicrarzneifcule.				
_	230,000	1. Befoldungen der Professoren und Sono=	•			
	17,5 0 0	rare der Dozenten		226,038 35		226,038 35
	12,300	2. Pensionen		15,850 — 12,300 —		15,850 — 12,300 —
	10,900	4. Befoldungen der Angestellten	120	11,054 20	_	10,934 20
	19,500	5. Berwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung		10 701 77		10 501 55
	26,200	u. f. w.)		19,501 55 28,880 —		$ \begin{array}{c cccc} 19,501 & 55 \\ 28,880 & \\ \end{array} $
		7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:		20,000		20,000
_	4,800	a. Bibliotheken		4,672 60	- -	4,672 60
	5,800 6,000	b. Kunstschule und Kunstsammlungen c. Poliklinische Anstalt		$\begin{array}{c c} 15,800 & \\ 9,951 & 55 \end{array}$	_	15,8 0 0 — 9,951 55
	1,600	d. Klinifen, Instrumente		1,565 65		1,565 65
_	2,500	e. Anatomisches Institut	-	2,513 05	_ _	2,513 05
	1,800	f. Physiologie		1,831 26		1,831 26
	1,200	g. Augenheiltunde h. Deffentliche Gesundheitspslege		1,210 75		$\frac{1,210}{-}$
	1,600	i. Vathologische Anstalt		1,650 75		1,650 75
	2,70 0	k. Medizinisch=chemische Anstalt	380 —	3,108 85		2,728 85
	3,200 4 ,5 00	1. Chemisches Laboratorium.		3,187 37		3,187 37
	4,500	m. Physikalische Kabinet und tellurisches Observatorium	_ _	4,506 60		4,506 60
	1,200	n. Naturhistorische Sammlungen	_	1,245 15		1,245 15
	800	o. Pharmatogn. Sammlung und chem.	1	T 0.0	a 2	700
	7,800	Laboratorium der Staatsapotheke . p. Thierarzneijchule		509 — 7,817 15		$\begin{array}{c c} 509 & \\ 7,817 & 15 \end{array}$
		8. Botanischer Garten:		7,017 13		7,017
	9,000	a. Betriebsrechnung	1,078 45	9,781 04	_	8,702 59
1,000	5,400		1,000	5,400 —	1,000	5,400
1,000 1,500	_	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern 9. Matrifelaelder	$\begin{array}{c c} 1,000 & \\ 2,512 & 50 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 1,000 & \\ 2,512 & 50 \end{array}$	
1,200		9. Matrifelgelder	$\frac{2,312}{2,182}$ 50		2,182 50	- -
1,500	_	11. Beitrag der Einwognergemeinde Bern an				
	5,8 0 0	die poliklinische Anstalk	1,500	$\frac{-}{5,657}$ $\frac{-}{50}$	1,500 —	$\frac{-}{5,657}$ $\frac{-}{50}$
	376,900	12. Sutuffique Supendien	8,773 45			385,258 92
			3,113	302,002		
		C. Mittelfculen.				
	19,100	1. Kantonsschule Bern, Pensionen		19,100 —		19,100 —
	42,500	a. Beitrag des Staates	_	42,500 —		42,500 —
-	2,500	b. Pensionen	- -	2,500 —		2,500
	$128,000 \\ 237,500$	3. Staatsbeiträge an Broghmnafien 4. Staatsbeiträge an Setundarschulen		128,293 95 236,835 65		128,293 95 $236,835 65$
	6,400	5. Inspektion		6,400 —	_	6,400 —
	10,000	6. Penfionen für Sekundarlehrer		7,033 35	-	7,033 35
	8,900	7. Stipendien	75 —	8,415 —		8,340 —
	454,900	,	75 —	451,077 95		451,002 95
	*	ļ	.			i k

Boranfchlag	ı für 1881.	Staats-Rechnung	Ro	h :	Rei	II:
Cinnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. N.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. N.
		Laufende Berwaltung.				
11		VI. Erziehung.				
		D. Primarfdulen.				
	631,000	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesol=	59 20	636,461 80	_ _	636,402 60
_	35 ,0 00	dungen		33,320 —		33,320
	36,000	Gemeinden	315 —	35,801 65		35,486 65
	4,000	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	- -	3,600 —	· — —	3,600 —
	5,000 40,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken. 6. Beiträge an Schulhausbauten		$\begin{array}{c c} 4,986 & 45 \\ 40,000 & \end{array}$		$\begin{array}{c c} 4,986 & 45 \\ 40,000 & \end{array}$
	80,000	7. Mädchenarbeitsschulen u. Kleinkinderschulen	70	81,857 55	_	81,787 55
	1,000	8. Turnunterricht	139 60	1,000	-· -	860 40
	36,000	9. Schulinspektoren	$ \frac{-}{583}$ $\frac{-}{80}$	$\begin{array}{c c} 36,300 \\ \hline 873,327 \\ 45 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 36,300 \\ \hline 872,743 & 65 \end{array}$
	868,000	E. Lehrerbildungsanftalten.	909 00	0(0,04(40		012,140 00
	g.	1. Seminar Münchenbuchsee.				
	5,500	a. Berwaltung:	9	5,224 10		5,215 10
	21,900	b. Unterricht	$\begin{array}{c c} 1,403 & \\ 2,805 & 44 \end{array}$	27,837 79 $42,579 57$		$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
18,500	43,000		18,425	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1 1	
3,000	_	d. Koftgelder	7,095 87	2,707 54		
	3,100	f. Miethzins	$-{390}{45}$	3,100 — 558 90	- -	$\begin{array}{c c} 3,100 & \\ 168 & 45 \end{array}$
	$\frac{-}{52,000}$	g. Inventar	$\frac{390}{30,128}$ $\frac{45}{76}$	$\frac{338}{82,435} \frac{90}{40}$		$\frac{108}{52,306}$ $\frac{43}{64}$
	32,000	2. Seminar Pruntrut.	00,120 (0	02,100 10		02,000 01
_ "	4,660	a. Berwaltung	37 7 5	4,334 30		4,296 55
	16,200	b. Unterricht	1,171 70	18,041 95		16,870 25
1,760	20,000	c. Berpflegung	$\begin{array}{c c} 217 & - \\ 9,670 & - \end{array}$	$ \begin{array}{c cccc} 16,866 & 85 \\ 7,452 & 40 \end{array} $		16,649 85
1,700		e. Landwirthschaft	1,915 —	1,454 30	460 70	
		f. Inventar	352 35			1,341 10
	39,000	2	13,363 80	49,843 25		36,479 45
	200	3. Seminar Hindelbank. a. Berwaltung		118 85		118 85
	7,000	b. Unterricht	177 —	7,395 90		7,218 90
_	13,700	c. Verpflegung	271 —	14,477 35		14,206 35
5,900	_	d. Roftgelber	7,000		7,000	
	600	f. Miethzins	_	600 —		600 -
		g. Inventar		448 —		448 -
	15,600	o vev	7,448 —	23,040 10		15,592 10
	2,975	4. Seminar Delsberg. a. Berwaltung	20 —	3,118 20		3,098 20
	4,225	b. Unterricht	233 —	4, 0 98 84		3,865 84
_	12,650	c. Verpflegung	29 10	13,367 22	_ _	13,338 12
4,7 00	_	d. Koftgelber	3,439 80		3,439 80	
_	2,450	f. Miethzins		2,450 —		2,450 —
		g. Inventar	584 50	253	331 50	
	17,600	* - 1	4,306 40	23,287 26		18,980 86
		,				
		, ·				

Boranschla:	g für 1881.	31. Staats-Rechnung		r lj :	Rei	in:
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R
		VI. Erziehung.		,		
	0.000	E. Lehrerbildungsanstalten.				
	$\frac{2,000}{2,000}$	5. Wiederholungsturfe		1,800 — 1,800 —		1,800 — 1,800 —
	52,000	1. Seminar Münchenbuchsee	30,128 76			52,306 64
	39,00 0 15,60 0	2. Seminar Pruntrut	13,363 80 7,448 —	49,843 25 23,040 10		$ \begin{array}{c c} 36,479 & 45 \\ 15,592 & 10 \end{array} $
_	17,600 2, 0 00	4. Seminar Delsberg	4,306 40			18,980 86
	126,200		55,246 96			$\begin{array}{c c} & 1,800 \\ \hline & 125,159 \\ \hline \end{array}$
		F. Zaubstummenanstalten.				
_	3,350	1. Taubstummenanstalt Frienisberg. a. Berwaltung		3,295 94	_ _	3,295 94
_	$4,100 \\ 24,050$	b. Unterricht	$-{107}{38}$	4,190 15 $23,046 57$		$egin{array}{c c} 4,190 & 15 \ 22,939 & 19 \ \end{array}$
7,000 1,250		d. Roftgelder	6,890 -		6,890 —	- -
2,050		e. Gewerbe	9,487 78 4,015 65		$egin{array}{c c} 1,495 & 14 \ 2,916 & 10 \ \end{array}$	
_	3,800	g. Miethzins	$\frac{-}{1,495}\begin{vmatrix} -\\32\end{vmatrix}$	$\begin{array}{c c} 3,800 \\ 1,575 \\ 46 \end{array}$	- -	$\begin{array}{c c} 3,800 \\ 80 \\ 14 \end{array}$
	25,000		$\frac{1,495}{21,996}$ $\frac{32}{13}$			23,004 18
	3,500	2. Taubstummenanstalt Bern. a. Beitrag des Staates		3,500 —	_ _	3,500 —
	3,500	,		3,500		3,500 —
	25,000	1. Taubstummenanstalt Frienisberg	21,996 13		_ _	23,004 18
	$\begin{array}{c} 3,500 \\ \hline 28,500 \end{array}$	2. Taubstummenanstalt Bern	$\frac{-}{21,996} \frac{-}{13}$	$\begin{array}{c c} 3,500 \\ \hline 48,500 \\ \hline \end{array}$		$\begin{array}{r} 3,500 \\ \hline 26,504 \\ 18 \end{array}$
	24,900	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	2,744 —	27,627 22		24,883 22
_	376,900	B. Hochschule und Thierarzneischule	8,773 45	394,032 37		385,258 92
_	454,900 868,000	C. Mittelfculen	$ \begin{array}{c c} 75 - \\ 583 80 \end{array} $	451,077 95 873,327 45		451,0 0 2 95 872,743 65
_	126,200	E. Lehrerbildungsanstalten	55,246 96	180,406 01	_ -	125,159 05
	$\frac{28,500}{1,879,400}$	F. Taubstummenanstalten	21,996 13			26,504 18
	1,879,400	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 6,151. 97 Nachfredite	89,419 34	1,974,971 31		1,885,551 97
		Weniger Ausgaben als die Aredite Fr. 17,628. 89	*			
		VII. Gemeindewesen.				
		A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.				74
	4,000	1. Befoldung des Setretärs	_	4,000		4,000 -
_	$\frac{2,200}{300}$	2. Bureaukoften		2,203 30 300 —	- -	$\begin{array}{c c} 2,203 & 30 \\ 300 & \end{array}$
	$\frac{500}{6,500}$	3. Miethzinse		$\frac{300}{6,503} \frac{-}{30}$		$\frac{300}{6,503} = \frac{-}{30}$
		Providence of the Control of the Con		3,000		30

Boranfchlag	fiir 1881.	Staats-Rechnung	Roh	ļ: ,	Rei	n:
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. N.
		VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.				
		A. Berwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.				
_ _ _ _	4,500 6,600 4,000 900 16,000	1. Besolbung des Sekretärs	40 -	4,500 — 6,700 — 2,868 64 800 — 14,868 64		4,500 6,700 2,828 800 14,828 64
		B. Rettungsanftalten.				
5,000	3,600 2,9 0 0 17,700 —	1. Rettungsanftalt Landorf. a. Berwaltung	$ \begin{array}{c cccc} & - & - \\ & 3,449 & 56 \\ & 5,720 & - \\ & 33 & 20 \\ & 19,038 & 42 \end{array} $	3,050 40 1,946 20 20,549 04 960 — 14,087 84	- - 4,760 - 33 20	3,050 40 1,946 20 17,099 48
5,200 —		g. Inventar		1,789 66	_	$\frac{1,789}{1,1,1,1,1}$
·	14,000	2. Rettungsanstalt Aarwangen.	28,241 18	42.383 14		14,141 96
 6,400 100 8,100 	3,400 3,000 22,200 — — — — — — — — — — 14,000	a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Koftgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Inventar	$\begin{array}{c c} - & - \\ \hline 1,946 & 50 \\ 8,684 & 79 \\ 55 & 50 \\ 27,181 & 22 \\ 1,269 & - \\ \hline 39,137 & 01 \\ \hline \end{array}$	$\begin{array}{c} 2,970 \\ 3,011 \\ 24,282 \\ 69 \\ 1,215 \\ \\ 20,949 \\ 1,824 \\ \hline 54,251 \\ 99 \end{array}$	7,469 79 55 50 6,232 13	2,970 06 3,011 15 22,336 19 — — — — 5555 — — 15,114 98
5,000 - 2,000	3,000 3,000 17,000	3. Rettungsanftalt Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Kroftgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft	2,524 55 6,770 — 24,540 80	2,622 2,891 20,844 1,075 — 22,722	5,695	2,622 13 2,891 27 18,319 68
	10,000	g. Inventar	835 —	872 -		$\frac{37}{16.256} \frac{-}{60}$
5,000 200 300 —	16,000 2,600 2,600 13,300 — — — — — — — — — — — — —	4. Rettungsanftalt Köniz. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Koftgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Inventar	34,670 35 	51,026 95 2,700 79 3,008 65 13,730 81 955 — 1,324 87 268 — 21,988 12	5,257 50 332 70 338 13	16,356 60 2,700 79 3,008 65 13,165 81 239 13,185 92
	14,000 14,000 16,000 13,000 57,000	1. Rettungsanstalt Landorf	28,241 18 39,137 01 34,670 35 8,802 20 110,850 74	42,383 54,251 51,026 21,988 12 169,650 20		14,141 96 15,114 98 16,356 60 13,185 92 58,799 46

Boranjchla _!	g für 1881.	Staats-Rechnung.	9	R o	lj =		į	R e i	11 =	
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen	ı.	Ausgaben		Einnahmei	t.	Ausgaber	ı.
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	9
		Laufende Berwaltung.								
		VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
		C. Bezirksarmenanstalten.								
	3,000	1. Orphelinat in Saignelégier		-	3,000				3,000	- 1
	4, 000 4,5 00	2. Hospice des pauvres in Pruntrut 3. Armenanstalt von Courtelary	_		4,000 3,843				4,0 0 0 3,843	
_	2,500	4. Armenanstalt in Wangen		_	2,247	50		-	2,247	1
	2,500	5. Armenanstalt von Konolsingen		-	2,737	50	-	-	2,737	
	$\frac{2,500}{19,000}$	6. Armenanstalt im Steinhölzli		\exists	$\frac{2,230}{18,058}$	65			$\frac{2,230}{18,058}$	_1.
	13,000	70.00.000		\dashv	10,030	00			10,000	-
	• 0 000	D. Berichiedene Unterstützungen.	055	1	0.107	- 0			7.450	
	10,000 40,000	1. Handwerksstipendien	$655 \\ 44,620$	20	$8,127 \\ 87,280$				$7,472 \\ 42,660$	
	3,000	3. Spenden an Unheilbare	_		3,012		_		3,012	1
	2,000	4. Beiträge an Sulfsgesellschaften		_	1,620	_			1,620	
	55,000		45,275	20	100,040	<u> </u>			54,765	-
	16,000	A. Berwaltungskoften der Direktion des Armen-	40		14.000				14.000	
v *	57,000	wesens	40 110,850	74	14,868 $169,650$		_		14,828 58,799	
	19,000	C. Bezirksarmenanstalten			18,058	65			18,058	-
	55,000	D. Berichiedene Unterstützungen .	45,275		100,040				54,765	
	147,000	Weniger Ansgaben als veranichlagt . Fr. 547. 90 Rachtredite	156,165	94	302,618	$\frac{04}{}$			146,452	-
1		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 5,347. 36								
		VIII.b Armenwesen des alten Kantons.								
<u>.</u>		A. Notharmenpflege.								
	425,000		173		415,778		_	-	415,605	
	80,000	2. Unterstützung auswärtiger Notharmer	1,239	35	$81,277 \\ 3,702$		_		80,038 $3,702$	
	$\frac{4,000}{509,000}$	o. atmeninpetitien	1,412	35	$\frac{5,702}{500,759}$				499,347	
	550,000	B. Berpflegungsanstalten.								
		,, , , ,								
-	4,500	1. Berpflegungsanftalt Bärau. a. Berwaltung	78	60	4,361	4 0			4,282	
	_	b. Unterricht		-	5	-	_		5	
 39,000	59 , 500	c. Berpflegung	$4,362 \\ 42,079$		68,616 $1,039$		<u></u> 41,040	10	64,253	
3,700	_	e. Gewerbe	6,858	40	2,945	95	3,912	45		
7,300	1.000	f. Landwirthschaft	$42,651 \\ 2,756$		36,487 1,868		6,1 64 888			
	$\frac{1,000}{15,000}$	g. Juventar	$\frac{2,756}{98,788}$		$\frac{1,000}{115,323}$				16,535	
	19,000		50,100		110,010				10,000	- -

Voranschla	g für 1881.	Staats - Rechnung	Ro	l j :	Rei	n :
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.
		Laufende Verwaltung.				
		VIII h 9 San altan % autana				
		VIII.b Armenwesen des alten Kantons.				
		B. Berpflegungsanstalten.				
	3,7 00	2. Verpflegungsanftalt Hindelbank. a. Verwaltung	_ _	3,694 60	_ _	3,694 60
_		b. Unterricht	0.000 25	- -		_ _
37,200	5 5,4 00	c. Berpflegung	$\begin{array}{c c} 2,800 & 35 \\ 37,975 & \end{array}$	60,148 64 80 —	37,895	57,348 29
3,500	_	e. Getverbe	5,178 50	1,439 09	3,739 41	- -
4,4 00	_	f. Landwirthschaft	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c cc} 16,502 & 18 \\ 4,112 & 50 \end{array} $		$\frac{-}{4,104}$ 25
	14,000		72,070 87	85,977 01		13,906 14
	11 000	3. Bezirks-Berpflegungsanstalten, Beiträge.				
	11,000	a. Oberländische Berpflegungsanstalt Utsigen	<u>. </u>	10,615 —	_ _	10,615
	4,000	b. Seelandische Verpflegungsanstalt		4.095		
_	15,000	Worben		4,035 — 15,000 —		4,035 — 15,000 —
	30,000			29,650 —		29,650 —
	15,000	1. Verpflegungsanstalt Bärau	98,788 15	115,323 40		16,535 25
	14,000	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	72,070 87	85,977 01		13,906 14
	$\frac{30,000}{59,000}$	3. Bezirks-Berpstegungsanftalten .	$\frac{-}{170,859} \frac{-}{02}$	$\begin{array}{c c} 29,650 \\ \hline 230,950 \\ 41 \end{array}$		$\frac{29,650}{60,091} \frac{-}{39}$
			110,055 02	200,000 41		00,031 33
_	509,000 59,000	A. Notharmenpflege	$\begin{array}{c c} 1,412 & 35 \\ 170,859 & 02 \end{array}$	500,759 39 230,950 41		499,347 04 60,091 39
	568,000	Beniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 8,561. 57	$\frac{170,033}{172,271}\frac{02}{37}$	731,709 80		$\frac{559,438}{559,438}$
		Rachfredite				330,230
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 10,096. 82				
				•		,
		IX. Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.				
		A. Berwaltungskosten der Direktion des Junern.				
	3,500 8,000	1. Befoldung des Sekretärs	1,000 —	4,500 —	- -	3,500 —
	3,000	2. Besoldungen der Angestellten		$\begin{array}{c c} 8,090 &\\ 2,746 & 60 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 8,090 \\ 2,746 \\ 60 \end{array}$
	2,100	4. Miethzinse		2,000 —		2,000 -
	16,600	B. Statistif.	1,000	17,336 60		16,336 60
_	5,500	1. Befoldungen		2,340 —	_ _	2,340 —
_	1,000 4,000	2. Büreaukosten und Drucktosten	$-{17}{30}$	623 20		623 20
	$\frac{4,000}{10,500}$		$\frac{17}{17} \frac{30}{30}$	$\begin{array}{c c} & 2,444 & 90 \\ \hline & 5,408 & 10 \end{array}$		$\frac{2,427}{5,390} = \frac{60}{80}$
		C. Handel und Gewerbe.		3,230		3,350
	5,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	657 —	9.950 00		1 502 00
	22,000	2. Fach=, Kunft= und Gewerbeschulen	- 697	$egin{array}{c c} 2,250 & 90 \\ 18,837 & 50 \\ \hline \end{array}$		$egin{array}{c c} 1,593 & 90 \ 18,837 & 50 \ \end{array}$
	$-\frac{7,000}{34,000}$	3. Muster= und Modellsammlung		7,000 —		7,000 —
	54,000		657 —	28,088 40		27,431 40

Boranschla.	g fiir 1881.	Staats-Rechnung	Ro	lj:	Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.		
5.0		IX. Volkswirthschaft & Gefundheitswesen.						
-	6,000	D. Landwirthichaft. 1. Förderung der Landwirthichaft im AU-						
	,	gemeinen	_	5,971 80		5,971 80		
_	16,000 6,000 1,100	b. Zuchthengstankäufe	170 - 12,401 = 65	16,830 — 18,277 —	_ -	16,660 — 5,875 35		
	1,400 600	d. Allgemeine Rosten		$\begin{array}{c c} 1,079 & 10 \\ 1,271 & 80 \\ 739 & 50 \end{array}$		$egin{array}{c c} 1,079 & 10 \\ 1,271 & 80 \\ \hline 739 & 50 \\ \hline \end{array}$		
-	26,000 2,400	3. Rindviehzucht: a. Brämien	665	26,285 —	- -	25,620 -		
3 0 ,000	1,500 —	b. Schaukoften	30,000	$\begin{array}{c c} 2,390 & - \\ 1,380 & 10 \\ - & - \end{array}$	30,000	$\begin{bmatrix} 2,390 \\ 1,380 \\ - \end{bmatrix}$		
	31,000	, ,	43,236 65	74,224 30		30,987 65		
		E. Alderbaufdule.						
	$9,400 \\ 11,500$	1. Koften der Schule: a. Verwaltung	$\begin{array}{c c} 3,154 & 30 \\ 942 & 18 \end{array}$	$14,429 \begin{vmatrix} 06 \\ 16,101 \end{vmatrix} 64$		$\begin{vmatrix} 11,274 & 76 \\ 15,159 & 46 \end{vmatrix}$		
24,200	25,400 —	c. Berpflegung	$ \begin{array}{c c} 9,510 & 32 \\ 24,107 & \end{array} $	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	23,414 —	33,192 75		
7,200	_	e. Arbeit der Zöglinge . , f. Inventar	$egin{array}{c c} 4,601 & 50 \\ 16,332 & 40 \\ \hline \end{array}$	12,942 33	4,601 50 3,390 07			
6,400	6,0 00 —	a. Biehftand	34,658 51 46,936 69	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c c} 1,604 & 97 \\ 6,780 & 32 \end{array}$			
3,500	7,000 18,000	c. Verschiedene Wirthschaftszweige	$\begin{array}{c c} 48,384 & 43 \\ 21,103 & 37 \\ \hline 209,730 & 70 \end{array}$	$\begin{array}{r} 49,918 & 54 \\ 21,103 & 37 \\ \hline 231,100 & 92 \end{array}$		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		
	10,000		203,130 10	201,100 92		21,3(0 22		
	5,000	F. Gefundheitswesen. 1. Sanitätskollegium, Inspektionen	354 80	4,280 05		3,925 25		
	3,000 3,000 1,800	2. Allgemeine Sanitätsvorkehren		$ \begin{array}{c c} 3,322 \\ 2,474 \\ 1,640 \end{array} $		$\begin{bmatrix} 3,322 \\ 2,474 \\ 1,640 \end{bmatrix}$		
	12,800		354 80	11,716 85		$\begin{array}{c c} \hline 11,362 \\ \hline \end{array} \boxed{05}$		
		G. Kranfenanstalten.			To the state of th			
-	8 0,0 00	1. Beitrag des Staates an die Nothfallftuben (Bezirkskrankenanstalten)		102,929 65		102,929 65		
	25,000 —	2. a Beitrag des Staates an den Inselspital 2. d Beitrag des Staates an den Inselnenban		25,000 100,000 —		25,000 — 1 00 ,000 —		
	70, 000	3. Beitrag des Staates an die Irrenanstalt Waldau		$\begin{array}{c c} 70,000 & - \\ 76,637 & 90 \end{array}$		70,000 - 76,637 90		
_	$\frac{1,400}{176,400}$	5. Miethzinfe		$\begin{array}{c c} & 1,380 \\ \hline & 375,947 \\ \hline \end{array}$		$\frac{1,380}{375,947} = \frac{55}{55}$		

Boranjchlag	3 für 1881.	Staats-Rechnung	R o	h :	Rein:		
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. R	
		IX. Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.					
		H. Entbindungs- und Frauenfrankenanstalt und Sebammenschule.					
	11,200	1. Berwaltung	39 —	11,055 85		11,016 8	
_	1,100 30, 0 00	2. Unterricht	$\frac{-}{1,825}$ 45	$\begin{array}{c c} 955 & 30 \\ 31,564 & 17 \end{array}$		$ \begin{array}{c c} 955 & 30 \\ 29,738 & 7 \end{array} $	
_	23,600	4. Berpflegung	3,452 29	27,143 30		23,691 0	
5,000 3,800	_	5. Kostgelber von Pfleglingen	6,302 50 3,960 —	181 60	6,302 50 3,778 40		
5,800	16,900	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen 7. Miethzins	5,900	16,900	5,110 40	16,900 -	
		8. Inventar	9	3,131 85		3,122 8	
	74,000	T. Staatsapotheke.	15,588 24	90,932 07		75,343 8	
	4,000	1. Besoldung des Staatsapothekers		4,300 -		4,300 -	
	6,400	2. Befoldungen der Angestellten	- -	6,412	_ _	6,412	
	1,150	3. Miethzinie		1,150 —	-	1,150 -	
	2,800 $17,250$	4. Berwaltungs= und Betriebskosten 5. Waarenankauf	147 85	$ \begin{array}{c c} 6,086 & 95 \\ 15,389 & 25 \end{array} $		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	
32,900		6. Waarenverkauf	37,913 45	3,705 05			
	100	7. Zinse in Conto-Corrent	68 90	_ -	68 90		
1,200	<u>, – </u>	8. Berschiedene Einnahmen	$\frac{113 \ 05}{38,243} \frac{25}{25}$	$\begin{array}{c c} - & - \\ \hline 37,043 & 25 \end{array}$	$\frac{113}{1,200} \frac{05}{}$		
1,200		K. Maß und Gewicht.	30,243 23	31,043 23	1,200		
	1,000			1,000 -		1,000 —	
	1,300 3,000	2. Büreau= und Reisekosten desselben		$\begin{array}{c c} 1,333 & 50 \\ 2,798 & 50 \end{array}$		$\begin{bmatrix} 1,333 & 50 \\ 2,798 & 50 \end{bmatrix}$	
_	500	4. Mahe, Gewichte und Apparate	100	604 90		504 9	
	5,800		100	$\overline{5,736}$ $\overline{90}$		5,636 90	
		L. Kanzleigebühren.	2.000		0.070 40		
5,000 500		1. Konzeffionsgebühren	6,088 89 894 10	$\begin{array}{c c} 12 & 40 \\ 90 & \end{array}$	6,076 49 804 10		
5,000		3. Gewerbescheine	6,125 92	246 —	5,879 92		
1,000		4. Emolumente und Berufspatentgebühren .	1,746 80	366 —	1,380 80		
11,500			14,855 71	$\frac{714}{}$ $\frac{40}{}$	14,141 31		
	10,000	A Mantary Laure Staffers San Dingtion	1 000	15 000 00		10,000,00	
_	16,600 10,500	A. Berwaltungskosten der Direktion B. Statistik	1,000 — 17 30	$ \begin{array}{c cccc} 17,336 & 60 \\ 5,408 & 10 \end{array} $		$ \begin{array}{c c} 16,336 & 60 \\ 5,390 & 80 \end{array} $	
	34,000	C. Handel und Gewerbe	657 —	28,088 40	_	27,431 40	
-	31,000	D. Landwirthschaft	$\begin{array}{c c} 43,236 & 65 \\ 209,730 & 70 \end{array}$	74,224 30 $231,100 92$		$\begin{vmatrix} 30,987 & 68 \\ 21,370 & 21 \end{vmatrix}$	
_	18,000 12,800	F. Gefundheitswesen	354 80	11,716 85		11,362 0	
	176,400	G. Arankenanstalten	-	375,947 55		375,947 5	
	74,000	H. Entbindungs= und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule	15,588 24	90,932 07		75,343 8	
1,200		J. Staatsavotheke	$\frac{13,368}{38,243}$ $\frac{24}{25}$	37,043 25	1,200 —	_ -	
	5,80 0	K. Maß und Gewicht	100	5,736 90	_	5,636 90	
11,500	366,400	L. Kanzleigebühren	$\begin{array}{c c} 14,855 & 71 \\ \hline 323,783 & 65 \end{array}$	$\begin{array}{c c} 714 & 40 \\ \hline 878,249 & 34 \end{array}$		$\frac{-}{554,465} \frac{-}{69} $	
	900,400	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 188,065. 69 Rachfredite " 204,353. 12	949, t09 09	010,449 04		004,400 0	
		Beniger Ausgaben als die Kredite. Fr. 16,287. 43					

<i><u>Boranfdyla</u></i>	g für 1881.	Staats-Rechnung	- Ro	lj =	Rein=			
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.		
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.		
ಷ		X. Bauwesen.	12 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1					
		A. Berwaltungskoften der centralen Bau- verwaltung.						
	14,500 12,000 7,500 2,500 36,500	1. Besoldungen der Beamten	474 — 474 — 474 —	14,500 — 9,936 — 7,128 51 2,500 — 34,064 51		14,500 9,936 6,654 51 2,500 33,590 51		
		B. Bezirfsbehörden.						
	$\begin{array}{r} 27,000 \\ 8,500 \\ 7,000 \\ \hline 42,500 \end{array}$	1. Besolbungen der Bezirksingenieure 2. Besolbungen der Angestellten 3. Büreau= und Reisekosten		$ \begin{array}{r} 26,775 \\ 8,612 \\ 6,995 \\ \hline 42,382 \\ \hline 60 \end{array} $		$ \begin{array}{r} 26,775 \\ 8,612 \\ \hline 6,995 \\ \hline 42,382 \\ \hline 60 \end{array} $		
ingen my management		C. Unterhalt der Staatsgebäude.				8		
	70,000 50,000 5,500 1,500 20,000 147,000	1. Amtsgebäude	1,184 90 560 77 ———————————————————————————————————	71,187 79 45,851 60 5,492 89 1,723 22 19,513 97 143,769 47		70,002 89 45,290 83 5,492 89 1,711 22 19,513 97 142,011 80		
		D. Neue Hochbauten.				^		
	70,000	1. Borarbeiten, Bauaufsicht 2. Bern, Militäranstalten 3. Staatsapotheke, Unbauten 4. Staatsapotheke und Umthaus, Kloaken 5. Chemalige Kavalleriekaserne 6. Beundensels, Munitionsmagazin 7. Tägertschi, Munitionsmagazin 8. Schüpfen, Munitionsmagazin 9. Kütti, Uckerbauschule, Käserei 10. Meiringen, Gefängniß 11. Thun, Salzmagazin 12. Thun, Gefängniß 13. Langnau, Umthaus 14. St. Johannsen, Ohmgeldbüreau	4,500	6,403 — 10,223 60 1,000 65 3,619 83 325 — 2,280 30 624 65 3,546 45 — 1,142 60 3,043 10 3,182 56 4,771 30		6,403 10,223 600 1,000 653 3,619 83 325 2,280 624 65 3,546 45 — 1,142 60 3,043 10 3,182 56 271		
	70,000	(15. Berschiedene Arbeiten	$\frac{4,571}{9,071} \begin{vmatrix} 55 \\ 55 \end{vmatrix}$	$\begin{array}{c c} 17,718 & 60 \\ \hline 57,881 & 64 \end{array}$		$\frac{13,147}{48,810} \frac{05}{09}$		
		E. Unterhalt der Straßen.						
	290,000 298,000 80,000 5,000 — 671,000	1. Wegmeisterbesoldungen	12 50 2,276 75 544 45 1,004 05 3,513 20 7,350 95	284,745 60 300,215 53 100,556 17 2,920 69 3 — 688,440 99	3,510 20	284,733 297,938 100,011 1,916 64 		

Boranschlag für 1881.		Staats-Rechnung	Roh:		R e i	11 =
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Ginnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. 8
		X Bauwesen.				
		F. Reue Straßenbauten.				
	400,000	1. Borarbeiten Bauaufsicht. 2. Garstattbrücke 3. Thalgutbrücke 4. Sägebrücke, Grünenmatt 5. Schwarzwasserrücke und Zusahrten 6. Doubsbrücke zu Biausond 7. Grimsel-Straße 8. Hof-Sadmen-Straße 9. Zweilütschinen-Straße 10. Aarmühle-Zweilütschinen-Straße 11. St. Beatenberg-Straße 12. Frutigen-Abelboden-Straße 13. Frutigen-Abelboden-Straße 14. Thun-Oberhosen-Straße 15. Stessiburg-Schwarzenegg-Straße 16. Diesbach-Linden-Straße 17. Hulligen-Huttwhl-Straße 18. Bern-Bolligen-Straße 19. Tossen-Wiggisberg-Straße 19. Tossen-Wiggisberg-Straße 20. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße 21. Tavannes-Bellelay-Straße 22. Saignelegier-Montfaucon-Straße 23. Horrentruh-Boncourt-Straße 24. Graben-Gambach-Straße 25. Vinelz-Hagned-Straße 26. Genevez-Gernil-Straße 27. Sornetan, Berbindungsstraße 28. Biques-Vermse-Straße 29. Grandgours-Montignez-Straße 30. Ueschlen-Schwanden-Straße 31. Gggiwhl-Sorbach-Straße 32. Thalgraben-Straße 33. Burgdorf-Alfoltern-Weher-Straße 34. Ochlenberg-Straße 35. Riggisberg-Rütti-Straße 36. Urch-Biberen-Straße 37. Gremines-Corcelles-Clay-Straße 38. La Ferrière-Res Breuleux-Straße 39. Gstaad-Lauenen-Straße 39. Gstaad-Lauenen-Straße 39. Gstaad-Lauenen-Straße		14,365 95 794 50 37,000 942 88 105,000		14,317 794 37,000 942 5,000 14,998 8,985 5,982 5,483 1,495 10,000 1,300 12,972 10,000 1,475 5,000 10,000 7,593 1,760 6,000 15,000 20,000 4,300 7,000 4,000 2,500 19,000 5,000 6,000 10,000 6,750 5,500 20,000 7,000 6,750 5,500 20,000 7,000 9,228 5
	400,000	· ·	100,837 95	457,217 39		356,379
		G. Wafferbauten.			-	
	3,000 100,000 103,000	1. Schleusenmeister und Schwellenmeister 2. Wasserbauten	$\begin{array}{r} 42 \\ 32,210 \\ \hline 32,253 \\ \hline \end{array} \begin{array}{r} 25 \\ 10 \\ \end{array}$	$\begin{array}{r} 2,993 \\ 112,093 \\ \hline 115,087 \\ \hline 15 \end{array}$		2,951 79,882 82,834

Boranschla	g für 1881.	Staats-Rechnung	Ro	l j	Rei	in:
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.
2		Laufende Berwaltung.				, ,
		W 00	2	1	137	
4		X. Bauwesen.	s 0			
	36,500		474	34,064 51		33,590 51
_	42,500	B. Bezirkebehörden		42,382 60		42,382 60
_	147,000 70,000	C. Unterhalt der Maatsgebände	1,757 67 9,071 55			142,011 80 48,810 09
_	671,000	E. Unterhalt der Straßen	7,350 95	688,440 99		681,090 04
	400,000 10 3, 0 00	F. Neue Straßenbauten	$\begin{array}{c c} 100,837 & 95 \\ 32,253 & 10 \end{array}$			356,379 44 82,834 05
	$\frac{1,470,000}{1,470,000}$	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 82,901. 47	Contract to the Contract of th	1,538,843 75		$\frac{02,004}{1,387,098}$ $\frac{03}{53}$
		Rachfredite				
		Zbeniger Ansgaven als die Kredite. Hr. 102,901. 47	8			
			`			
w)		XI. Eifenbahnwesen.				
		A. Berwaltungstoften der Direttion.				
	2,500			2,100		2,100
_	1,000	2. Büreautosten	45 —	675 10 100 —		630 10
	$\frac{300}{3,800}$	3. Miethzinse	$\left - \frac{-}{45} \right =$	$\frac{100}{2,875} \frac{-}{10}$		$\frac{100}{2,830}$ $\frac{-}{10}$
		B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahn- wesens.		2,010		
_	4,0 00	1. Aufsichtskoften	_	3,240 60	·- -	3,240 60
	$\frac{200,000}{204,000}$	2. Beitrag an den Gotthardbahnbau	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$			$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$
* —	204,000		11,000 30	222,831 04		211,111 20
	3,800	A. Berwaltungstoften der Direktion	45 +	2,875 10		2,830 10
	$\frac{204,000}{207,800}$		11,680 38 11,725 38	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$
	201,000	Nachfredite	11/120 00	110/102 11		
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 1,729. 30				
		The state of the s				
		XII. Finanzwesen.		,	× 3	
		A. Berwaltungstoften der Finangdirettion.				
, — .	4,000	1. Besoldung des Sekretärs	_ -	4,000 —	- -	4,000 —
_	4,600 4,000	2. Besolbungen der Angestellten	$\frac{-}{605}$ $\frac{-}{45}$	4,330 — 2,515 77		4,330 — 1,910 32
	700	4. Miethzinse	_	700		700 -
	13,300	B. Kantonsbuchhalterei.	$\boxed{ 605 45}$			10,940 32
_	9,500	1. Befoldungen der Beamten		9,500 —	_	9,500 -
_	22,500 3,000		$-{183} _{75}$	20,300 — 2,810 85		$\begin{vmatrix} 20,300 \\ 2,627 \end{vmatrix}$
_	2,500	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	1,875 25		1,862 85
	1,200	5. Miethzinfe	100 15	1,200 -		1,200 — 25,480 05
	58,700	4		55,080 10		35,489 95
	38,700		196 15	35,686 10		35,4

Boranschlag	3 für 1881.	Staats - Rechnung		R o	lj =			R e i	n =	
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahme	n.	Ansgaben.		Cinnahme	ı.	Ansgaber	l.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Я.	Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.	Fr.	1
		XII. Finanzwesen.		2				71		
		C. Allgemeine Kaffen (Kantonstaffe und							v	
	5 4 ,600	Umtsichaffnereien). 1. Besoldungen der Kassiere			53,766	70			53,766	
_	2,500	2. Büreaukosten	• =	t.	4,035		_		4,035 1,150	
	$\frac{1,700}{58,800}$	3. Miethzinse			$\frac{1,150}{58,952}$	47			$\frac{1,150}{58,952}$	
		D. Emolumente und Patentgebühren.				_				
45,000 100	_	1. Gebühren für Markt= und Hausirpatente. 2. Salzauswägerpatente	54,225 116	-	36	65	50,946 80	-		
45,100			54,341	45	3,314	$\overline{65}$	51,026	80		
	13,300	A. Berwaltungstoften der Finanzdireftion	605	1 1			_		10,940	
_	38,700 58,800		196	15	35,686 58,952				35,489 $58,952$	
45,100		D. Emolumente und Patentgebühren	54,341		3,314	65	51,026	80		
	65,700	Machfredite	55,143	. 05	109,498	99		=	54,355	
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 13,084. 06								
	*	Will M. M.								
	×	XIII. Permessungswesen und Entsumpfungen.								
•		A. Berwaltungstoften der Direttion.								
	7, 800	1. Besolbungen der Beamten (Sekretär und Kantonsgeometer)			. 7,800	_			7, 800	
_	$12,000 \\ 2,500$		_		$11,988 \\ 2,500$	35	_ •		11,988 $2,500$	
. —	2,000	4. Miethzinse			2,0 00				2,000	
	24,300	B. Bermeffungswefen.		- -	24,288	35			24,288	
	12,500	1. Bertneffungstoften	1,565		14,085	65	. —		12,520	
_	5,000 17,500	2. Kantonskarte	$\frac{957}{2,522}$		$\frac{5,000}{19,085}$	$\frac{-}{65}$			$\frac{4,043}{16,563}$	
	•	C. Entfumpfungen.								
	2 0 0,000	1. Beitrag an die Juragewässerforrektion: a Für das Unternehmen			200,000	_		_	200, 0 00	J
	30, 0 00 5 0 ,000		_		30,000 50,000				30,000 50 ,000	
	50,000	3. Beitrag an die Gürbekorrektion	_		50,000	_			50,000)
	330,000				330,000	=			330,000	
_	24,300	A. Berwaltungskosten der Direktion	_	_	24,288				24,288	
_	17,500 330,000	B. Vermessungswesen	2,522 —		19,085 330,000	$\frac{65}{-}$	_		16,563 330, 0 00	
	371,800	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 948. —	2,522		373,374	=			370,852	
		No.	s:							
	æ		ē.							

Boranfchlag	g für 1881.	Staats-Rechnung	R o	h:	Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. R.		
	2	Laufende Verwaltung.	ψ.					
		XIV. Forstwesen.	* ,		<i>y</i>			
-		A. Berwaltungsfosten der centralen Forst= und Domänen-Berwaltung.						
	5,000	1. Besoldungen des Kantonsforstmeisters	_ _	5,000 —	_	5,000 -		
_	12,660 1,500	2. Besoldungen der Angestellten	$\frac{-}{6,294}$ 53	12,619 95 8,429 51		$ \begin{array}{c c} 12,619 & 95 \\ 2,134 & 98 \end{array} $		
	1,900	4. Miethzinse		1,900 —		1,900 -		
	21,060	3	6,294 53	and the second s		21,654 93		
		B. Forstpolizei und Förderung des Forst- wesens.						
	5,000	1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und						
	2,000	Förderung des Forstwesens im Allgemeinen 2. Bannwartenkurfe	274 —	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		$\begin{array}{c c} 4,990 & 27 \\ 2,086 & 05 \end{array}$		
_	8,00 0	3. Verbauung von Wildbächen, Forstpolizei		2,000 03		2,000 00		
		und Aufforstungen	6,005 30	14,004 47	- 1 -	7,999 17		
	19,5 0 0	4. Allgemeine Forstpolizei: a. Revierförster, Entschädigung		19,463 17		19,463 17		
	17,000	b. Unterförster und Brigadiers forestiers	_	15,450 —		15,450 —		
	7,000	c. Forstamtsgehülfen	<u>-</u>	6,905 —		$\frac{6,905}{600}$ $\frac{-}{600}$		
	58,500	C. Korftpolizeigebühren.	$6,279 \overline{30}$	63,172 96		56,893 66		
4,000		1. Waldausreutungsgebühren	2,433 99	57 25	2,376 74			
4,000		1. Zoutounsteutungsgeougten	$\frac{2,433}{2,433} \frac{99}{99}$		$\frac{2,376}{2,376}$			
	21,060	A. Berwaltungekoften der centralen Forft= und						
8	F0 F00	Domainenverwaltung	6,294 53			21,654 93		
4,000	58,5 00	B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens C. Forstpolizeigebühren	6,279 30 2,433 99		$\frac{-}{2,376} \frac{-}{74} $	56,893 66		
_	75,560	Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 611. 85	$\frac{-15,007}{15,007}$ $\frac{82}{82}$			76,171 85		
		Nachfredite				_		
		Weniger Ausgaben als die Kredite Fr. 23. 13				,		
					· Office of the control of the contr			
			8					
		XV. Staatswaldungen.						
		A. Hauptnuhungen.						
700,000		1. Brennholz und Bauholz aus Staats=	\					
		waldungen (incl. Steigerungsvorbehälte).	723,824 11		669,234 10	- -		
700,400		2. Ertrag der Rechtsamen	$\begin{array}{c c} 348 & 40 \\ \hline 724,172 & 51 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 348 & 40 \\ \hline 669,582 & 50 \end{array}$			
(00,400		D 014	(24,1(2 31	9±,000 01	, 002,004			
200	e v	B. Rebennuhungen.						
500 2, 0 00		1. Lohrinde	$\frac{-}{4,041}$ $\frac{-}{15}$	1,191 30	${2,849} \begin{vmatrix} -\\85 \end{vmatrix}$			
_	15,500	3. Grubenlosungen, Torf	1,509 35	16,755 60	-	15,246 25		
20,000		4. Weid= und Lehenzinse	22,743 75		22,702 75			
7,000			28,294 25	17,987 90	10,306 35			

Voranschla	g für 1881.	Staats-Rechnung	R o	n =		
Cinnahmen.	7	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.
		Laufende Verwaltung.				
		XV. Staatswaldungen.		× °		
	1					
		C. Verwaltungskoften.				
_	28,000 6,000	1. Befolbungen der Areisoberförfter 2. Büreaukoften der Förfter		28,000 - 2,761 87		28,000
	11,000	3. Reisekosten derfelben		8,938 84		8,938 84
	45,000	TO COLUMN CONTRACTOR		39,700 71		39,700 71
	10,000	D. Wirthschaftskoften.	16 905 50	00 000 05		14.040.05
	18,000 28,000	2. Weganlagen	16,325 70	30,669 65 27,701 03		$ \begin{array}{c cccc} 14,343 & 95 \\ 27,701 & 03 \end{array} $
_	45,000 130,000	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) 4. Küftlöhne und Stoctlöhne	$-{812} {35}$	44,172 60	_	44,172 60
	3,000	5. Marchungen, Vermessungen		2,982 73		$\begin{array}{c c} 118,951 & 92 \\ 2,982 & 73 \end{array}$
	9,000 1,000	6. Steigerungs= und Verkaufskosten	8 40	5,039 96 1,132 06		$\begin{array}{c c} 5,031 & 56 \\ 1,132 & 06 \end{array}$
8,000		8. Verspätungszinse	8,220 02	_	8,220 02	-
	$\frac{1,500}{227,500}$	9. Rechtskosten	$\frac{-}{25,366}$	$\begin{array}{c c} 1,069 \\ \hline 232,531 \\ \hline \end{array}$	1 1	$\begin{array}{c c} 1,069 & 32 \\ \hline 207,165 & 15 \end{array}$
	22 (,500	E. Befchwerden.	20,000 41	202,001 02		201,100 10
	18,000	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	$374 \begin{vmatrix} 26 \end{vmatrix}$	17,933 63	_ _	17,559 37
	30,000	2. Staatssteuern	415 47	29,081 62	_	28,666 15
	$\frac{43,000}{91,000}$	5. Weinetindepenenti	$\begin{array}{c c} & 481 59 \\ \hline & 1,271 32 \end{array}$	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE		$\frac{45,774}{92,000} \frac{86}{38}$
	,					,
700,400		A. Hauptnutungen	724,172 51			
7,000	45,000	B. Rebennutungen	28,294 25	17,987 90 39,700 71		39,700 71
·	227,500	D. Wirthschaftskosten	25,366 47	232,531 62	_	207,165 15
343,900	91,000	E. Beschwerden	$\frac{1,271}{779,104}\begin{vmatrix} 32\\ 55\end{vmatrix}$			$\frac{92,000}{-}$ 38
919,000		Nachtredite	110,104 55	100,001 51	3 1 1,022 01	
		Beniger Einnahmen als die Aredite . Fr. 102. 53				
¥		-				
		XVI. Domänen.	7			
		A. Sauptnukungen.				
120, 000	_	1. Pachtzinfe von Civildomänen	138,892 43	8,527 30	130,365 13	
40,000		2. Pachtzinfe von Pfrunddomänen	54,910 27	2,307 30	52,602 97	_
52,400 429,700		3. Pachtzinfe von Kirchengebäuden	51,875 - 417,779 -		51,875 — 417,779 —	
122,700		5. Pachtzinse von Militärgebäuden	132,380 —	40.00	132,380 —	
764,800		B. Rebennutungen.	795,836 70	10,834 60	785,002 10	
2,000		1. Erlös von Produkten	3,420 28		3,420 28	
. 100		2. Berschiedene Ginnahmen	90 -		90 —	
2,100		•	3,510 28		3,510 28	
2		* 1,				
N	l	·				

Boranschla g	g für 1881.	Staats-Rechnung	Ro	lj :	Rei	n:
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	\ Fr. N.	Fr. R.
	s:	Laufende Berwaltung.	.,			
)#	XVI. Domänen.		9 8		an .
		•				
	9 500	C. Verwaltung.		3,500 —		3,500 —
	3,500 7,34 0	2. Befoldungen der Angeftellten		4,485 60		4,485 60
_	1,500 500	3. Büreau= und Reisekosten		$\begin{array}{c c} 1,440 & 75 \\ 500 & \end{array}$	_	$\begin{array}{c c} 1,440 & 75 \\ 500 & \end{array}$
	12,840	4. mininging		$\overline{9,926}$		$\begin{array}{c c} \hline 9,926 & 35 \end{array}$
		D. Wirthichaftstoften.				
	10,000	1. Kulturarbeiten und Berbefferungen	<u>-</u>	7,107 66	- -	7,107 66
_	1,200 1,000	2. Marchungen, Bermeffungen		$\begin{array}{c c} 1,183 & 87 \\ 762 & 80 \end{array}$		1,183 87 762 80
	8,000	4. Kaufs= und Verpachtungskosten	30 10	4,756 46	_	4,726 36
3,000	55,000 —	5. Brandversicherungskosten	$\begin{array}{c c} 232 & 20 \\ 4,507 & 65 \end{array}$	$\begin{array}{c c} 59,250 & 75 \\ & \end{array}$	4,507 65	59,018 55
100		7. Berspätungszinse	119 38		119 38	
	72,100	T O O O O O O O O O O	4,889 33	73,061 54		68,172 21
	11,000	E. Beschwerden. 1. Staatsstenern	1,929 37	12,988 96		11,059 59
	11,000	2. Gemeindesteuern	3,939 45	20,403 01		16,463 56
	22,000		5,868 82	33,391 97		27,523 15
764,800		A. Hauptnutzungen	795,836 70	10,834 60	785,002 10	
2,100	10.040	B. Rebennukungen	3,510 28	$\frac{-}{9,926}$ 35	3,510 28	$\frac{-}{9,926} \frac{-}{35}$
_ ,	12,840 $72,100$	C. Wirthschaftskosten	4,889 33	73,061 54		68,172 21
	22,000	E. Berwaltung	5,868 82	33,391 97		27,523 15
659,960		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 22,930. 67 Nachtredite	810,105 13	$\boxed{127,214}\boxed{46}$	682,890 67	
	~	Mehr Einnahmen als die Kredite . Fr. 28,588. 37				
,						•
			* 2	*		
		XVII. Eifenbahnkapital.				
		A. Staatsbahn.	1,067,466 10		1,067,466 10	
		2. Mittelbare Betriebseinnahmen	23,314 14	_ -	23,314 14	
		3. Fixe Betriebsentschädigung		570,000 - 34,528 80		570,000 — 34,528 80
70,000		5. Bahnaufsicht und Unterhaltung	- ; -	179,514 19		179,514 19
		6. Miethe für Bahnhöfe und Bahnftrecten . 7. Berschiedene Kosten		$229,190 \begin{vmatrix} 13 \\ 2,567 \end{vmatrix} 17$		$229,190 \mid 13 \\ 2,567 \mid 17$
		8. Vollendungsbauten	40,000 —	2,475 35	37,524 65	
70,000			1,130,780 24	1,018,275 64	112,504 60	
9		*				

St. St. St. Bank Furn Das Jahr 1881. Ginahmen. Jasgaben. Ginahmen. Jasgaben. St.	Voranschla	g für 1881.	Staats-Rechnung.	Roh: Rein			in:				
Sanfende Berwaltung. XVII. Eifenbahnkapital. B. Eifenbahn-Afficia. 190,100 - 190,100 - 940	Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmer	it.	Ausgaben	١.	Einnahmen. A		Ansgabei	it.
B. Gifenbahn-Afficien	Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	, Fr. ∪	R.	Fr.	ℜ.	Fr.	R.	Fr.	96
190,000			XVII. Eisenbahnkapital.			\$ E					
300			B. Gifenbahn=Aftien.								
190,600	300 300	 	2. Centralbahn=Aftien	940 1,008		-		940 1,008			
190,600	70.000	_	A Staatshahu	1 120 780	94	1.019.975	G A	710 504	CA		
XVIII. Eifenbahnanleihen. A. Amortifation. A.	190,600		B. Eifenbahn-Aftien	192,048		-		192,048	_		
A. Amortifation. A. Amortifa	ī		2. 40,002. 00						`	-	-
A. Amortifation. A. Amortifa		p.	,				e.				
August			XVIII. Eisenbahnanleihen.								
Main			A. Amortifation.								
B. Berzinfung.			1. Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, 4 %							40,000	_
A	1,		B. Berginfung.		_		_	٠		10,000	-
1,028,000	_		1. Anleihen von 1861, Fr. 3,680,000 zu 4 % 2. Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000 zu	,			4			147,200	-
- - -		1,028,000	4 ¹ / ₂ °/ ₀			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			-	450,000	
C. Anteihenstosten.			und Fr. 800,000, 8 Mt. à 4 % 4. Emmenthalbahn, Aftien-Einzahlung, Zins	_	_	15,137		_	_	1,027,200 15,137	90
Second S		1,625,200	C. OVERALLY ENGINEERS			1,639,537	$\frac{90}{}$			1,639,537	90
Total column			1. Provisionen und Transportkosten	3,617	55	11,682	25			8,064	70
Temperature	-		kationskosten u. s. w.)				4 9		_	1,190	
- \ \begin{array}{c c c c c c c c c c c c c c c c c c c			3. Amottifation bet attengenstoften von 1000	3,617	55					157,500 166,755	
- \ \begin{array}{c c c c c c c c c c c c c c c c c c c			1								
— 1,834,700 Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 11,593. 09 3,617 55 1,849,910 64 — 1,846,2	_	1,625,200	B. Berzinsung	<u> </u>		1,639,537				40,0 0 0 1, 6 39,537 166,755	90
			Mehr Ansgaben als veranschlagt Fr. 11,593. 09 Nachfredite							1,846,293	
		,		e .		2					
										8	

Voranschla:	g fiir 1881.	Staats-Rechnung	Į	o h =	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	0 7 6 20 7 7	Fr. 8	ð. Fr. R	Fr. N.	Fr. R
		Laufende Verwaltung.	9			
		XIX.a Hypothekarkasse.				
		A. Grtrag.				*
		a. Rohertrag.				
2,619,000	-	1. Zinje von Darlehn			2,838,362 25	
44,000 20,000	_	3. Provisionen und Emolumente	$ \begin{array}{c c} 33,699 & 5 \\ 20,303 & 4 \end{array} $		$egin{array}{c c} 33,699 & 58 \ 20,117 & 70 \ \end{array}$	
	1,410,600	4. Zinse der Depots auf Kassascheine 5. Zinse der Depots in Conto-Corrent	535 -	-1,455,682 7 0		1,455,147 70
	131,800 280,0 0 0	6. Zinse der Spareinlagen	1,532 5	5 149,750 41 - 299,253 90		148,217 86 299,253 90
	1,200	7. Inse der Depots der Landesfremden	_	-936 45		936 45
_	15,000	8. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	· _	90,514		90,514
		10. Staats= und Gemeindesteuern	_	63,465 56		63,465 56
782,000			2,900,657	82,066,01362	834,644 06	
	a mark	b. Berwaltungskosten.				
_	$\frac{4,600}{25,000}$	1. Taggelder der Bertvaltungsbehörden	- -	5,582 -	,	5,582 —
_	36,000	3. Befoldungen der Angestellten		$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		$\begin{array}{c c} 26,500 & \\ 37,131 & 70 \end{array}$
_	4,4 0 0 10,200	4. Miethzinse	800 -	4,809 40		4,009 40
_	800	6. Rechts= und Betreibungskosten	$\begin{array}{c c} 3,626 & 5 \\ 4,021 & 4 \end{array}$			12,545 95
	81,000		8,447 9			85,291 30
782,000	<u></u>	a. Rohertrag	2.900.657	3 2.066.013 62	834,644 06	
	81,000			the second secon	14 C 15 C	85,291 30
701,000		İ	2,909,105 6	3 2,159,752 87	1 749,352 76	
	016 000	B. Anleihen.		210.000		
_	216,000 43,000	1. Zins, Fr. 5,400,000, 4 %		216,000 — 43,000 —		216,000 — 43,000 —
	259,000			$\frac{10,000}{259,000}$		$\frac{19,000}{259,000}$
		7				
701,000	<u> </u>	A. Ertrag	2,909,105 6	$\begin{bmatrix} 2,159,752 \\ 259,000 \end{bmatrix} = \begin{bmatrix} 87 \\ - \end{bmatrix}$	749,352 76	259,000
442,000		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 48,352. 76	2,909,105		490,352 76	
		* * *				
		XIX.b Domänenkasse.				
50,000	. —	A. Ziufe für Guthaben	49,486 89		49,486 89	
	40,000	B. Binfe für Kaufschulden		28,835 15		28,835 15
10,000		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 10,651. 74	49,486 89	28,835 15	20,651 74	
		-			•	
-				4 .		
		•			e e	
		+				

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung	Roh: Rein:				
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	
	×	Laufende Verwaltung.					
S .		XX. Kantonalbank.					
		A. Ertrag. a. Rohertrag.					
	_	1. Vortrag aus alter Rechnung	14,777 54		14,777 54	_ -	
2,620,000	1,622,000 80,0 0 0	2. Zinfe, Provisionen, Kursdifferenzen	1,984,227 16	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1,007,446 57	80,000	
		3. Banknotensteuer		55,475 64		55,475 64	
918,000		5. Bortrag auf neue Rechnung	$\frac{-}{1,999,004}$	$\begin{array}{c c} 4,694 & 77 \\ \hline 1 & 116 & 951 & - \end{array}$	$\frac{-}{882,053} \frac{-}{70}$	4,694 77	
310,000		b. Rosten.				219,010 70	
_	215,000 16,240	1. Berwaltungskosten		219,010 7Q 13,043 —		13,043	
	231,240			232,053 70		232,053 70	
918,000		a. Rohertrag	1,999,004 70	1,116,951 —	882,053 70	_ _	
686,760	231,240	b. Rosten	1 999 004 70	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		232,053 70	
		B. Anleihen.			030,000	202 202	
_	260,000 52,500	1. Zins des Anleihens, Fr. 6,500,000 à 4 % 2. Amortifation der Anleihenskoften von 1880		260,000 — 52,500 —		260,000 — 52,500 —	
	312,500	,		312,500 —		312,500 —	
686,760		A. Ertrag	$ _{1,999,004} _{70}$	1,349,004 70	650,000 —	_	
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	312,500	B. Anleihen				312,500 —	
314,200		Zeeniger Cignuymen are betuningtage &c. 50,700.	1,999,004 (0	1,001,304 (0	301,000 —		
	2	XXI. Staatskasse.					
	,	A. Zinfe von Guthaben.					
45,000	_	1. Zinfe von Geldanlagen	211,174 53	48,574 89	162,599 64	· \	
60,000		2. Zinse von Borschüssen: a. Spezialverwaltungen	49,683 40		49,683 40	_ _	
120,000	_	b. Deffentliche Unternehmen	206,713 21	63,874 74	142,838 47		
		4. Berschiedene Ginnahmen	1,000 —		1,000 —		
225,000		B. Zinfe für Schulden.	468,571 14	112,449 63	356,121 51		
*	1	1. Zinfe für Depot:		14 200 00		14,399 88	
_	14,000	a. Spezialverwaltungen		14,399 88 15,422 03		15,422 03	
_	700 300	c. Administrative Geldhinterlagen d. Spezialfonds, CtCt	$\begin{array}{c c} -&-\\ 559&45 \end{array}$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		507 37	
_	27,500	e. Verschiedene Depot		1,721 82		1,721 82	
	22,500	2. Zinfe für Geldaufnahmen: a. Anleihen von 1868	_	22,500 —		22,500 —	
	480,000	b. Anleihen von 1880	_ -	536,800 —	- \ -	536,800 —	
	$\frac{-}{545,000}$	c. Verschiedene Geldaufnahmen	$rac{-}{559}rac{-}{45}$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		$\begin{array}{c c} 5,922 & 70 \\ \hline 597,074 & 60 \end{array}$	
	120,000	C. Anleihenskosten von 1880.		120,000 —		120,000 —	
	$\frac{120,000}{120,000}$			$-\frac{120,000}{120,000}$		$\frac{120,000}{120,000}$	
225,000		A. Zinfe von Guthaben	468,571 14	112,449 63	356,121 51		
	545,00 0	B. Zinje für Schulden	559 45	597,634 05		597,074 60	
	$\frac{120,000}{440,000}$	C. Anleihenskoften	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$-\frac{120,000}{830,083} \frac{-}{68}$		$\begin{array}{c c} 120,000 \\ \hline 360,953 \\ \hline \end{array}$	
	110,000	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	100,100	. 000,000 00		000,000	

Voranschla	g fiir 1881.	Staats-Rechnung	Ro	h =	R e i	Rein:		
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.		
		Laufende Verwaltung.		ø		0.0		
		XXII. Bußen und Konfiskationen.						
		А. Вивен. (1. Себриофене Вивен	194,716 81	50 —	104 000 01			
	a.	2. Umgewandelte Bußen		61,238 84	194,666 81	$\frac{-}{61,238}$ $\frac{-}{84}$		
26,000		3. Berjährte Bußen	_	$ \begin{array}{c c} 985 & 20 \\ 58,302 & 02 \end{array} $		$ \begin{array}{c c} 985 & 20 \\ 58,302 & 02 \end{array} $		
		5. Konfistationen	318 32		318 32			
26,000		TD Banna & Fastan	195,035 13	120,576 06	74,459 07			
	1,000	B. Bezugstoften. 1. Bezugsgebühren und Druckfosten	260 70	1,468 95		1,208 25		
	1,000	2. Congresoration and Control of the Control of the Congresoration	$\begin{array}{c c} 260 & 70 \\ \hline \end{array}$	1,468 95		$\frac{1,208}{1,208}$ $\frac{25}{25}$		
26,000		A. Bußen	195,035 13		74,459 07			
<u></u> 25,000	1,000		$\frac{260}{195,295} \frac{70}{83} $	$\begin{array}{c c} 1,468 & 95 \\ \hline 122,045 & 01 \end{array}$	$\frac{-}{73,250} _{82}$	1,208 25		
20,000		Mehr Einnahmen als verauschlagt . Fr. 48,250. 82	1.33,233 03	1,22,040 01	10,230 02			
	*	CONTRACTOR AND ADMINISTRATIVE AND ADMINISTRATIVE AND ADMINISTRATIVE AND ADMINISTRATIVE ADMINISTR	160					
			2			=		
* *,		XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.	ax. >					
		A. Zagd.						
30,000		1. Jagdpatentgebühren	35,283 80		35,283 80	_		
	6,000 6,000	2. Aufsichts= und Bezugskosten	660 10	$\begin{array}{c c} 6,651 & 95 \\ 6,500 & \end{array}$		5,991 85 6,500 —		
18,000		o. anagen bet Sememben	35,943 90	13,151 95	$\begin{array}{c c} \hline 22,791 & 95 \end{array}$			
		B. Fischerei.						
3,700	— 500	1. Fischezenzinse	4,216 19	$-{127} {55} $	4,216 19	$\frac{-}{127} _{55}$		
3,200			4,216 19	and the second s	4,088 64			
	2 500	C. Bergbau.		2 500		3,500 —		
	$\frac{3,500}{200}$	1. Befoldung des Minen-Inspektors		$\begin{array}{c c} 3,500 & \\ 120 & 50 \end{array}$		$\begin{array}{c c} & 3,500 \\ & 120 \\ \hline \end{array}$		
5,000	_	3. Eijenerzgebühren	5,029 92		5,029 92			
800	_	a. Ronzesfionsgebühren	784 20		784 20			
$\frac{4,200}{4,800}$	1,500	b. Stockernsteinbruch	$\frac{-}{5,814} \frac{-}{12}$	$\begin{array}{c cccc} & 1,024 & 51 \\ \hline & 4,645 & 01 \end{array}$	$\frac{-}{1,169} \frac{-}{11}$	1,024 51		
1,000			0,011	2,010				
18,000		A. Zagd	35,943 90	13,151 95	22,791 95	_		
3,200	_	B. Fischerei	4,216 19	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$				
$\frac{4,800}{26,000}$		C. Bergban	$\begin{array}{c c} & 5,814 & 12 \\ \hline & 45,974 & 21 \end{array}$	$\frac{4,645}{17,924} \frac{01}{51}$	$\frac{1,169}{28,049} \frac{11}{70}$			
	·	ziegi Emmugmen ur verunftylugt Fr. 2,049. 10			, ==			
	* ;							
						1		

Voranschlag	g fiir 1881.	Staats-Rechnung	Ro	lj =	Rei	11 =
Einnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R	Fr. R
	-	Laufende Berwaltung.				
		XXIV. Salzhandlung.				
		MM V. Suippunotung.				
		A. Salzverkauf.		0.4.1.77.0.04		04.150
	446,300	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner		84,173 24 452,286 30		$ \begin{array}{c c} 84,173 & 24 \\ 452,286 & 30 \end{array} $
	15,000	3. Ankauf von Düngsalz		17,310 50	_	17,310 50
1,666,550 20, 00 0		4. Berkauf von Kochfalz	21,480		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	
	_ (5. Berkauf von Düngfalz	89,599 16		89,599 16	
1,225,250			1,783,223 86	553,770 04	1,229,453 82	
	10,000	B. Betriebstosten.	,	10,000		16,000
	16,000	1. Zins des Betriebskapitals	_	16,000 —		16,000
	75,000	3. Transportkosten	_	74,576 09	_ -	74,576 09
_	$91,500 \\ 2,200$	4. Auswägerlöhne		$\begin{array}{c c} 91,292 & 66 \\ 2,250 & \end{array}$	_	$\begin{array}{c c} 91,292 & 66 \\ 2,250 & - \end{array}$
	11,800	6. Bergütungen für Baarzahlung		12,930 36		12,930 36
	2 ,0 00	7. Berichiedene Betriebskoften	$\begin{array}{c c} -&-\\ \hline 658&20 \end{array}$	2,935 70	$-658 _{20}$	2,935 70
3,000	_	8. Verschiedene Cinnahmen	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		3,445 07	
	195,500	3 3/ 3	$\frac{1}{4,103}$ 27	199,984 81		195,881 54
		C. Berwaltungskoften.				
	15, 60 0 3,200	1. Befoldungen der Beamten 2. Befoldungen der Angestestten		16,075 — 2,390 —		$\begin{array}{c c} 16,075 & - \\ 2,390 & - \end{array}$
_	1,000	3. Büreaukosten		$\begin{array}{c c} 2,390 & - \\ 945 & 11 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 2,390 & -1 \\ 945 & 11 \end{array}$
	9,950	3. Büreaukosten	3,050 —	13,030 —		9,980 —
	29,750		3,050	32,440 11		29,390 11
			*			
1,225,250		A. Salzverkauf			1,229,453 82	_ -
_	195,500		4,103 27	199,984 81		195,881 54
1,000,000	<u>29,750</u>	Mehr Einnahmen als verauschlagt . Fr. 4,182. 17	$\begin{bmatrix} 3,050 \\ 1,790,377 \end{bmatrix}$	$\begin{array}{c c} 32,440 & 11 \\ \hline 786 & 194 & 96 \end{array}$	$\frac{-}{1,004,182}$	29,390 11
1,000,000		* dt. 4,102. 17	1,100,011	100,104	1,001,102	
		Note that the second se				8
		XXV. Stempelgebühr und Banknoten=			4	
		Steuer.				
		A. Stempelgebühren.	-8			×
194,000		1. Stempelpapier	159,272 25	229 75	159,042 50	
433,30 0	_	2. Stempelmarken	334,705 57	10	334,705 57	
20,000	. —	3. Spielkarten-Stempel	17,992 25		17,992 25	
6 47,30 0	 34,000	4. Provifionen ber Stempelverfäufer	511,970 07 $22,543$ —	$\begin{array}{c c} 229 & 75 \\ - & \end{array}$	511,740 32 22,543 —	
613,300		2. Problitation bet Ciemperbertunger	$\frac{22,343}{489,427} = \frac{-}{07}$	$-\frac{}{229}$		
	•	B. Banknotenfteuer.				
80 ,0 00	_	1. Kantonalbank	80,000 —	- -	80,000 —	_ -
36,000 116,000		2. Cidgenöffische Bank	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		36,000 — 116,000 —	
110,000			TT0'000 —		TTO'000	

Voranschla	g für 1881.	Staats-Rechnung.	Ro	lj :	Rei	11 :
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.
79		XXV. Stempelgebühr und Banknoten= Steuer.				
	15,000 2,600 17,600	C. Betriebskosten. 1. Rohmaterial (Papier, Marken u. s. w.). 2. Unterhalt der Geräthe		$ \begin{array}{r} 8,359 \\ 2,500 \\ \hline 10,859 \\ 25 \end{array} $		$\begin{array}{c} 8,359 \\ 2,500 \\ \hline 10,859 \\ \hline 25 \end{array}$
	3,500	1. Besoldung des Adjunkten der Stempelver-			2	
	4,500 3,000 700 11,700	waltung		3,500 — 3,800 — 2,215 95 750 — 10,265 95		$\begin{array}{r} 3,500 \\ 3,800 \\ -2,215 \\ 750 \\ -10,265 \\ \hline 95 \\ \end{array}$
613,300 116,000 — — — — — 700,000		A. Stempelgebühren B. Banknotensteuer	489,427 07 116,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	$ \begin{array}{r} 229 \\ \hline 10,859 \\ 10,265 \\ \hline 21,354 \\ \hline 95 $	489,197 32 116,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	10,859 25 10,265 95
		XXVI. Gebühren der Amts= und Gerichts= fchreibereien und Einregistrirungs= Gebühren.	*** 7			
		A. Fige Gebühren der Amts= und Gerichts=		-		
105,000 150,000 — — — — — 254,500	400	fcreiber. 1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber 2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber 3. Kosten der Gebührenmarten 4. Verschiedene Bezugskosten	114,020 — 163,685 — — — — 277,705 —	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	108,852 40 162,577 85 ————————————————————————————————————	17 50 90 40
		B. Prozentgebühren der Amts= und Gerichts= fcreiber.				
420,000 100,000 — 519,500		1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	497,944 71 159,780 82 ————————————————————————————————————	$ \begin{array}{c c} & 470 & 20 \\ & 192 & 40 \\ \hline & 662 & 60 \end{array} $	497,474 51 159,780 82 — 657,062 93	192 40
8 4,0 00 —	<u> </u>	1. Einregistrirungsgebühren	87,417 77	$\begin{array}{c c} 19,295 & 04 \\ 49,598 & 38 \end{array}$	68,122 73	49,598 38
	1,000 7,300 1,700	a. Besoldung des EinregistrDirektors b. Besoldungen der Einnehmer		1,000 — 7,300 — 1,264 95		1,000 — 7,300 — 1,264 95
9,000		Annual rights their rights recommend	87,417 77	78,458 37	8,959 40	

Voranschla	3 fiir 1881.	Staats-Rechnung	Ro	lj =	Rei	n =
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnalymen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. A
		XXVI. Gebühren der Amts= und Gerichts=				
		fdyreibereien und Einregistrirungs= Gebühren.				r
254,500	_	A. Fire Gebühren der Amte- und Gerichte-	277,705 —	6,382 65	271,322 35	
519,500		fchreiber	657,725 53			
9,000		C. Einregistrirungsgebühren	87,417 77	78,458 37	8,959 40	
783,000		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 154,344. 68	1,022,848 30	85,503 62	937,344 68	
		XXVII. Erbschafts= und Schenkungs= Abgaben.				
		A. Ertrag der Erbichafts: und Schenkungs: Abgaben.				
3 35, 00 0		1. Ordentliche Abgaben	462,084 91	6,551 32		_ -
_	33,500	2. Rachbezüge	49 40	$\frac{-}{42,753}$ $\frac{-}{49}$	$ \begin{vmatrix} 49 & 40 \\ - & \end{vmatrix}$	42,753 4
4,000 305,500		4. Bußen	$\begin{array}{r r} 3,048 & 28 \\ \hline 465,182 & 59 \end{array}$	49,304 81	$\begin{array}{c c} 3,048 & 28 \\ \hline 415,877 & 78 \end{array}$	
		B. Bezugstoften.	1,0/102 00		110,011 10	
_	5,000 500	1. Bezugsprovifionen		$9,301 \ 87 \ 201 \ 25$		$9,301 \mid 8 \\ 201 \mid 2$
	5,500			9,503 12		9,503 19
305,500	5,500	A. Erbschafts= und Schenkungs=Abgaben B. Bezugskosten	465,182 59	$\begin{vmatrix} 49,304 & 81 \\ 9,503 & 12 \end{vmatrix}$	415,877 78	9,503
300,000		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 106,374. 66	465,182 59	58,807 93	406,374 66	
		XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein=Fabrikations= und Verkaufs=Gebühren.				
000.000		A. Wirthschaftspatentgebühren.				
,000,000 1,000	_	2. Patentübertragungen	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	41,325 60	978,184 60 1,326 —	
_	1,0 0 0 100,00 0	3. Bezugskosten		$\begin{array}{c c} 376 & 20 \\ 98,130 & \end{array}$		$\begin{array}{c c} 376 & 26 \\ 98,130 & -6 \end{array}$
	10,000	5. Ausmittlung d. Konzessionsentschädigungen 6. Konzessionsentschädigungen:	_ -	8,956 15	- -	8,956
		a. Zins	_	103,500 —	_ -	103,500
890,000	_		$\frac{-}{1,020,836}$ $\frac{-}{20}$	$\begin{array}{c c} 150,000 \\ \hline 402,287 95 \end{array}$	$\frac{-}{618,548} \frac{-}{25}$	150,000 -
30,000		B. Bertaufsgebühren. 1. Patentgebühren	33,460 —	457 50	33,002 50	
	15,000 500	2. Untersuchungskosten	2,454 35	17,282 20		14,827 88
	7,200	3. Bezugskosten		$\begin{array}{c c} 450 & 60 \\ 14,239 & \end{array}$		$\begin{vmatrix} 450 & 66 \\ 14,239 & - \end{vmatrix}$
7,300			35,914 35	32,429 30	$3,485 \overline{05}$	

Voranschla	g für 1881.	Staats-Rechnung	No.	lt =	Rei	1t =
Einnahmen.	1	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. N.
		XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein = Fabrikations = und Verkaufs=Gebühren.				
		C. Fabrifations=Gebühren.				
50,000 5,000 — 45,000	10,000	1. Fabrifationsgebühren	$\begin{array}{c c} 86,104 & 25 \\ 9,076 & 10 \\ 388 & 95 \\ \hline 95,569 & 30 \end{array}$	$ \begin{array}{c cccc} 1,169 & 60 \\ 1 & 55 \\ \hline 10,295 & 10 \\ \hline 11,466 & 25 \end{array} $	9,074 55	9,906 15
		because the second control of the second con-				
890,000 7,300 45,000 942,300		B. Verkaufsgebühren	1,020,836 20 35,914 35 95,569 30 1,152,319 85	$ \begin{array}{c c} 32,429 & 30 \\ 11,466 & 25 \end{array} $	3,485 05	
		Mehr Einnahmen als die Aredite . Fr. 17,336. 35 XXIX. Ohmgeld.				
		, ~ ~	in the state of th			
820,000 335,000 8,000 1,163,000		A. Ertrag von fremden Getränken. 1. Bon Wein	717,797 51 306,876 71 12,877 12 1,037,551 34	$ \begin{array}{r} 41,444 \\ 11,024 \\ 90 \\ 316 \\ \hline 52,786 \\ 21 \end{array} $	295,851 81	
		B. Ertrag von ichweizerischen Getränken.				
$243,000 \\ 28,500 \\ 19,500 \\ \hline 291,000$		1. Bon Wein	$\begin{array}{r} 245,676 & 06 \\ 21,430 & 82 \\ 18,349 & - \\ \hline 285,455 & 88 \end{array}$	$\begin{array}{r} 9,547 & 63 \\ 757 & 31 \\ 151 & 74 \\ \hline 10,456 & 68 \end{array}$	18,197 26	
		C. Verfchiedene Cinnahmen.				
5,000 5,000	, —	1. Ohmgeldbußen und Konfiskationen 2. Verschiedene Einnahmen (Lastwaage in Bern u. s. w.)	$ \begin{array}{r} 4,153 25 \\ 3,981 \\ \hline 8,134 25 \end{array} $		$ \begin{array}{r rrrr} 4,153 & 25 \\ \hline 3,981 & - \\ \hline 8,134 & 25 \end{array} $	
		D. Betriebstoften.		F0 F0 F		E9 70E 7E
_ _ _	55,000 500 10,000 1,000	4. Bezugsvergütung an Landjäger und Eisen- bahnangestellte		53,705 75 73 90 7,048 04 780 —		53,705 75 73 90 7,048 04 780 —
=	500 5,000 72,000	5. Miethzinse	$ \begin{array}{r} 2,040 \\ $			$ \begin{array}{r} 140 \\ 4,941 \\ \hline 66,689 \\ \hline 03 \end{array} $

Voranschla	g für 1881.	Staats-Rechnung	Ro	lj =	R e i	11 =
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R
		XXIX. Ohmgeld.				•
_ _ _ _ _	7,500 5,800 3,000 700 17,000	E. Verwaltungskosten. 1. Besoldungen der Centralbeamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Büreaukosten		7,400 — 5,235 90 2,557 15 600 — 15,793 05		$\begin{array}{c} 7,400 \\ 5,235 \\ 2,557 \\ 600 \\ \hline 15,793 \\ 05 \\ \end{array}$
1,163,000 291,000 5,000 — 1,370,000	72,000 17,000	A. Ertrag von fremden Getränken B. Ertrag von schweizerischen Getränken	1,037,551 34 285,455 88 8,134 25 2,086 70 — 1,333,228 17	52,786 21 10,456 68 — 68,775 73 15,793 05	8,134 25	66,689 03 15,793 05
		XXX. Militärsteuer.	1,000,120	111,011	1/100/110	
		A. Militärsteuer.				
300,000 20,000 — —	 160,000	a. Taxationen von 1881 für 1875 und später: 1. Bezugssumme der Hachtaxation 2. Bezugssumme der Kachtaxationen 3. Bezugsausfälle 4. Antheil der Eidgenoffenschaft b. Taxationen von 1881 für 1874 und früher: 1. Bezugssumme der Haupttaxation .	364,693 10 20,812 20 702 60 25,083 37	50,869 192,749 65		50,166 167,666 28
<u></u>		2. Bezugsfumme der Nachtagationen 3. Bezugsausfälle	73 — 13 — 411,377 27	$ \begin{array}{c c} - & - & - \\ 933 & 90 \\ \hline 244,558 & 90 \end{array} $	73 <u>—</u> 166,818 37	920 90
	$\frac{12,000}{8,000}$ $20,000$	B. Taxations= und Bezugskosten. 1. Centralkommission, Taxationskosten. 2. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten.	56 — 19 60 75 60	$ \begin{array}{r} 11,092 \\ 4,212 \\ \hline 15,305 \end{array} $		11,036 4,193 20 15,229 74
160,000	20,000	A. Militärsteuer	$\begin{array}{r} 411,377 & 27 \\ \hline 75 & 60 \\ \hline 411,452 & 87 \end{array}$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	166,818 37 - - 151,588 63	15,229 74
110,000		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 11,588. 63	411,492 00	259,004 24	131,300 03	
		XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.	(.			
1,190,000 5,000 10,000 1,205,000	 	A. Grundsteuer. 1. Grundsteuer von Fr. 600,499,290 zu 2% o 2. Nachbezüge	1,201,000 56 15,903 78 14,450 63 1,231,354 97		1,200,878 56 15,903 78 14,450 63 1,231,232 97	

Fr. 760,000 15,000		Staats-Rechnung für das Jahr 1881. Laufende Berwaltung. XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.	Einnahmen.	ı h : Ansgaben. Fr.		Rein.	Ansgaben Fr.	n.
760,000 10,000			Fr. N	Fr.	N. Fr.	R.	Fr.	903
10,000	_							ot.
10,000	_	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.		11 1				
10,000	_							
10,000	_	B. Kapitalsteuer.						
		1. Kapitalsteuer von Fr. 359,538,347 zu 2 % o 2. Nachbezüge	$719,076 \begin{vmatrix} 42\\26,861 \end{vmatrix} 27$		$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$			
		2. Auchgeguge	17,552 75		— 17,552	75		
785,000			763,490 44	1,061	24 762,429	20		_
		C. Einkommenssteuer I. Rlaffe.						
510,000	-	1. Einkommenssteuer von Fr. 18,185,700 zu 3 %	542,927 22	20,912	43 522,014	79		
1,000		2. Nachbezüge	18 —			1 11		-
500 511,500		3. Steuerbußen	$\frac{-}{542,945}$ 22	20,912	$\frac{-}{43}$ $\frac{-}{522,032}$	79		
		D. Gintommensfteuer II. Rlaffe.						
14,000	-	1. Einkommenssteuer von Fr. 382,700 gu	1 , 000	244	15,000			
_	_	4 °/ο	15,332 — — —	244	15,088 		_	
$\left \frac{-}{14,000} \right $		3. Steuerbußen		244	$-\frac{15,088}{15,088}$			
14,000			10,004	244	10,000			-
200 000		E. Einfommenssteuer III. Klasse.	241.410	1 000	- 336,530			
300,000 5,000		1. Einkommenssteuer von Fr. 6,888,200, 5 % 2. Nachbezüge	341,410 — 7,553 —	4,880	- 7,553	-	_	
$\frac{2,500}{307,500}$		3. Steuerbußen	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	4,880	$-\frac{6,101}{350,184}$			E
301,300		To conding our managers	000,001	1,000	550,102			-
	39 100	F. Taxations: und Bezugskosten. 1. Bezugsprovisionen für Grund: und Kapital:			P			
	1	steuern, 2 %		40,024		-	40,024	77
	3,600 5,5 00	 Entschädigungen an die Gemeinden Bezirkskommissionen und Vertreter des 		3,588			3,588	
	24,700	Fistus	_	5,104	90 —		5,104	90
	4,900	3 %		28,869	69 —	-	28,869	69
		Steuerbußen, 10 %	504 60		20 —		8,567 $1,329$	
	1,000 6,500	6. Verschiedene Bezugskosten	_ 4 55	1,333 4,057			4,057	
	$\frac{300}{85,600}$	8. Revisionskoften	$\frac{-}{509}$ 15	92,051	$\frac{-}{40}$ $\frac{-}{-}$		$\frac{-}{91,542}$	$\frac{-}{25}$
		G. Berwaltungskoften.					•	
	8,500	1. Befoldungen der Beamten		8,500			8,500	
	19,000	2. Befoldungen der Angestellten	$-\frac{1}{12} \frac{1}{35}$	18,991	30 — 65 —		18,991 3,431	30
_	3,500 1,500	3. Büreau= und Reisekosten	_ 12 50	1,350			1,350	_
	$\frac{4,000}{36,500}$	5. Centralkommission	$-\frac{-}{12}$	$\frac{4,258}{36,543}$			$\frac{4,258}{36,530}$	
×-	00,000			5 3/5 25			,	

Voranschlag	g für 1881.	Staats - Rechnung]	Ŗ o	lj =			R e i	11 =	
Cinnahmen.		für das Jahr 1881.	Einnahmen.		Ausgaben		Ginnahme.	n.	Ausgaben	í .
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	ℋ.	Fr.	ℜ.	Fr.	R.
		Laufende Verwaltung.		*						
		XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.		The second secon						
1,205,000 785,000 511,500 14,000 307,500 — 2,700,900	85,600 36,500	A. Grundsteuer B. Kapitalsteuer C. Einkommenssteuer I. Klasse D. Einkommenssteuer II. Klasse E. Einkommenssteuer III. Klasse F. Taxations= und Bezugskosten G. Berwaltungskosten Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 51,993. 81	$ \begin{array}{c c} 509 & 1 \\ 12 & 3 \end{array} $	14 22 - 15 35	122 1,061 20,912 244 4,880 92,051 36,543	$ \begin{array}{r} 24 \\ 43 \\ - \\ 40 \\ 25 \end{array} $	522,032 15,088 350,184 —	20 79 		
2,,,,,,,,,,		Ettige Chinaginen are securityinge . Mr. 51,555. St.	2,000,100		100,011		2,102,600			
		XXXII. Direkte Steuern im Jura.		The second second second second						
		A. Grundsteuer.				2				
481,000	_	1. Grundsteuer von Fr. 284,034,942 zu 1,80 %	511,262 9	20			511,262	90		
481,000		1,00 /00	$\frac{511,262}{511,262}$	- 11			511,262			_
		B. Gintommensfteuer I. Alaffe.								
216,750 1,000 100	-	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,395,900 ди 2,70 %	226,589 10,000	55	32,782 	6 0	193,806 10,000			
217,850			236,589 5	55	32,782	$\overline{60}$	203,806	95	. —	
		C. Ginkommenssteuer II. Rlaffe.		İ						
2,040	_ 	1. Einkommenssteuer von Fr. 62,400 зи 3,60 % 2. Nachbezüge	2,246 4 —		81	_	_		<u>-</u>	
2,040			$\frac{2,246}{4}$	10	81	60	2,164	80	. —	_
20,910 100 100 21,110	<u>-</u>	1. Einkommenssteuer III. Klasse. 1. Einkommenssteuer von Fr. 557,300 zu 4,50%. 2. Nachbezüge	25,078 5 3,759 5 8 5 28,846 5	50 50	323 — — — 323		3,759 8	50 50		
		E. Tagations- und Bezugstoften.		AND A PROPERTY AND A		_				
	14,400 7,190	 Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 % Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 		_	15,337		-		15,337	
_	2,000	3 %	-		7,347	62		-	7,347	62
	1,500 25,090	Fiskus	$ \begin{array}{c c} & 33 \\ & 2 \\ \hline & 35 \\ \hline \end{array} $		$ \begin{array}{r} 1,576 \\ 1,565 \\ \hline 25,826 \end{array} $				$\frac{1,543}{1,562}$ $25,791$	60
	<u> </u>		99 0	50	40,040	OI		_	40,131	-1

Boranschla	g für 1881.	Staats-Rechnung	R o	lj =	Rei	n :
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1881.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung. XXXII. Direkte Steuern im Jura.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.
	12,200 2,000 1,600 900 600 —	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Rataster. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Büreau= und Reisekosten 4. Miethzinse 5. Vermessungsarbeiten 6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse	7,182 7,182 22 7,182			9,600 3,882 3,195 900 510 50 ——————————————————————————————
481,000 217,850 2,040 21,110 — 679,610	25,090 17,300	A. Grundsteuer B. Einkommenssteuer I. Klasse C. Einkommenssteuer II. Klasse D. Einkommenssteuer III. Klasse E. Taxations= und Bezugskosten F. Berwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster Mehr Einnahmen als veranschlagt Machtredite Mehr Einnahmen Mehr Einnahmen Mehr Einnahmen Mehr Einnahmen	511,262 90 236,589 55 2,246 40 28,846 50 35 80 7,182 22 786,163 37	32,782 60 81 60 323 50 25,826 91 25,271 12	2,164 80 28,523 — — —	25,791 11 18,088 90
=	50,000 50,000			50,000 — 50,000 —	, - -	50,000 — 50,000 —
-		XXXIV. Unvorhergesehenes.	52 54		52 54	
		Erblose Verlaffenschaften	$\begin{array}{c c} & 52 & 54 \\ \hline & 52 & 54 \end{array}$	H :	$\begin{array}{c c} & 52 & 54 \\ \hline & 52 & 54 \\ \end{array}$	
	₩					

? ¥ II.

Allgemeine

Staats=Rechnungdes Kantons Bern

für das Jahr

1881.

	5to	aats-Re	фn	ung des Kantons Zern	für das Zahr 18	81.	
Stand	des	Staatsver	mö	gens am 31. Dezember 1880.	Kapital:		
Aftiven.		Passiven	ı.	Rechnung zrubrit.	Vermehrung	e n.	
Fr.	Я.	Fr.	ℜ.			Fr.	ℜ.
				Uebersicht und Bilanz.			
		,		I. Stammvermögen,			
16,340,581	55		_	A. Waldungen.	d	25,322	15
21,778,745 38,986,440	35	38,960,000		B. Domänen. C. Eisenbahnen.	Neue Guthaben und Ab=	9 4 ,803 8 4 0,000	24
59,064,930	_	51,528,452	37 54	D. Hypothekarkaffe.	zahlungen von Schulden	84,256,426	08
1,210,105 10,000,000	28	972,108 6,500,000	34	E. Domänenkasse. F. Kantonalbank.	· ·	1,102,615 —	03
147,380,802	18	97,960,560 49,420,241	91 27	Summa Aftiven und Paffiven. Reine Aftiven.	Bermehrungen	86,319,166	5 0
		49,420,241	21	steme attiben.			_
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebstapital ber Staatstaffe:		6.005.015	00
8,758,713	41	6,304,551	76	A. Allgemeine Kassen. B. Spezialverwaltungen.	+	6,037,917 22,377,101	89 15
3,158,059 3,933,956	75 58	_	_	C. Geldanlagen. D. Janfende Perwaltung, Conto-Corrent.		14,659,911 21,664,144	31 79
5,558,227	11		_	E. Porschuffe an öffentliche Unternehmungen-		3,619,329	98
_		607,582 14,425,000	98	F. Pepots bei der Staatskasse. G. Geldanfnahmen.	Reue Guthaben und Ab=	5,867,746 2, 074,61 7	$\begin{bmatrix} 37 \\ 04 \end{bmatrix}$
21,408,956	85	21,337,134			zahlungen von Schulden	-76,300,768	53
676,482 1,129,821	38 36	482,495 535,878	$\begin{vmatrix} 29 \\ 56 \end{vmatrix}$	H. Kaffe. J. Ausstände		165,357,242 330,951,562	45 44
23,215,260	59	22,355,508	59			572,609,573	42
1,343,843	53 —	5,277,800	11	H. Rechnung des alten Kantons. J. Rechnung der Laufenden Berwaltung.		591,289 $19,907$	$\begin{array}{c} 38 \\ 28 \end{array}$
$\frac{2,953,154}{27,512,258}$	35 47	<u> </u>	$\frac{ - }{70}$	K. Berwaltungsinventar.	m	66,519	77
121,050	23	21,055,508	10	Summa Uttiven und Passiven. Reine Passiven.	Bermehrungen Reine Berminderung	573,287,289 2,157,400	85 28
2				III. Vermögensbilanz.			
_		49,299,191	04		1. Berminderung.		
				_ vector certospens	a. durch Berichtigung:	V	
					Berminderung des Berwal= tungsinventars	129,103	33
						,200	
					Summa Berminderung .	129,103	33
					Reine Bermehrung	7,337	
		-			b. Wirkliche Verminderung: Schuld für die Wirthschafts=		
H					fonzeffionen	2,264,724	-
	_	49,299,191	04	Reines Vermögen.	Berminderung	2,264,724	
				3			
				Bilanz.			
		40		(S. folgende Seite.)	ŧ.		
II .	1 1	I	I	l	ı		

	St	aats-Rechnung de	s Kantons Wern für da	ıs Zahr 1	881.
	۶	Bewegung.	Stand des Staatsvermögens	am 31. Deze	ember 1881.
5	Ber	minderungen.	Rechnungsrubrif.	Aftiven.	Passiven.
Fr.	₩.			Fr. I	ł. Fr. N.
		e v	Uebersicht und Bilanz.		
			I. Stammvermögen.	ē	
11,290 286,546 84 0 ,000	<u>-</u>	Neue Schulden und Rück=	A. Waldungen	16,354,613 76 21,587,001 7 39,746,440 —	2 $ -$
84,256,426 854,982	08 7 5	zahlungen von Guthaben.	D. Hypothekarkasse	$\begin{bmatrix} 59,962,272 \\ 1,033,208 \\ 10,000,000 \end{bmatrix} = \begin{bmatrix} 2 \\ 1 \\ -1 \end{bmatrix}$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
86,249,245 69,920	70 80	Verminderungen. Reine Vermehrung.	Summa Aftiven und Passiven Reine Aftiven	148,683,535	
		*	II. Betriebsvermögen.		
			G. Betriebstapital der Staatstaffe.		
6,037,917 22,702,949 13,482,623 21,684,052	89 48 50 07		A. Allgemeine Kaffen	3,236,137 5- 4,335,347 5- 3,914,049 3-	
5,212,948 6,010,636 2,819,617	39 79 04	Neue Schulden und Rück=	E. Yorschüffe an öffentliche Unternehmungen . F. Depots bei der Staatskasse G. Geldaufnahmen	4,285,048 7	
77,950,745 165,724,831 331,048,721	16 02 24	aahlungen von Guthaben.	H. Kaffe		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
574,724,297 557,903 33,386 129,103	18 20 33	. ,	H. Rechnung des alten Kantons J. Rechnung der Laufenden Berwaltung K. Berwaltungsinventar		$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
575,444,690	13	Berminderungen.	Summa Aftiven und Paffiven Reine Paffiven	21,308,640 2,278,450 5	
	8	4	III. Vermögensbilanz.	Ì	
69,920	80	2. Bermehrung. a. durch Berichtigung: Mehrerlös von Waldungen und Domänen.	L. Reines Bermögen	_ -	47,211,711 56
66,519	77	Vermehrung des Verwal= tungsinventars.			
136,440	57	Summa Vermehrung.			*
150,000	-	b. Wirkliche Bermehrung: Amortifation des Anleihens für Bergütung der Wirth=	. •		
19,907	28	schaftskonzessionen. Verminderung der Schuld der Laufenden Verwaltung.	*		
169,907 2,094,816	28 72	Bermehrung. Reine Berminderung.	Reines Bermögen		47,211,711 56
, ·		*	Bilanz. (S. folgende Seite.)		

	St	aats-Re	djr	nng des Kantons Isern	für das Zahr 18	81.
Stand	deś	8 Staatsver	mö	gens am 31. Dezember 1880.	Rapital:	,
Aftiven	•	Passiver	t.	Rechnungsrubrik.	Vermehrung	en.
Fr.	Я.	Fr.	R.	Uebersicht und Bilanz.		Fr. R.
147,380,802 27,512,258	18 47	97,960,560 27,633,308	91 70	IV. Bilanz. 1. Stammbermögen. 11. Betriebsvermögen.	Neue Guthaben und Ab=/ zahlungen von Schulden (
174,893,060		125,593,869 49,299,191	61 04	Summa Aftiven und Paffiven. III. Bermögensbilanz.	Bermehrungen	659,606,456 35 — —
174,893,060	65	174,893,060	65	t.	b. wirkliche Verminderung	2,094,816 72 661,701,273 07
				Spezielle Rechnungen.		
				I. Stammvermögen.		
16,340,581	55		_	A. Waldungen.	Waldankäufe	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
16,340,581	55			Summa Aftiven.	Bermehrungen	25,322 15
\				B. Domänen.		
21,774,100	35		_	1. Gebäude und Liegenschaften.	Domänen=Unkäufe Mehrerlös	$10,544 \mid 85 \ 84,258 \mid 39$
4,645 21,778,745	POST PROPERTY AND			2. Fischezenrechte. Summa Aktiven.	Bermehrungen Reine Berminberung	$\begin{array}{c c} & - & - \\ & 94,803 \\ & 191,743 \\ & 63 \end{array}$
				c. Eisenbahnen.		
19,950,000 19,010,0 0 0	_	_		a. Cisenbahn-Kapital . 1. Staatsbahn. 2. Jurabahnaktien.		
18,040 8,400		 _ _		3. Emmenthalbahnattien. 4. Centralbahnattien. 5. Jurabahnobligationen.	Aktien=Einzahlung ——————————————————————————————	800,000 —
38,986,440		_		Summa Aftiven.	Vermehrung	800,000 —
_ , ,	_	3,680,000 10,000,000 25,280,000	_	b. Eisenbahn-Schulden. 1. Anleihen von 1861, 4 %. 2. Anleihen von 1877, 4 ½ %. 3. Anleihen von 1880, 4 %.	Rückzahlung	40,000 —
_	_	38,960,000	=	Summa Passiben.	Bermind. d. Eisenb.=Schuld Reine Bermehrung derfelben	40,000 — 760,000 —
11	l l	1	1	<u> </u>	,	* 1

. (5t	aats-Rechnung de	s Kantons Vern für da	s Zahr	18	81.	51 N
	, ;	Bewegung.	Stand des Staatsvermögens	am 31. D	ezet	nber 1881.	
ą	3 e r	minderungen.	Rechnungsrubrit.	Aftiven		Passive	n.
Fr.	R.	,	Uebersicht und Bilanz.	Fr.	₩.	Fr.	R
		e e					
20210015) (0) (2) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4	IV. Bilanz.				
86,249,245 75,444,690	13		I. Stammbermögen	148,683,535 21,308,640	68 30		$\begin{vmatrix} 62\\82 \end{vmatrix}$
61,693,935	83	Berminderungen. Reine Bermehrung:	Summa Aftiven und Passiven	169,992,175	98	122,780,464 47,211,711	49
7,337 —	24	a. durch Berichtigung. b. wirkliche Vermehrung.					
61,701,273	07	g.	,	169,992,175	98	169,992,175	98

7		, 1	Spezielle Rechnungen.				
			I. Stammvermögen.				
11,290		Waldverfäufe.	A. Waldungen	16,354,613	70		-
		Pot 355	- awai				
11,290 14,032	15	Berminderungen. Reine Bermehrung.	Summa Aftiven	16,354,613	70	. 1	
			B. Domänen.		9		
221 172	0.0		1. Gebäude und Liegenschaften	21,582,356	72	-	-
$264,459 \ 22,087$	$\begin{bmatrix} 28 \\ 59 \end{bmatrix}$	Domänenverkäufe. Mindererlöß.					
286,546	<u></u>	Verminderungen.	2. Fischezenrechte	$\frac{4,645}{21,587,001}$	<u></u>		
			,				_
			C. Eisenbahnen.	φ.			8
40,000		Schätzungsreduktion.	a. Eisenbahu-Kapital. 1. Staatsbahn	19,910,000			_
_	_	—	2. Jurabahnaktien	19,010,000 800,000	_		_
_	_		4. Centralbahnaktien	18,040 8,4 0 0	_	_	_
40,000 760,000	_	Verminderung. Reine Vermehrung.	Summa Aftiven	39,746,440	_		-
. 50,500		ocean oceaning	1	VS			
_		- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	b. Cifenbahn-Shulden. 1. Anleihen von 1861, 4 ⁰ /0	_		3,640, 000	
8 00 ,000	_	— Uebertragung vom Ankeihen	2. Anleihen von 1877, $4^{1/2}$ % 3. Anleihen von 1880, $4^{0/0}$	_	_	10,000,000 26,080,000	<u>-</u>
800,000		für die Staatskasse. Vermehrung der Eisenbahn=	Summa Passiven			39,720,000	_
		schulden.		•		30,000	_
						*	

	5	taats-Z	Rec	hnung des Kantons Zern	für das Zahr 1881.
Stan	d d	es Staats	ver	mögens am 31. Dezember 1880.	Kapital=
Aftiven		Paffive	n.	Rechnungsrubrit.	Bermehrungen.
Fr.	Я.	₹:.	Я.	I. Stammvermögen.	Fr. R.
38,986,440 — 38,986,440		38,960,000 38,960,000 26,440		C. Eisenbahnen. a. Eisenbahn = Kapital. b. Eisenbahn = Schulden. Summa Aktiven und Passiven. Reine Aktiven.	Reue Guthaben und Ab= 3ahlungen von Schulden (40,000 — 840,000 — 840,000 —
e e				a. Hypothekarkaffe.	
400,690 — — — 2,265,227	69 20 		60 42 	1. Darlehn auf Grundpfand. 2. Obligationen. 3. Depots gegen Schuldscheine. 4. Depots in Conto-Corrent. 5. Depots der Landesfremden. 6. Depots der Auswanderungsagenten. 7. Jinse von Guthaben, Provisionen 2c. 8. Jinse von Schulden, Abgaben, Unkosten. 9. Domänenkasse, Conto-Corrent. 10. Staatskasse, Conto-Corrent. 11. Ertrags-Conto. 12. Sparkasse-Cinlagen. 13. Kasse. 14. Verschiedene Schulden. 15. Immobilien. 16. Amortisations-Conto. Summa Aftiven und Passiven.	Reue Darlehn 8,452,225 55 Unfauf - 19,991,755 - T33,636 08 9,319 42 20,000 - 2,831,134 72 Reue Aftivzinfe 2,831,134 72 Neue Guthaben 423,706 12 2,206,607 77 579,568 78 Kückzahlungen 5,723,924 55 Künfaufungen 40,738,681 18 Abzahlung 372,514 - Werthlofe Guthaben - 84,256,426 08
		5,400,000 5,400,000		b. Anleihen. 1. Anleihen von 1880, 4 %. Summa Paffiven.	
59,064,930 — 59,064,930	<u>-</u>	46,128,452 5,400,000 51,528,452 7,536,477	_	a. Hppothekarkaffe. b. Anleihen. Summa Aktiven und Passiven. Reine Aktiven.	Bermehrungen

*	5	taats-Rechnung d	es Kantons Bern für das	Zahr 1	881.	
		Bewegung.	Stand des Staatsvermögens ar	m 31. Deze	mber 1881.	
,	V e	rminderungen.	Rechnungsrubrit.	Aftiven	. Passiven	t.
Fr.	Ħ.	• ,	I. Stammvermögen.	Fr.	R. Fr.	R.
			C. Eisenbahnen.			9
800,000 840,000	<u> </u>	Neue Schulden und Rück- zahlungen von Guthaben Verminderungen.	a. Eifenbahn=Kapital	$\frac{-}{39,746,440}$	39,720,000	
,			D. Hypothekarkasse.			
			a. Hypothekarkasse.	,		
5,152,172 224,474 19,293,600 1,389,530 2,320 5,000 2,705,493 1,932,391 502,133 4,764,105 770,004 6,194,987 40,823,457 406,240 10,514 80,000 84,256,426	68 75 08 52 06 41 87 50 99 23 08	Rückzahlungen,	1. Darlehn auf Grundpfand. 2. Obligationen	2,390,868 73,655 130,367 426,000	45 — 33,731,790 3,845,719 — 5,000 65 — 969,476 — 134,825 — 662,004 7,676,978 64 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	555 10 50 84
	2	—	b. Anleihen. 1. Anleihen von 1880, 4 %	.	5,400,000	
	_	_	Summa Paffiven		5,400,000	_
84,256,426 — 84,256,426	08 - 08	Berminderungen. ————————————————————————————————————	a. Hypothekarkasse	59,962,272 — 59,962,272	5,400,000	59 — 59
O±,400,440		zerminoermigen.	Reine Aftiven			63

	5	taats-Z	Rec	hnung des Kantons Zen	für das Zahr 188	1.
Stan	d d	es Staats	ver	mögens am 31. Dezember 1880.	Rapital:	
Aftiven	t.	Passive	n.	Rechnungsrubrif.	Vermehrung	е п.
Fr.	₩.	Fr.	R.			Fr. N.
				I. Stammvermögen.		
				E. Domänenkasse.		*
1,188,047	28	820,025	33	,	Neue Guthaben:	
				•	Bon Waldverkäufen Von Domänenverkäufen .	$ \begin{array}{c cccc} 11,290 & - \\ 264,459 & 28 \end{array} $
				* *	Abzahlung von Kaufschulden Ablieferung von Mehrerlös	$\begin{array}{c cccc} 52,885 & 66 \\ 321,333 & 57 \end{array}$
22,058		<u> </u>		2. Kapitalanlagen.		_
1,210,105	<u>-</u>	972,108	$\frac{21}{54}$	3. Kaffe. Summa Aktiven und Passiven.	Einnahmen	$\begin{array}{c cccc} 452,646 & 52 \\ \hline 1,102,615 & 03 \end{array}$
		237,996	74	Reine Aftiven.		
				-		v
10 000 000		r		F. Rantonalbank.	m	
10,000, 0 00 —	_	6,500, 0 00	_	1. Kapitaleinschuß des Staates *). 2. Anleihen.	Neue Kapitaleinzahlung . Kückzahlung	
10,000,000	_	6,500,000 3,500,000	_	Summa Aktiven und Passiven. Reine Aktiven.	Vermehrungen	
ı		0,000,000		* 14.3		
434,860				*) Sapitalien und Perkehr der Bank. 1. Immobilien.		85,645 21
15, ₀ 00 6,500	_	_	_	2. Mobiliar. 3. Kosten der Banknoten.	Rene Kosten	496 90 382 —
5,543,710 16,697,902	73 45	= =	_	4. Raffe. 5. Wechfelportefenille.	Einnahmen	164,550,570 63 226,219,356 37
625,980 4,435,710	65 —		_	6. Darlehn auf Faustpfand. 7. Werthschriften.	Reue Darlehn	$\begin{array}{c cc} 414,051 & 95 \\ 2,336,638 & 50 \end{array}$
26,668 5,843,855	55 10	333,067 5,843,855	77 10	8. Zinse, Provisionen, Spesen und Rosten. 9. Sauptbant und Filialen, Conto-Corrent.	Rene Guthaben und Abzahlung	6,508,644 90 87,559,330 53
9,660,261 1,374,645	53 09	2,533,504 2,018,994	10 76	10. Affreditirte, Conto-Corrent. 11. Auswärtige Korrespondenzen, Conto-Corrent.	von Schulben	54,432,823 41 145,249,235 47
	_	7,173,470 18,984 7,730,000	38 45	12. Deponenten, Conto-Corrent. 13. Acceptationen, Conto-Corrent. 14. Rassafficine.	Depotrückahlungen	$egin{array}{c cccc} 44,171,264 & 17 \ 137,364 & 11 \ 1,387,500 & \ \end{array}$
	_	8,000,000 468,000	_	15. Banknotenemission. 16. Bankobligationen zu 4 % mit Gewinnantheil.	Banknotenrückzug	300,000 — 456,000 —
	-	10,000,000	_	17. Grundkapital (Staatseinschuß, wie oben).	Sewinnverwendung	406,700
_	_	406,700 138,512	54	18. Gewinn= und Verlust=Conto. 19. Spezial=Reserve.	Paffivzinse und Kosten	2,503,331 78 360,595 53
44,665,089	10	44,665,089	10	Summa Aktiven und Paffiven.	Bermehrungen	737,079,931 46
		and the second			*	
		×		34	v	
	8			II. Betriebsvermögen.		
				~		
				G. Betriebstapital der Staatstaffe.	ş. "	· ·
	la Lacronia			A. Allgemeine Kassen, Porschüffe. 1. Amtsschaffnereikassen.		3,981,864 83
	_			2. Kantonstaffe.	Kassaspeisungen {	2,056,053 06
	_		=	J	Bermehrungen	6,037,917 89
			1			

	staats-Rechnung d	es Kantons Bern für das	Zahr 1	188	31.	
	Bewegung.	Stand des Staatsvermögens an	n 31. Dez	emb	er 1881.	,
23	erminderungen.	Rechnungsrubrik.	Aftiver	t.	Passive	n.
Fr. N		I. Stammvermögen.	Fr.	R.	Fr.	R.
		E. Domänenkaffe.				
450,845 47 17,572 15 10,544 85	Neue Schulden: Waldankäufe.	1. Kaufrestanzen	1,012,951	09	473,923	10
1,801 05		2. Kapitalanlagen	20,256	95		_
374,219 23 854,982 75 247,632 28	Berminderungen.	3. Kaffe	1,033,208	04	73,655 547,579 485,629	$\begin{array}{ c c }\hline 92\\\hline 02\\\hline 02\\\hline \end{array}$
	,	F. Kantonalbank.				
	Neues Anleihen.	1. Kapitaleinschuß des Staates *) 2. Unleihen	_		6,500,000	
	Berminderungen.	Summa Aftiven und Paffiven Reine Aftiven	10,000,000	_	6,500,000 3,500,000	
32,145 1,496 4,882 165,771,436 227,652,251 421,799 1,681,848 6,482,147 87,559,330 54,572,372 145,025,388 42,665,282 121,396 1,845,000 250,000 — — 2,718,831 274,320 76 737,079,931	Abschreibungen. Ausgaben. Berkauf und Einlösung. Rückzahlungen. Berkauf und Abzahlung. Reue Schulben und Eingang von Suthaben. Reue Depots. Reue Schulben. Reue Kassachen. Reue Banknoten-Ausgabe. — Aktivzinse, Provisionen 2c. Einlage.	*) Kapitalien und Perkehr der Bank. 1. Immobissen 2. Mobissen 3. Kosten der Banknoten 4. Kasse 5. Wechselhortesenille 6. Darschn auf Faustpssand 7. Werthschriften 8. Zinse, Provisionen, Spesen und Rosten 9. Hauptbank und Filialen. ContosCorrent 10. Akfreditirte, ContosCorrent 11. Auswärtige Korrespondenten, ContosCorrent 12. Deponenten, ContosCorrent 13. Acceptationen, ContosCorrent 14. Kassassen, ContosCorrent 15. Bankobligationen zu 4 % mit Gewinnantheis 17. Grundkapital (Staatseinschuß, wie oben) 18. Gewinns und Bersussenschuten 19. SpezialsReserve Summa Aktiven und Passiven	488,360 14,000 2,000 4,322,845 15,265,007 618,233 5,090,500 24,023 6,505,152 9,130,432 1,365,819	25 14 45 65 60 56 21 — — — —		
2,056,053 3,981,864 6,037,917 89	seaffaspeisungen.	II. Betriebsvermögen. G. Betriebskapital der Staatskasse. A. Algemeine Kassen, Porschüsse. 1. Amtsschaffnereikassen. 2. Kantonskasse.	- - - -		 	

	5	taats-Z	ted	jnung des Kantons Isern	für das Zahr 18	81.	
Stand	de	8 Staatsv	ern	rögens am 31. Dezember 1881.	Kapital:		
Aftiven	i.	Passive	n.	Rechtungsrubrit.	Bermehrung	en.	
Fr.	₩.	Fr.	₩.	II. Betriebsvermögen.	,	Fr.	ℜ.
96,757	60			G. Betriebskapital der Staatskasse. B. Spezialverwaltungen. (Borschüsse der Staatskasse n. Depots bei berselben.) a. Allgemeine Verwaltung.		2 000	
36,130 58,579 23,399 13,144	21 69 7 8			b. Gerichtsverwaltung. c. Justiz und Polizei. d. Militärverwaltung. e. Erziehung.	Neue Borschüffe und Depot=)	3,900 $1,416$ $168,554$ $542,744$ $161,075$	35 81 66
406 4,050 8,471,117 54,058 1,069	71 03 64 35 40	6,255,385	08 72 88 08 —	f. Armenwesen. g. Volkswirthschaft. h. Finanzwesen. i. Domänen= und Forstverwaltung. k. Bauwesen und Entsumpfungen.	Rückzahlungen	87,200 2,453,101 18,130,116 825,992 3,000	45 42 46
8,758,713	41	6,304,551 2,454,161	76 65	Summa Aftiven und Passiven. Reine Aftiven.	Bermehrungen	22,377,101 325,848	15 33
1,155,059 2,003,000 3,158,059	75 — 75		_	C. Celdanlagen. 1. Kantonalbank, Depot. 2. Werthschriften. Summa Aktiven.	Neue Depots	12,661,285 1,998,626 14,659,911	$\frac{06}{25}$
3,933,956 3,933,956	58 58			D. Laufende Perwaltung, Conto-Corrent. 1. Vorschüffe. Summa Aktiven.	Neue Borschüffe (Seite 5) . Vermehrungen Reine Berminderung	21,664,144 21,664,144 19,907	79 79 28
365,729 841,059	47 77		_	E. Vorshüffe an öffentliche Unternehmungen. 1. Katastervorschüsse. 2. Brandversicherungsanstalt. 3. Entsumpsungsgesellschaften:		77,859 1,460,337	61 43
19,990 403,850 138,726	90 02 55	_ _		a. Simmen=Korrektion. 4. Gürbe=Korrektion: a. Mittlere Abtheilung. b. Obere Abtheilung. 5. Haßlethal=Entjumpfung:	Neue Vorschüffe	778 — 6,242	60
1,225,573 ————————————————————————————————————	54 86 11	_ 		a. Alte Rechnung. b. Liquidation. 6. Juragewäffer-Korrektion. Summa Aktiven.	Vermehrungen	737,107 441,432 895,571 3,619,329	$ \begin{array}{r} 11 \\ 87 \\ \hline 66 \\ \hline 98 \end{array} $
_		446,852	93	F. Depots bei der Staatskaffe. 1. Hinterlagen bei den Gerichten.	Reine Berminderung	1,593,618	41 15
— — —	_	9,488 82,712 ————————————————————————————————————	81 17 — 07	2. Hinterlagen beid. Regierungsstatthaltern 3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn. 4. Spezialfonds, Conto-Corrent. 5. Verschiedene Depots.	Depot=Rückzahlungen	74,468 $4,577,251$ $246,476$	$ \begin{array}{c c} 75 \\ 52 \\ 21 \end{array} $
		607,582	98	Summa Passiven. G. Geldaufnahmen.	Verminderungen der Depots Reine Vermehrung d. Depots	113,017 5,867,746 142,890	74 37 42
	_	14,320,000 105,000	_	1. Unleihen. 2. Kaffascheine.	Nebertrag. zű den Eisenbahn= anleihen u. Rüctzahlungen Einlösungen	1,450,000 105,000	
		14,425,000		3. Verschiedene Geldaufnahmen. Summa Passiven.	Rückzahlungen	519,617 2,074,617 745,000	- 04 -

	St.	aats-Rechnung des	Kantons Bern für das	Jahr 1	88	1.	
		Bewegung.	Stand des Staatsvermögens a	ım 31. De	zem	iber 1881.	
	Be:	rminderungen.	Rechnungsrubrit.	Aftiver	i.	Passibe	n.
Fr.	₩.		II. Betriebsvermögen. G. Betriebskapital der Staatskasse. B. Spezialverwaltungen.	Fr.	R.	Fr	R.
19,707 17,270 168,829 538,000 159,553 89,240 2,462,198 18,411,065 835,013 2,069 22,702,949	60 67 86 32 85 95 59 24 40 48	Reue Depots und Borschuß= Rückzahlungen. Berminderungen.	(Vorschüsse der Stagtskasse u. Depots bei derselben.) a. Allgemeine Berwaltung b. Gerichtsverwaltung c. Justiz und Polizei d. Militärverwaltung e. Erziehung f. Armenwesen g. Volkswirthschaft h. Finanzwesen i. Domänen= und Forstverwaltung k. Bauwesen und Entsumpfungen Summa Aktiven und Passiven	80,950 20,276 58,304 28,143 14,666 99 616 2,987,630 45,450 —	35 35 49 46 77 46 22 44 —	6,250 8,657 1,052,847	99 65 63 95 —
13,285,373	50	Depot=Rückzüge.	Reine Aftiven C. Geldanlagen. 1. Kantonalbank, Depot	530,971		2,128,313	32
197,250 13,482,623 1,177,287	$\frac{-}{50}$	Berkauf. Berminderungen. Reine Bermehrung.	2. Werthschriften	3,804,376 4,335,347	25		
21,684,052 21,684,052	07 07	Rückzahlungen (Seite 5) Berminderungen.	D. gaufende Perwaltung, Conto-Corrent. 1. Borschüsse	3,914,049 3,914,049	30 30		
102,603 1,855,185	58 70		E. Porshüsse an össentliche Unternehmungen. 1. Katastervorschüsse	340,985 446,211	50 50		_
3,000 40,941 —	45 —	» <u> </u>	a. Simmen-Korrektion	17,769 362,908 144,969	50 57 25		
1,850,075 320,440 1,040,702 5,212,948	$\frac{29}{37}$	Berminderungen.	5. Haslethal-Entsumpfung: a. Alte Rechnung. b. Liquidation 6. Juragewäffer=Korrektion. Summa Aktiven und Passiven	112,605 441,432 2,418,166 4,285,048	36 87 15 70	and the second s	- - - 70
886,969 82,513 4,584,361 246,476 210,316 6,010,636	04 49 65 21 40 79	Reue Depots. Bermehrungen der Depots.	Reine Aktiven F. Depots bei der Staatskasse . 1. Hinterlagen bei den Gerichten 2. Hinterlag. bei d. Regierungsstatthaltern 3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn . 4. Spezialfonds, Conto-Corrent 5. Berschiedene Depots Summa Aktiven und Passiven			477,289 17,533 89,822 — 165,827 750,473	82 55 30 - 73 40
2,300,000	_	Reues Anleihen.	G. Geldaufnahmen. 1. Anleihen			15,170,000	
519,617 2,819,617	04	Neue Geldaufnahmen. Bermehr. der Geldaufnahmen.	2. Kaffascheine		_		

	5	taats-Z	Rec	hnung des Kantons Zern	für das Zahr 18	81.	
Stant	de	s Staats1	veri	mögens am 31. Dezember 1880.	Rapital=		
Attiven		Passive	n.	Rechnungsrubrit.	Bermehrung	en.	
.Fr.	R.	Fr.	N.	II. Betriebsvermögen.		Fr.	N.
				G. Betriebstapital der Staatstaffe.			
•				H. Saffe.			
438,224 238,258 —		482,495 —	29 —	1. Amtsschaffnereikaffen. 2. Kantonskaffe. 3. Gegenrechnungskaffe.	Kaffa-Einnahmen { Einnahmen durch Abrechngn.	17,967,874 11,089,064 136,300,302	86 96 63
676.482	38	482,495 193,987	29 09	Summa Aftiven und Paffiven. Reine Aftiven.	Einnahmen Mehransgaben	165,357,242 367,588	45 57
				J. Ausffände.			
1,101,420	11	*) 17,825	21	a. Aktivausskände: I. A. Waldungen. "B. Domänen. "C. Eisenbahnen. "D. Hypothekarkasse. "E. Domänenkasse. "F. Kantonalbank. II. G. Betriebskapital der Staatskasse. "H. Rechnung des alten Kantons. "J. Laufende Berwaltung. "K. Berwaltungsinventar. III. L. Gewinn und Berlust: a. Vermehrung durch Berichtigung. b. Wirkliche Vermehrung.	Neue Bezugsanweisungen (Seite 45.)	11,290 286,546 840,000 84,256,426 854,982 77,950,745 557,903 33,386 129,103 136,440 169,907	
1,101,420	11	17,825 1,083,594	21 90	*) Eingänge auf Anweisungen sür 1881. Summa Aktiven und Passiven. Reine Aktiven.	Bermehr. der Aktivausstände Keine Berminderg. derselben	165,226,731 130,511	42 03
*) 28,401	25	518,053	35	(b. Paffivausstände: Kasse. *) Zahlungen auf Anweisungen sür 1881.	Kaffa=Uusgaben und Cegen= rechnung (Seite 55).	165,724,831	02
							`
28,401 489,652	25 10	518,053	35	Summa Attiven und Passiven. Reine Passiven.	Vermind. d. Passivausstände	165,724,831	02

	5t	aats-Rechnung des	Kantons Zern für das	Zahr 1	88:	1.	
		Bewegung.	Stand des Staatsvermögens a	ım 31. De	zem	ber 1880.	
Σ	B e r	minderungen.	Rechnungsrubrik.	Aftiver	t.	Passive	n.
Fr.	₩. •		II. Betriebsvermögen.	Fr.	R.	Fr.	R.
		x *	G. Betriebstapital der Staatstaffe.				
a)		,	H. gaffe.	0	4		
18,112,887 11,311,640 136,300,302	42		1. Amtsschaffnereikassen	246,821 15,682	08 88	436,105	44
165,724,831	Design of the second	Ausgaben.	Summa Aftiven und Paffiven Reine Paffiven	262,503 173,601	96 48	436,105	44
			J. Ausstände.				
165,357,242	4 5	Raffe=Cinnahmen und Gegen= rechnung (Seite 54).	a. Uftivausstände: Kasse. *) Eingänge aus Anweisungen sür, 1882.	974,803	71	*) 21,719	84
				i®			
165,357,242	45	Bermind. der Aftivausstände.	Summa Aktiven und Passiven Reine Aktiven	974,803	71	21,719 953,083	84
25,322 94,803 840,000 84,256,426 1,102,615 — 76,300,768 591,289	24 		b. Paffivausstände: I. A. Walbungen. "B. Domänen. "C. Eisenbahnen. "D. Hypothekarkasse. "E. Domänenkasse. "F. Kantonalbank. II. G. Betriebskapital der Staatskasse. "H. Rechnung des alten Kantons.	*) 32,949	01	489,248	88
19,907 66,519 129,103 2,264,724	28 77		" J. Laufende Verwaltung. " K. Verwaltungsinventar. III. L. Gewinn und Verluft: a. Verminderung durch Verichtigung. b. Wirkliche Verminderung.	× ,	100 to the second of the secon		
165,691,478 33,352			*) Zahlungen auf Anweisungen sür 1882. Summa Aktiven und Passiven Reine Passiven	32,949 456,299	01 87	489,248	88
,		, A				u .	

	5	taats-3	Rec	hnung des Kantons Zern	für das Zahr 18	881.	
Stand	d de	s Staats	veri	nögens am 31. Dezember 1880.	Rapital:		
Aftiven		Passive	n.	Rechnungsrubrik.	Bermehrung	en.	
Fr.	₩.	Fr.	R.	II. Betriebsvermögen.		Fr.	Ħ.
	and the second s	a		G. Betriebstapital der Staatstaffe.	·		
1,101,420 28,401 1,129,821	11 25 36	518,053 535,878		J. Ausflände. a. Aktivaus stände. b. Passivaus stände. Summa Uktiven und Passiven. Keine Aktiven.	Neue Aftivausstände Abzahl. v. Passivausständen Summa Vermehrungen	$\frac{165,724,831}{330,951,562}$	42 02 44
1,343,843	53	593,942	80	H. Rechnung des alten Kantonstheils. (Geset vom 19. Dezember 1865.)	Reine Verminderung Domänenkapital=Extrag Feudallastenkapital=Extrag . 3usatsteuer, 2/10 0/00 *) Ourch d. Gesets sixirte Summen. **) 2/20 × Fr. 2,752,893. 81. (Seite 40).	*) 231,000 *) 85,000	- 38
1,343,843	53		=	Summa Aftiven.	Vermehrungen	591,289	38
		3,933,956 1,343,843 5,277,800	58 53 11	J. Rechnung der Laufenden Berwaltung. 1. Rechnung mit der Staatskasse. 2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil. Summa Passiven.	Rückzahlungen Seite 5 Berminderung der Schuld . Reine Bermehr. der Schuld		28 - 28 92
			,	K. Berwaltungsinventar.			
593,843 1,132,477 1,226,834 2,953,154	 15	=		 Inventar der Allgemeinen Berwaltung. Inventar der Staatsanstalten. Kriegsinventar. Summa Aftiven. 	Inventarvermehrung	60,031 66,519	15 62 — 77 56

	St.	aats-Rechnung des	s Kantons Bern für das	Zahr 1	88	1.	
		Bewegung.	Stand des Staatsvermögens a	ım 31. De	zem	iber 1880.	,
Ş	Ber	minderungen.	Rechnungsrubrik.	Aftiver	1.	Passive	n.
Fr.	₩.		II. Betriebsvermögen.	Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.
d			G. Betriebskapital der Staatskasse. J. Anspände.		- 8		
165,357,242 165,691,478	$\frac{45}{79}$	Eingang v. Aftivausständen. Neue Passivausstände.	a. Aktivausstände	974,803 32,949	71 01	21,719 489,248	84 88
331,048,721	24	Summa Verminderungen.	Summa Aktiven und Passiven Reine Aktiven	1,007,752	72	510,968 496,784	72 —
557,903	18	Kosten des Urmenwesens des alten Kantonstheils. (Seite 20.)	H. Rechnung des alten Kantonstheils. (Gesetz vom 19. Dezember 1865.)	1,377,229	7 3	-	
557,903	18	Berminderungen.	Summa Aktiven	1,377,229	73		
33,386	20	Reine Vermehrung.		,			
		•	J. Rechnung der Laufenden Verwaltung. 1. Rechnung mit der Staatskasse			2014040	20
33,386	20	Neue Schuld.	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil			3,914,049 1,377,229	30 73
33,386	20	Vermehrung der Schuld.	Summa Passiven	-		5,291,279	03
			K. Berwaltungsinventar.	•			
	$\frac{-}{24}$	Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung 2. Inventar der Staatsanstalten 3. Kriegsinventar	600,331 1,150,513	38	.—	_
129,103	33	Inventarverminderung.	Summa Aktiven	1,139,726 2,890,5 7 0			
	-		•				
		3		n x			
,		a th	-1				
2			,				
			4	· ·			
·							
			*				
				5 9			



Anhang.

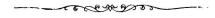
Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1881.



Die Spezial-Fonds bren nicht zum Staatsvermögen und find in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Berwaltung derselben dem aate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Red	nu	ngen	des	Spezialfonds des Kantons L	Bern für das Jahr 1881.
S	tan	des 2	Bermö	gens am 31. Dezember 1880.	Vermögens:
Aftiver	t.	Passi	iven.	Spezial=Fonds.	Vermehrungen.
Fr.	ℜ.	Fr.	R.		Fr. N
364,227	25		-	1. Dienstenzinskassa-Fonds.	Zinfe 14,511 18 Bermehrungen 14,511 18
1,228,603	17		_	2. Biehentschädigungskasse.	Zinfe
53,84 1			-	3. Pferdescheinkasse.	Zinfe
67 5,867	54		-	4.ª Viktoriastiftung.	Zinfe
20,034	15			4.6 Erziehungsfond der Viktoriastiftung.	Binfe
6,824	70			5. Erziehungsfond der Rettungsanftalt Landorf.	Binfe
5,210	80			6. Erziehungsfond der Rettungsanftalt Aarwangen.	Zinse 208 Kostgeldantheile 1,215 Beiträge 1,453 Vermehrungen 2,876
3,310	75		2	7. Erziehungsfond der Rettungsanftalt Erlach.	Binfe
2,357,919	36			Uebertrag	163,389 92

	23	eränderung.	Stand des Vermögens am	31. Dezemb	er 1	881.	
8	V e 1	minderungen.	Spezial=Fonds.	Aftiver	t.	Passive	n.
Fr.	N.			Fr.	ℜ.	Fr.	R.
1,448 1,448 13,062	$\frac{90}{90}$. Rückvergütung. Berminberungen. Reine Bermehrung.	1. Dienstenzinskassa-Fonds	377,289	50		
2,719 30,000 4,014 7,049 46	40 	Kosten der Biehscheine. Beitrag an die Biehprämirung. Biehgesundheitspolizei. Bergütungen für Biehverlust. Berwaltungskosten.	2. Viehentschädigungskasse	1,286,188	88	•	
43,828 57,585	70 71	Verminderungen. Reine Vermehrung.					
	50	Entschädigung f. Pferdeverluft.	3. Pferdescheinkasse	59,809	70		-
60 5,968	50 70	Berminderungen. Reine Bermehrung.					
17,138 5,692	46 40	Kosten der Erziehungsanstalt. Beschwerden.	4.ª Viktoriastiftung	682,918	14	. —	-
22,830 7,050	86 60	Berminderungen. Reine Bermehrung.					
3,796 200	07	Ausstattungen u. Lehrgelder. Berwaltungskoften.	4. b Erziehungsfond der Viktoriastiftung	20,654	08		-
3,996 619	07 93	Berminderungen. Reine Bermehrung.				5	
815 823		Lehrgelber. Unterftützungen.	5. Erziehungsfond der Rettungsanstalt Landorf	7,898	30		-
1,638 1,073	75 60	Berminderungen. Reine Bermehrung.	•				Acres .
1,080 1,174	70 50	Lehrgelder. Unterstützungen.	6. Erziehungsfond der Rettungsanstalt Aarwangen	5,831	75		-
2,255 620	20 95	Berminderungen. Reine Bermehrung.					
450 1,057	$\frac{-}{75}$	Lehrgelder. Unterftühungen.	7. Erziehungsfond der Rettungsanftalt Erlach	3,152	20		-
1,507	75	Berminderungen.					
77,566	73	·	Nebertrag	2,443,742	55		-

Red	hun	ngen d	er	Spezialfonds des Kantons !	Bern für das Jahr 1881.
8	tan	des Ve	rmö	gens am 31. Dezember 1880.	Vermögens:
Aftive	n.	Passive	ėn.	Spezial=Fonds.	Vermehrungen.
Fr. 2,357,919	Я. 36	Fr. —	ℜ. —	Uebertrag	%r. %. 163,389 92
18,303	30			8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Köniz.	Zinse
155,064	90	_		9. Landjäger=Invalidenkaffe.	Binfe
799,960	45	_		10. Mushafen=Fonds.	Zinfe
					Bermehrungen
110,435	95	-		11. Schulseckel-Fonds.	Zinfe
					Bermehrungen
53,879	95			12. Kantonsschul-Fonds.	Zinse. 2,286 50 Inventar-Erlöß 1,200 — Bermehrungen 3,486 50
48,524	25	_		13. Invalidenkaffe des Instruktionskorps.	Zinse 1,956 20 Bermehrungen 1,956 20 Reine Berminderung 9,243 80
56,747	50			14. Militärbußenkasse.	Militärbußen
3,600,835	66			Nebertrag	240,977 67

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für	r oas	ern fur	Jahr	1881.
--	-------	---------	------	-------

	2	deränderung.	Stand des Vermögens am 3	1. Dezembe	r 1881.	
	V e 1	minderungen.	Aftiven.	Paff	iven.	
Fr. 7 7 ,566	R. 73	,	Uebertrag	0	R. Fr.	R.
$\begin{array}{c} 56 \\ 392 \end{array}$	40 10	Lehrgelber. Unterstüßungen.	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Köniz	19,437	B5 —	_
448 1,134		Berminderungen. Reine Bermehrung.		9		
14,750 1,125	20 15	Penfionen. Unterstügungen.	9. Landjäger-Invalidenkasse	161,471	15 —	_
15,875 6,406	35 25	Berminderungen. Reine Bermehrung.				
26,875 1,553 6 3,450 31,884 1,686	_	Berwaltungskoften. Beitrag an d. Schulfeckelfonds.	10. Mushafen-Fonds	801,646	90 —	-
5,250 2,250 380 21		Reisestinendien. Reisegelder. Preise. Fädminger=Stipendium.	11. Schulfectel-Fonds	110,559	B5 —	
7,916 123	90	Verwaltungskosten.		, ,		
_		<u>-</u> '	12. Kantonsschul-Fonds	57 ,366 4	45 —	
	_					
11,200 11,200	_	Penfionen. Berminderungen.	13. Invalidentasse des Instruktionskorps	39,280	45 —	
_	_	_	14. Militärbußenkaffe	63,416	70 —	
	_	– .				
144,891	93		Uebertrag	3,696,921	40 —	_
ę			s			

Red	nu	ngen di	er	Spezialfonds des Kantons s	Bern für das Jahr 1881.
S1	tan	d des Ver	emög	gens am 31. Dezember 1880.	Bermögens:
Aftiver	ı.	Passivo	en.	Spezial=Fonds.	Bermehrungen.
Fr. 3,600,835	я. 66	Fr.	R.	Uebertrag	※ で、
24,384	45		-	15. Taubstummen=Substitution3=Fonds.	3infe
3 0, 099	07		5	16. Unterstützungsfonds der Taubstummen- anstalt Frienisberg.	Zinse. 1,404 90 Eintrittsgelder 140 — Unterhaltungsgelder 295 — Geschenke 1,714 30 Bermehrungen 3,554 20
21,806	25			17. Müslin'sches Legat.	Zinfe
4,950		_		18. Unterstützungsfonds für arme Wöch- nerinnen der Entbindungsanstalt.	Zinfe
3,708	90	» —	_	19. Haller'sche Preismedaille.	3inse 157 60 Bermehrungen 157 60
4,209	55		_	20. Lücke=Stipendium.	Zermehrungen
2,743				21. Lazarus-Preis.	Zinfe
4,180			-	22. Guthnid-Stiftung.	Zinfe
8 ,09 8	45	v x		23. Linder=Legat.	Kapital-Uebertragungen 2,641 —
					(Binse
7,128	15			24. Haller=Stiftung.	Zinse. 309 90 Beiträge. 300 90 Bermehrungen. 609 90
	_	2	_	25. Erweiterung der Frrenpflege.	Beitrag des Staates 76,637 90 Bermehrungen 76,637 90
3,712,143	<u>48</u>			Summa Aftiven.	Summa Vermehrungen 327,472 87

Fr.		deränderung.	Stand des Bermogens am 31. Dezember 1	004							
Fr.	V e r		Beränderung. Stand des Bermögens am 31. Dezember 1								
		minberungen.	Spezial=Fonds. Aftiven.	Paffiven.							
	R. 93		## 15. Taubstummen=Substitutions=Konds 25,420 75	Fr. N.							
297											
24	55 0 5	Unterstützungen. Abgaben.	16. Unterstützungsfonds der Taubstummen= anstalt Frienisberg	_ -							
-	60 60	Verminderungen. Reine Vermehrung.									
$\begin{array}{ c c c c }\hline & 400 \\ \hline & 400 \\ & 465 \\ \hline \end{array}$	35	Preife. Verminderungen. Reine Vermehrung.	17. Müstin'sches Legat 22,271 60								
141	40 40	Unterstützung armer Wöch= nerinnen. Berminderungen.	18. Unterstützungsfonds für arme Wöch= nerinnen der Entbindungsanstalt 4,950 —								
	_	_	19. Haller'sche Preismedaille 3,866 50	_ -							
	_	<u> </u>	20. Lücke=Stipendium 4,388 50	_ _							
	=		21. Lazaruß=Preiß 2,859 60								
157	30	Revifion der botan. Samm= Lungen. Verminderungen.	22. Guthnick-Stiftung 4,202 70	- -							
2,725	70 —	Reine Vermehrung. Stipendien.	23. Linder-Legat 8,390 45	-							
2,725 292	=	Berminderungen. Reine Bermehrung.									
	_	_ _	24. Haller=Stiftung								
	_	— , —	25. Erweiterung der Frrenpslege 76,637 90	_							
148,637	23	Summa Verminberungen.	Summa Aftiven 3,890,979 12								

Vorliegende Staats=Rechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 ist übereinstimmend mit den passirten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit dem Hauptbuche des Staates dargestellt.

Bern, den 25. Märg 1882.

Der Kantonsbuchhalter: **31. Hügli.**

Bericht

über die

Staats-Rechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1881.

Rad der vorliegenden Staatsrechnung bes Kantons Bern hat das Staatsvermögen desselben auf 31. Dezember Rein hat das Staatsvermögen desselben auf 31. Dezember Kern hat das Staatsvermögen desselben auf 31. Dezember Keines Bern sigen Fr. 169,992,175. 98 Kedulben % 122,780,464. 42 Keines Bermögen Kr. 47,211,711. 56 Auf 1. Jänner war der Stand desselben solgender: Kedulben % 122,780,464. 42 Kednung des Alten Kantons % 1,177,287. 82 Kednung bes Alten Kantons		
Bern hat das Staatsvermögen desselben auf 31. Dezember 1881 folgenden Stand (Seite 47): Guthaben	Herr Finanzdirektor!	B. Bermehrungen von Guthaben.
Bern hat das Staatsvermögen desfelben auf 31. Dezember 1881 folgenden Stand (Seite 47): Suthaben . Fr. 169,992,175. 98 Schulben . M. 122,780,464. 42 Reines Bermögen . Fr. 47,211,711. 56 Auf 1. Jänner war der Stand desfelben folgender: Suthaben . Fr. 174,893,060. 65 Schulben . M. 125,593,869. 61 Reines Bermögen . Fr. 49,299,191. 04 Das Staatsvermögen hat demnach im Laufe des Jahres 1881 folgende Beränderungen erlitten: Berminderung der Sutschulben . Fr. 4,900,884. 67 Berminderung der Sutschulben . Fr. 2,813,405. 19 Berminderung des Teinen Bermögens . Fr. 2,087,479. 48 Diefe Berminderungen der Guthaben . St. 191,743. 63 Domänen fasse in folgenden Berhältnissen des Staatsvermögens in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen fasse in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen fasse in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen fasse in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen fasse in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen ser in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen ser in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen ser in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen ser in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen ser in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen ser in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen ser in folgenden Berhältnissen: Berminderungen von Guthaben. Domänen ser in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderungen von Guthaben. Berminderung	Nach der porliegenden Staatsrechnung des Pautons	Waldungen Fr. 14,032. 15
1881 folgenden Stand (Seite 47): Guthaben		
State Stat	1881 folgenden Stand (Seite 47):	Hypothekarkasse "897,342. 22
Reines Bermögen . Fr. 47,211,711. 56 Auf 1. Jänner war der Stand desselben folgender: Enthaben . Fr. 174,893,060. 65 Echulben . Fr. 174,893,060. 65 Echulben . Fr. 49,299,191. 04 Das Staatsvermögen hat demnach im Laufe des Jahres 1881 folgende Beränderungen erlitten: Berminderung der Eut= haben . Fr. 4,900,884. 67 Berminderung der Eut= Echulben . Fr. 4,900,884. 67 Berminderung der Eut= Echulben . Fr. 2,883,405. 19 Berminderung des reinen Bermögens . Fr. 2,087,479. 48 Diefe Berminderungen der Guthaben und der Schulben vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen des Staatsvermögens in folgenden Berhältnissen des Staatsvermögens in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Euthaben. Domänen . Fr. 191,743. 63 Domänenfasse . Fr. 191,743. 63 Domänenfasse . Fr. 191,743. 63 Domänenfasse . Fr. 191,743. 63 Domänenfasse . Fr. 191,743. 63 Domänen Egis . Fr. 191,743. 63 D	, ,	Geldanlagen
Reines Bermögen .		
Auf 1. Fänner war der Stand desselben folgender: (Buthaben . Fr. 174,893,060. 65) (Schulben . J. 125,593,869. 61) (Reines Bermögen . Fr. 49,299,191. 04) Das Staatsvermögen hat demnach im Laufe des Jahres 1881 folgende Beränderungen erlitten: Berminderung der Gut= haben . Fr. 4,900,884. 67 Berminderung des einen Bermögens . Fr. 2,087,479. 48 Diefe Berminderungen der Guthaben und der Schulben vertheilen sich auf die einzelnen Ubtheilungen des Staatsvermögens in folgenden Berhältnisen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse Berwaltung, Conto: O. Berminderungen von Schulben. Domänentasse was der Staatsverwaltungen von Schulben. Schulben vertheilen sich auf die einzelnen Ubtheilungen des Staatsvermögens in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänentasse maltungen . Fr. 191,743. 63 Domänen		
Guthaben		Fr. 2,886,596. 14
Schulben		C M ' L M ' M ' M ' M ' M ' M ' M ' M ' M
Reines Bermögen . Fr. 49,299,191. 04 Das Staatsvermögen hat bennach im Laufe des Jahres 1881 folgende Beränderungen erlitten: Berminderung der Gut= haben Fr. 4,900,884. 67 Berminderung des Ghulden Fr. 4,900,884. 67 Berminderung des reinen Bermögens Fr. 2,087,479. 48 Diefe Berminderungen der Guthaben und der Schulden vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen des Staatsvermögens in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen Fr. 191,743. 63 Domänentasse Fr. 191,743. 63 Domänentasse		· ·
Das Staatsvermögen hat bennach im Laufe bes Jahres 1881 folgende Veränderungen erlitten: Verminderung der Gut= haben Fr. 4,900,884. 67 Verminderung der Gut= Schulden		Domänenkaffe Fr. 424,529. 52
Das Staatsvermögen hat demnach im Laufe des Jahres 1881 folgende Beränderungen erlitten: Berminderung der Gut= haben Fr. 4,900,884. 67 Berminderung der Gut= Schulben	Reines Bermögen Fr. 49,299,191.04	
Berminderung der Gut= haben Fr. 4,900,884. 67 Berminderung der Gut= Schulden	Das Staatsnarmägan hat damnach im Route das	360,389.85
Berminderung der Gut= haben Fr. 4,900,884. 67 Berminderung der Schulben		
haben		Fr. 5,696,451. 38
Berminderung der Schulben		D Rormohrungen non Schulden
Schulben	Marminharung har	
Berminderung des reinen Bermögens & . & & & & & . & & .	Schulben 2813405 19	C 1 1 1 4 4 5 5 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
Bermögens	Manmin danung das rainan	
Diese Berminderungen der Guthaben und der Schulden vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen des Staatsvermögens in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen Fr. 191,743. 63 Domänenkasse	Marmögans Sr 2087 170 18	Danata hai han @taata*affa 149 800 49
Schulben vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen des Staatsvermögens in folgenden Berhältnissen: A. Berminderungen von Guthaben. Domänen Fr. 191,743. 63 Domänenkasse		
Schulden vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen des Staatsvermögens in folgenden Verhältnissen: A. Verminderungen von Guthaben. Domänen Fr. 191,743. 63 Domänenkasse		07 . 20 4
A. Berminderungen von Guthaben. Domänen Fr. 191,743. 63 Domänenkasse	Schulden vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen	
A. Berminderungen von Guthaben. Domänen	des Staatsvermögens in folgenden Verhältnissen:	
Domänen	A. Berminderungen von Guthaben.	
Spezialverwaltungen	Domänen Fr. 191,743. 63	
Spezialverwaltungen "5,522,575. 87 haben	Domänenkasse	
Laufende Bermaltung, Conto: B. Bermehrung der Guthaben " 2,886,596. 1	Spezialverwaltungen "5,522,575. 87	
Correct 10 007 98 Raina Marmin Sarung Sar	Laufende Verwaltung, Conto:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	Corrent	Reine Berminderung der
		Guthaben, wie oben, Fr. 4,900,884. 67
Unternehmen		0 m ' 1
	$\Re \text{alle} = 12.212$	
	unspande	
Berwaltungsinventar " 62,583. 56 Reine Berminderung der		
Fr. 7,787,480. 81 Schulden, wie oben, Fr. 2,813,405. 1	&r. 7,787,480. 81	Schulden, wie oben, Fr. 2,813,405. 19

The second secon	1 0V411 1 0 00 1 1 V	. " .
Diese Zahlen geben die Unterschiede im Stande der Guthaben und Schulden auf Anfang und Ende des Jahres an. Die sämmtlichen Vermögensbewegungen,	b. Aftiven des Betrieb	8vermögen3. Fr. 4,335,347. 54
deren Ergebniß dieselben find, betragen:	2. Vorschüffe an öffentliche Unternehmen 3. Spezialverwaltungen,	4,285,048. 70
Bermehrungen von Guthaben und Berminderungen von Schulden (Seite 46) Fr. 659,606,456. 35 Berminderungen von Gut=	Raffen und Ausstände. 4. Borschuß der Staatstaffe an die Laufende Ver-	4 ,506,394. 24
haben und Vermehrungen	waltung	<u>"</u> 3,914,049. 30
von Schulben (Seite 47) . " 661,693,935. 83	Summa Aktiven der Staatskasse	Fr. 17,040,839. 78
Reine Berminderung des Br. 2,087,479. 48	5. Guthaben des Alten Ran- tons bei der Laufenden	1 277 990 79
Von diefen Bermögensveränderungen find es folgende,	Verwaltung 6. Verwaltungsinventar .	" 1,377,229. 73 " 2,890,570. 79
welche die reine Berminderung des Vermögens hervor- gebracht haben:	o. Section actually sent contact.	%r. 21,308,640. 30
a. Veränderung durch Berichtigung:	c. Passiven des Stamn	
1. Berminderung des Ver= waltungsinventars . Fr. 62,583.56	1. Eisenbahn=Anleihen .	Fr. 39,720,000. —
2. Mehrerlös von Waldungen und Domänen , 69,920. 80	2. Anleihen für Hypothekar= kaffe und Kantonalbank 3. Schulden der Hypothekar=	"
Reine Bermehrung durch Be=	tasse	,, 47,025, 7 94. 59
richtigung	4. Schulden der Domänen=	E 47 E 70 00
h. Wirkliche Veränderung:	fasse	" 547,579. 02 Tr 00 102 272 61
3. Schuld für die Vergütung		Fr. 99,193,373. 61
d.Wirthschaftskonzessionen Fr. 2,264,724. — Wirkliche Vermehrung:	d. Paffiven des Betriek	svermögens.
4. Amortisation des An=	1. Anleihen für die Staats=	~
leihens für Vergütung der	kasse	Fr. 15,170,000. — 750,473. 40
Wirthschaftstonzessionen. " 150,000. —	3. Deffentliche Unternehmen	" 750,473. 40 " 320,440. —
5. Mehreinnahmen der	4. Spezialverwaltungen,	.,
Laufenden Berwaltung " 19,907. 28	Raffen und Ausstände.	<u>"</u> 2,054,898. 38
Reine wirkliche Berminderung . Fr. 2,094,816 72	Summa Passiven der Staatstaffe	Fr. 18,295,811. 78
a. Vermehrung durch Berichtigung Fr. 7,337. 24	5. Schuld der Laufenden	
b. Wirkliche Berminderung , 2,094,816. 72	Verwaltung an die Staatstaffe	3,914,049 . 30
Reine Bermögensberminderung,	6. Schuld ber Laufenden	,, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
wie oben,	Verwaltung an den	1 000 000 00
Die Verminderung, welche das Staatsvermögen durch	Alten Ranton	" 1,377,229. 73
Sia Physothera mit San @derts from Six and Structure		2. 99 597 000 91
die Belastung mit der Schuld für die aufgehobenen	Giovano analyt fix air anima	Fr. 23,587,090. 81
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die	Hieraus ergibt fich ein reines Stammvermögen von .	
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden.	Stammvermögen von . und eine refine Schuld des	Fr. 49,490,162. 07
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf	Stammvermögen von . und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von	Fr. 49,490,162. 07 ,, 2,278,450. 51
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden.	Stammvermögen von . und eine refine Schuld des	Fr. 49,490,162. 07
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen= gesetzt: a. Aktiven des Stammvermögens:	Stammvermögen von . und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von	Fr. 49,490,162. 07 ,, 2,278,450. 51
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen= gesetzt: a. Aktiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70	Stammvermögen von . und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von	Fr. 49,490,162. 07 ,, 2,278,450. 51
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen=gesetz: a. Aktiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von . und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von	Fr. 49,490,162. 07 ,, 2,278,450. 51
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 find aus folgenden Posten zusammen= geset: a. Aftiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von Reines Vermögen, wie oben,	Tr. 49,490,162. 07 " 2,278,450. 51 Tr. 47,211,711. 56
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammengeset: a. Aktiven des Stammbermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von und eine resine Schuld des Betriebsvermögens von Reines Bermögen, wie oben,	Tr. 49,490,162. 07 " 2,278,450. 51 Tr. 47,211,711. 56
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen= gesetz: a. Aktiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von und eine resine Schuld des Betriebsvermögens von Reines Bermögen, wie oben, I. Stammverm Die Attiven des Stamm=	Fr. 49,490,162. 07 " 2,278,450. 51 Fr. 47,211,711. 56
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen= gesetz: a. Aktiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von . und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von Reines Vermögen, wie oben, I. Stammverm Die Aktiven des Stamm= vermögens betragen und die Passiven desselben	Tr. 49,490,162. 07 " 2,278,450. 51 Tr. 47,211,711. 56
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 dis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen= gesetz: a. Aktiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von . und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von Reines Vermögen, wie oben, I. Stammverm Die Aktiven des Stamm= vermögens betragen und die Passiven desselben Das reine Stammvermögen be=	Fr. 49,490,162. 07 " 2,278,450. 51 Fr. 47,211,711. 56 Tögen. Fr. 148,683,535. 68 " 99,193,373. 61
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen= gesetz: a. Aktiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von . und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von Reines Vermögen, wie oben, I. Stammverm Die Aktiven des Stamm= vermögens betragen und die Passiven desselben Das reine Stammvermögen be= trägt demnach	Fr. 49,490,162. 07 " 2,278,450. 51 Fr. 47,211,711. 56
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 dis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen=gesett: a. Aktiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von und eine reline Schuld des Betriebsvermögens von Reines Vermögen, wie oben, I. Stammverm Die Aftiven des Stamm= vermögens betragen und die Passiven desselben Das reine Stammvermögen be- trägt demnach Am Anfang des Jahres betrug dasselbe	Fr. 49,490,162. 07 " 2,278,450. 51 Fr. 47,211,711. 56 Tögen. Fr. 148,683,535. 68 " 99,193,373. 61
Wirthschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleihens in den Jahren 1882 dis 1890 wieder ausgeglichen werden. Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammen= gesetz: a. Aktiven des Stammvermögens: 1. Waldungen Fr. 16,354,613. 70 1. Domänen	Stammvermögen von . und eine resine Schuld des Betriebsvermögens von Reines Vermögen, wie oben, I. Stammverm Die Aktiven des Stamm= vermögens betragen und die Passiven desselben Das reine Stammvermögen be= trägt demnach Um Ansang des Jahres betrug	Tr. 49,490,162. 07 " 2,278,450. 51 Tr. 47,211,711. 56 Tögen. Fr. 148,683,535. 68 " 99,193,373. 61 Fr. 49,490,162. 07

Diese Bermehrung besteht in folgenden vermehrt. Posten:

1. Mehrerlös von verkauften Waldungen Fr. 7,750. — " 62,170. 80 2. Mehrerlös von verkauften Domänen Bufammen, wie oben, Fr. 69,920. 80

A. Waldungen.

Das Kapital der Waldungen ist durch Ankauf um Fr. 17,572. 15 vermehrt und durch Verkauf um Fr. 3,540 vermindert worden. Es hat sich somit um Fr. 14,032. 15 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Franken 16,354,613. 70.

Von der Ankaufssumme von Fr. 17,572. 15 fallen Fr. 6278. — auf den Beitrag an die Juragewäffer= korrektion für das im Entsumpfungsgebiete liegende Wald= areal des Staates. Die übrigen Fr. 11,294. 15 betreffen Unfäufe von Parzellen, die jum Zweife der Abrundung und der Erleichterung der Bewirthschaftung der Staats= waldungen stattgefunden haben. Den nämlichen Zweck hatten die Verkäufe. Die Schätzungssumme der verkauften Waldstücke betrug Fr. 3540. —, der Erlös dagegen Fr. 11,290. -, und es ift auf denfelben gegenüber dem Schätzungswerthe ein Mehrerlös von Fr. 7750. — erzielt worden, welcher der Domanenkasse zu gut gekommen ift.

B. Domänen.

Der Schätzungswerth der Domänen hat durch Un= kauf um Fr. 10,544. 85 zugenommen, und ist dagegen burch Verkäufe um Fr. 202,288. 48 vermindert worden. Derfelbe hat demnach um Fr. 191,743. 63 abgenommen und beträgt am Ende des Jahres Fr. 21,582,356. 72. Dazu kommt noch der Schätzungswerth der Fischereirechte mit Fr. 4645. —, welcher im Laufe des Jahres unver-

ändert geblieben ift.

Von der Ankaufssumme von Fr. 10,544. 85 be= treffen Fr. 1566. — den Beitrag an die Juragewäfferstorrettion für die im Entsumpfungsgebiete liegenden Domänen, Fr. 1670. — fallen auf Unkauf von Barzellen für die Straffolonie in Ins, Fr. 3395. 60 auf einen Ankauf für Erweiterung des Stockern"= Steinbruches, Fr. 2000 auf die Erstellung einer neuen Pfrundscheuer zu Heimenschwand, und Fr. 1913. 25 auf Ankauf von Parzellen zur Ausrundung und Erleichterung der Bewirthschaftung von Staatsdomanen. Von den Verkäufen find hervorzuheben: der Berkauf des alten Salzmagazins in Delsberg, ber Berkauf des Sonnenberggutes bei Lang= nau und der Verkauf eines Wohnhauses in Bern. Die übrigen Berkaufe betreffen Pfrundguter, Weiderechte und tleine Parzellen. Der Erlös von den verkauften Domänen betrug Fr. 264,459. 28, der Schätzungswerth derselben Fr. 202,288. 48. Bei einigen Verkäufen blieb der Erlös hinter dem Schätzungswerthe zurück, bei der großen Mehr= zahl jedoch ging er über benfelben hinaus, und es fteht einem Mindererlös von Fr. 22,087. 59 ein Mehrerlös von Fr. 84,258. 39 gegenüber, so daß der reine Mehr= erlös Fr. 62,170. 80 beträgt. Nach dem Gesetze vom 4. Mai 1879 fällt der Mehrerlöß von Domänen nicht mehr in die Laufende Berwaltung, fondern, wie der Mehrerlös von Waldungen, in die Domänenkaffe.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes 1882.

C. Gifenbahnen.

Das reine Rapital dieser Abtheilung des Staats= vermögens ist unverändert geblieben und beträgt Fr. 26,440. —. Dagegen haben sich die Attiven wie

die Paffiven um Fr. 760,000 vermehrt.

Auf 1. Mai 1881 ift die Aktienbetheiligung des Staates bei der Emmenthalbahn mit Fr. 800,000. einbezahlt worden, und zu diesem Zwecke wurde von den Unleihen für die Staatstaffe eine Summe von Fr. 800,000 zu den Gisenbahnanleihen übertragen. Siedurch haben fich Aftiven und Paffiven um die Summe von Fr. 800,000 vermehrt. Dagegen sind von dem 4%-o-Anleihen von 1861 vertragsgemäß Fr. 40,000 zurückbezahlt worden, und um ben nämlichen Betrag wurde die Schätzungsfumme ber Staatsbahn herabgesett. Hiemit verminderten fich Attiven sowohl als Passiven um die Summe von Fr. 40,000.

Um Ende des Jahres besteht die Eisenbahnschuld

des Staates aus folgenden Poften:

Fr. 3,640,000. — " 10,000,000. — " 26,080,000. —

Zusammen Fr. 39,720,000. -

Dieser Schuld entsprechen folgende Guthaben:

1. Staatsbahn Bern=Luzern . . Fr. 19,910,000. —

2. Jurabahn-Aktien 19,010,000. —

3. Emmenthalbahn=Aftien . . . 800,000. —

Zusammen Fr. 39,720,000.

Das reine Vermögen wird durch folgende Guthaben repräsentirt:

1. Centralbahn=Aftien . . . Fr. 18,040. — 2. Jurabahn=Obligationen . . . 8,400. —

26,440. — Zusammen Fr.

D. Sypothekarkaffe.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse, welches Fr. 12,936,477. 63 beträgt, ift unverändert geblieben, ebenso das Unleihen für die Sypothekarkaffe im Betrage von Fr. 5,400,000. — Singegen haben fich die Gut= haben der Sypothekarkaffe, fowie die Schulden derfelben um Fr. 897,342. 22 vermehrt. Die Guthaben betragen am Ende des Jahres Fr. 59,962,272. 22, wovon Fr. 56,765,164. 56 auf Darlehn gegen Grundpfand fallen; die Schulden Fr. 47,025,794. 59, wovon Fr. 33,731,790. Depot gegen Schuldscheine, Fr. 7,676,978. 84 Sparkaffa= einlagen, und Fr. 3,845,719. 60 Depot in Conto-Corrent betreffen. Die Darlehn gegen Grundpfand haben sich um Fr. 3,300,052. 87 vermehrt, und der Immobilien=Conto ist um Fr. 362,000 — gestiegen. Derselbe beträgt nun, nachdem das Gebäude für die Spothekarkaffe erftellt und eingerichtet ist, Fr. 426,000. —. Bei den Passiven fällt die Vermehrung vorzugsweise auf die Depot in Contos-Corrent und die Sparkasse-Einlagen. Im Contos-Corrent mit der Staatskasse hatte die Hypothekarkasse am Ansang des Jahres Fr. 2,422,673. — zu gut; am Ende des Jahres schuldet sie dagegen der Staatskasse Fr. 134,825. 10.

Der Gesammtverkehr der Sypothekarkasse beträgt im Jahr 1881 im Soll wie im Haben Fr. 84,256,426. 08.

Infolge der Kündung und Konversion eines Theils der Depot gegen Schuldscheine find von diesen Depot Fr. 19,991,755. — zurückbezahlt worden; dagegen wurden Fr. 19,293,600. — neu einbezahlt. Von den Darlehn auf Grundpfand find Fr. 5,152,172. 68 eingegangen; dagegen find Fr. 8,452,225. 55 für neue Darlehn außbezahlt worden. Bon den Sparkaffe-Ginlagen wurden Fr. 5,723,924. 55 zurückgezogen und Fr. 6,194,987. 99 neu eingelegt.

Die am Anfang des Jahres auf dem Amortisations= Conto vorgetragenen, aus der Liquidation des sogenannten Obrigkeitlichen Bingrodels herruhrenden, werthlofen Guthaben im Betrage von Fr. 80,000. — find von den Guthaben abgeschrieben, beziehungsweise aus dem Ertrage

der Hypothekarkasse gedeckt worden.

E. Domanentaffe.

Das Kapital der Domänenkasse hat sich um Fr. 247,632. 28 vermehrt Diese Bermehrung ift aus folgen= den Beränderungen zusammengesett:

Neue Guthaben für Waldverkäufe . . Fr. 11,290. — ,, 264,459. 28 für Domänenverkäufe - Kr. 275,749. 28 Neue Schulden für Waldankäufe . . Fr. 17,572. 15 für Domänenankäufe 10,544. 85 Bermehrung des Bermögens, wie oben, Fr. 247,632. 28

Der übrige Berkehr der Domanenkaffe, in der Liqui= dation von Guthaben und Schulden bestehend, andert bas reine Bermögen berfelben nicht. Im Gangen haben sich die Guthaben der Domänenkasse um Fr. 176,897. 24 und die Schulden derfelben um Fr. 424,529. 52 ver= mindert, und am Ende des Jahres betragen die Gut= haben Fr. 1,033,208. 04, die Schulden Fr. 547,579. 02 und das reine Bermögen Fr. 485,629. 02. Unter den Passiven befindet sich noch eine Schuld an die Staats-tasse im Betrage von Fr. 108,000. — für Mehrerlös von Domänen, welche im folgenden Jahre, nach Eingang der betreffenden Kaufrestanzen, abgetragen werden wird. Am Anfang bes Jahres hat biefe Schuld Fr. 429,333. 57 betragen, wovon im Laufe desselben Fr. 321,333. 57 abbezahlt worden sind.

F. Kantonalbank.

Das Grundkapital der Kantonalbank, Franken 10,000,000. —, und das Unleihen für diefelbe, Franken 6,500,000. —, haben feine Beranderung erlitten. Die übrigen Guthaben und Schulden der Kantonalbank find in der Staatsrechnung nicht aufgenommen; es ist der-felben jedoch eine Nebersicht des Standes dieser Guthaben und Schulden und ihrer Beranderungen anmerkungsweise

Der Gesammtverkehr der Bank beträgt im Soll wie im Haben Fr. 737,079,931. 46. Sowohl Guthaben als Schulden haben sich um Fr. 1,838,715. 24 vermindert, welche Berminderung bei den Guthaben vorzugsweise das Wechselportefeuille und die Rasse, bei den Schulden zumeift die Depot in Conto-Corrent betrifft. Nach Abzug der Schulden und Guthaben der hauptbant und ber Filialen unter fich betragen am Ende des Jahres die

Guthaben der Bank Fr. 36,321,221. 26, und die Schulden, das Grundkapital nicht mitgerechnet, 26,321,221. 26.

II. Betriebsvermögen.

Am Ende des Jahres betrag	gen	die Akti	ven	des
Betriebsvermögens	Fr.	21,308	,640.	30
und die Passiven desselben	"	00 -0-		
und es besteht eine reine Schuld				
des Betriebsvermögens von	Fr.	2,278	,45 0.	51
Um Anfang des Jahres betrug diefe				
Schuld	"	121,	,050.	23
und dieselbe hat sich demnach ver=				
mehrt um	Fr.	2,157,	400.	28
Diese Bermögensverminderung	- ist	Surch	foliae	1100
Vermögensveränderungen bedingt:	, ili	Duray	lothe	noc
1) Schuld für Vergütung der aufgel	hober	ien Wirt	hicha	ft8=
fonzessionen	Fr.			
2) Verminderung des Verwaltungs=	0.			
inventars	"	62,	583.	56
Summa Bermögensverminderungen		2,327,	307.	$\overline{56}$
3) Amortisation des Anleihens				
von 1881	Fr.	150.	,000.	
4) Mehreinnahmen der Laufenden	0	,		
Berwaltung	"	19,	907.	28
Summa Bermögensbermehrung .		169,	907.	28
Reine Bermögensverminderung, wie				_
oben,	Fr.	2,157,	490.	28
				0
G. Betriebskapital der	St	aatsta	ñe.	
== ~		****	,,	

Das Betriebskapital ber Staatskaffe hatte folgenden Beftand: Am Anfang des Jahres:

Aft	iven .									Fr.	23,215,260.	59
Paj	siven .	•								"	22,355,508.	59
Rei	nes Be	rmö	ger	t.						Fr.	859,752.	_
	Am (Ende	e b	es	Jal	hres	3:					
Aft	iven .					٠.				Fr.	17,040,839.	78
Paj	siven .									"	18,295,811.	78
											1,254,972.	
	Die ?											
Ver										Fr.	6,174,420.	81
	minder										4,059,696.	
	mögens										2,114,724.	
	Die ti	otale	e M	tuto	atio	n b	es	Bet	riel	skap	itals der Sta	ats=
	e beträ											
											572 ,6 0 9,5 7 3	
Ver	minder	ung	en		•		•		٠	"	574,724,297	. 42
											2,114,724	
	Diese	Ver	mi	nde	run	ıg i	ft	dur	ct)	folge	nde Veränder	un=
gen	herbei	gefü	hrt					m	,			

2,264,724. —

2,114,724. —

150,000. —

Fr.

1. Schuld für die Konzeffions=Ber-

2. Amortifation derselben . . .

Bleibt Bermögensverminderung .

gütungen

30,000. —

45,450. 44

Die Summe von Fr. 2,264,724. — ist der Betrag ber bis Ende 1881 ausgemittelten und ausbezahlten Bergütungen für die durch das Gesetz vom 4. Mai 1879 aufgehobenen Wirthschaftskonzessionen. Da noch mit einigen Berechtigten abzurechnen ist, so wird sich die Summe der Konzessionsvergütungen im folgenden Jahre noch etwas vermehren.

Um Ende des Jahres besteht das Betriebskapital

der Staatstaffe aus folgenden Beftandtheilen:

a.	Guthaben.
	C tity tit titl

1.	Vorfchüffe:			
	Spezialverwaltungen	Fr.	3,236,137.	54
	Laufende Verwaltung	"	3,914,049.	30
	Deffentliche Unternehmen	"	4,285,048.	70
2.	Geldanlagen	"	4,335,347.	56
	Raffen, Aktivsaldi	,,	262,503.	96
	Ausstände	"	1,007,752.	72
	Summa Guthaben, wie hievor,	Fr.	17,040,839.	78
b.	Schulden.			
1.	Depot:			
	Spezialverwaltungen	Fr.	1,107,824.	22
	Deffentliche Unternehmen	"	320,440.	
	Gerichtliche Depot	"	750,473.	40
2.	Gelbaufnahmen (Anleihen)	,,	15,170,000.	
	Rasse, Passivsaldi,	,,	436,105.	44
	Ausstände	"	510,968.	72
	Summa Schulden, wie hievor,		18,295,811.	78

A. Allgemeine Kaffen.

Die Geldlieferungen der Kassen unter sich zur Regulirung der Kassabestände betragen Fr. 6,037,917. 09; nämlich die Geldsendungen der Kantonskasse an die Amtsichaffnereikaffen Fr. 3,981,864. 83, und die Zahlungen der Amtsichaffnereikaffen an die Kantonskaffe Fr. 2,056,053. 06. Diefe Geldsendungen zwischen den Kaffen werden, wie alle übrigen Berhandlungen des Betriebskapitals der Staatskaffe, von der Finanzdirektion auf den Antrag der Kantonsbuchhalterei angeordnet und von den Kaffieren nach diesen Anordnungen vollzogen. In den angegebenen Summen sind die Kassaspeisungen und Rückzahlungen, welche durch die Kantonalbank ver= mittelt wurden, nicht inbegriffen. Dieselben finden sich in den Mutationen des Depot bei der Kantonalbank (S. Geldanlagen).

B. Spezialverwaltungen.

Die Vorschüffe der Staatskaffe an die Spezial= verwaltungen haben sich um Fr. 5,522,575. 87, die Depot der letztern bei der erstern um Fr. 5,196,727. 54 ver= mindert. Am Ende des Jahres betragen die Guthaben der Staatstaffe bei den Spezialverwaltungen Franken 3,236,137.54, und die Guthaben der Spezialverwaltungen bei der Staatskasse Fr. 1,107,824. 22. Diese Berminderungen der Aftiven und der Passiven rühren sast ausschließlich von der Liquidation des Anleihens von 1880 her, welche beim Rechnungsschluffe des Jahres 1880 noch nicht vollständig durchgeführt war.

In der Staatsrechnung find die Vorschüffe an die Spezialverwaltungen und die Depot derselben nur summarisch angegeben, weshalb hier eine erweiterte Ueber=

ficht des Standes derfelben auf Ende des Jahres bei= gefügt wird, soweit es zu ihrer Beurtheilung nöthig ift. 1. Vorschüffe an die Spezialverwaltungen. a. Allgemeine Berwaltung. Regierungsstatthalter 28,750. — Amtsschreiber . . 52,200. b. Gerichtsverwaltung. Umtsgerichtsschreiber . . 20,276. 35 Juftiz und Polizei. Justizvorschüffe der Regierungs= 18,903. 45 27,712. 52 6,500. — 5,188. 38 d. Militär. Kantonskriegskommissär . . . 8,000. — Zeughausverwalter 16,577. 44 Soldvorschuß für Rechnung des Bundes 3,566. 05 e. Erziehung. Erziehungsanstalten 14,666. 46 f. Armenwesen. Verpflegungsanstalten 99. 77 Volkswirthschaft. Entbindungsanstalt 616. 46 h. Finanzwesen. 64,977. 50 1,922. 75 Staatsbahn, Ertragsrechnung, . 40,000. — Sypothekarkasse, Ertragsrechnung, 770,004. 50 Rantonalbank, Ertragsrechnung, . 150,000. — Salzhandlung, Betriebsvorschuß, Vorschuß für Zinszahlung 400,000. — 4,178. 75 Sypothekarkaffe, Conto-Corrent, . 169,122. 32 Kosten des Anleihens von 1880 1,357,424. 40 Einzahlungen auf das Anleihen bon 1880

2. Depot der Spezialverwaltungen.

Summa Vorschüffe Fr. 3,236,137. 54

Forstjahr 1881/1882 . . .

Forstwesen.

Rreisoberförfter,

f.	Armenwesen.			
	Rettungs= und Berpflegungs=			
	anstalten	Fr.	6,250.	99
g.	Volkswirthschaft.			
	Ackerbauschule	"	3,800.	4 8
	Staatsapotheke	"	4,857.	17
h.	Finanzwesen.			
	Salzhandlung, Conto-Corrent, .	"	149,652.	-56
	Staatsanleihen, Amortifation, .	"	243,000.	_
	Staatsanleihen, Zinfe,	"	440,594.	25
	Militärsteuerantheil des Bundes	"	219,600 .	82
i.	Forftwefen.	,,		
	Kreisoberförster,			
	Forstjahr 1881/1882,	"	39,067.	95
k.	Bauwesen.	"	¢.	
	Rautionen	"	1,000.	_
	Summa Depot	Fr.	1,107,824.	22

Die Spothekarkasse hatte am Anfang des Jahres bei der Staatstaffe ein Guthaben von Franken

2,821,187. 54. Hiezu hat sie Fr. 1,785,931. 16 ein= bezahlt, dagegen Fr. 4,776,241. 02 zurückgezogen, so daß die Staatskaffe am Ende des Jahres einen Borschuß von Fr. 169,122. 32 zu fordern hat.

Das Anleihen von 1880, Fr. 51,000,000 gu 4 %, ift im Laufe des Jahres liquidirt worden bis an einen Saldo von Fr. 30,000. Dieser Ausstand betrifft Einzahlungen auf das Anleihen, die in convertirten Obligationen zu leiften find, welche aber bis zum Jahres= schluffe nicht zur Umwechslung gegen die neuen Obli= gationen prafentirt wurden.

Bon den Roften des Anleihens von 1880 find in 1881 Fr. 373,000 amortifirt worden, dagegen noch Fr. 12,763. 80 fernere Unleihenstoften hinzugefommen. Der Saldo derselben beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,357,424. 40, welche Summe in den Jahren 1882 bis

1885 amortisirt werden wird.

Von den fällig gewordenen Obligationen bernischer Staatsanleihen sind am Ende des Jahres Fr. 243,000 noch nicht zur Einlösung gelangt, darunter Fr. 150,000 Obligationen vom Anleihen für die Auszahlung der Konzeffionsvergütungen. Bon den fällig gewordenen Binscoupons blieben am Jahres= schiuß noch Fr. 440,594. 25 einzulösen, während die im Laufe des Jahres fällig gewordenen Zinscoupons die Summe von Fr. 2,763,200 erreichen.

Der Militärsteuer=Untheil des Bundes kommt je= weilen erst im Anfang des folgenden Jahres zur Auß-zahlung, und zwar nur so weit, als die Militärsteuern

bis jum Jahresichlusse eingegangen find.

C. Geldanlagen.

Die Geldanlagen betrugen am	
	Fr. 3,158,059. 75
und am Ende desfelben	" 4, 335,347. 56
Die Bermehrung von	
befteht in folgenden Beränderungen	•
1. Vermehrung des Werthschriften=	
Conto	Fr. 1,801,376. 25
2. Verminderung des Depot bei der	
Rantonalbank	" 624, 0 88. 44
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr. 1,177,287. 81
•	

Im Berkehr mit der Rantonalbank find bei berselben Fr. 12,661,285. 06 einbezahlt und Franken 13,285,373. 50 zurudgezogen worden, und am Jahres= schluß beträgt das Guthaben bei der Bank Fr. 530,971. 31.

Um Anfang des Jahres bestunden die Werth= schriften in der Reserve für spätere Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank, Fr. 2,000,000, Obli= gationen vom 4% o = Unleihen von 1880, und in einem Posten von Fr. 3000, Obligationen, die als Kaution hinterlegt worden waren. Diese Fr. 3000 wurden im

Laufe des Jahres ausgelöst.

Da die Vorschuß=Rückzahlungen und die neuen Depot die neuen Borschuffe der Staatstaffe und die Depotrückzahlungen bedeutend überstiegen, so vermehrten sich die verfügbaren Werthe der Staatstaffe foweit, daß neben dem Depot bei der Kantonalbank weitere Geldanlagen stattfinden mußten, um Zinseinbußen zu vermeiden. Zu diesem Zwecke wurden vorzugsweise Berner = Staats = obligationen angekauft, namentlich so viel es möglich war, 41/2 % = Obligationen von dem Anleihen für Auß= zahlung der Konzeffionsvergütungen, welche zum Rominal=

werthe bezahlt wurden. Ein Zirkular an die Bergütungs= berechtigten stellte denselben frei, die Bergütung in Baarschaft oder in Obligationen zu beziehen. Daneben wurden 4% = Obligationen von dem Anleihen von 1880 und einige andere solide Werthschriften zum jeweiligen Tagesturs erworben. Wegen eingetretenem Geldbedarf ift ein fleiner Theil diefer Werthschriften wieder veräußert worden, wobei ein Kursgewinn von Fr. 4150 erzielt wurde, welcher unter der Rubrit "Zinse für Geldanlagen der Laufenden Berwaltung" zu gut gebracht worden ift. Rach dem Rominalwerthe beträgt:

der Ankauf von Werthschriften Fr. 2,020,000. die Veräußerung von folchen . " 209,000. —

und der Vorrath von angekauften

Werthschriften am Ende des Jahres Fr. 1,811,000. —

Berner Staatsobligationen von 1880, 4%, Fr. 755,000 Luzerner Staatsobligationen von 1880, 4%, " 199,000 Berner Staatsobligationen v. 1881, 41/2 0/0, 857,000 Zusammen, wie oben, Fr. 1,811,000

In der Rechnung sind dieselben zum Ankaufspreise gewerthet und repräsentiren eine Summe von Franken 1,804,376. 25. Hiezu kommt die bereits angeführte Referve von Fr. 2,000,000, und der Werthschriften=Conto beträgt am Jahresschluß Fr. 3,804,376. 25.

D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.

Die Einnahmen der Staatskasse für Rechnung der Laufenden Berwaltung betragen Fr. 21,684,052. 07, die Ausgaben Fr. 21,664,144. 79. Die erstern übersteigen die letztern um Fr. 19,907. 28. Um diesen Betrag hat der Vorschuß der Staatskasse an die Laufende Vers waltung abgenommen. Derfelbe beträgt auf Ende 1881 Fr. 3,914,049. 30. Soweit er nicht durch allfällige Ginnahmenüberschüffe Ausgleichung findet, wird er f. Z. durch die Amortisation des Anleihens von 1880 gedeckt werden, welche, so lange diese Schuld nicht getilgt ift, ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden soll, während die Amortisation der Anleihen von 1861 und 1877 zur Reduktion der Gifenbahnschuld dient.

E. Porschuffe an öffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüffe an öffentliche Unternehmen, Fr. 3,619,329. 98, werden von den Rückzahlungen, Fr. 5,212,948. 39, um Fr. 1,593,618. 41 überstiegen, und am Ende des Jahres hat die Staatskaffe noch Fr. 3,964,608. 70 gu fordern. Die angegebene Berminderung betrifft die einzelnen Borichuffe in folgender Weise:

Verminderungen. 991,975. 31 Fr. 394,848. 27 Juragewässerkorrektion 145,130. 71 Gürbekorrektion, mittlere Abtheilung, 40,941. 45 Katastervorschüsse 24,743. 97 2,221. 40 Simmenkorrektion Summa Verminderungen Fr. 1,599,861. 11 Bermehrung. Gürbekorrektion, oberfte Abtheilung, 6,242. 70 Reine Berminderung, wie Fr. 1,593,618. 41

oben,

Der Vorschuß an die Haslethal=Entsumpfung ist nach dem Dekrete vom 12. November 1880 liquidirt worden, bis an den Borfchuß für die Berbauung der Wildbäche, im Betrage von Fr. 112,605. 36, für deffen Liquidation spätere Beschlüsse des Großen Rathes vor= behalten worden find. Bei der Abrechnung hat der Staat von den Guthaben und Schulden des Unternehmens den restanzlichen Beitrag des Bundes, den restanzlichen Beitrag des Kantons und den Rest der Anleihensschuld des Unternehmens zur Liquidation übernommen, und es waren am Jahresschluß aus dieser Liquidation vorzutragen:

Beitrag des Bundes Fr. 297,400. -<u>"</u> 144,032. 87

Anleihen der Haslethal-Entsumpfung Fr. 320,000. — Rückerstattungen **44**0. — Summa Schulden Fr. 320,440. —

Der Beitrag des Bundes wird während den nächsten neun Jahren, der Beitrag des Kantons während den nächsten drei Jahren einbezahlt werden, und das An-leihen kommt während den nächsten acht Jahren zur Rückzahlung.

Die Liquidation der Borschüffe an die Jura= gemässerkorrettion wird im folgenden Jahre nach den Vorschriften des Dekretes vom 3. März 1882 durch=

geführt werden.

Von den Vorschüffen an die mittlere Abthei= lung der Gürbekorrektion bleiben noch Franken 362,908. 57 vorzutragen. Mit diesem Unternehmen ist im Jahr 1879 abgerechnet worden, und der noch aus= ftehende Reft der Borschüffe an dasselbe ift vollständig burch Beiträge des Staates zu decken. Der Voranschlag für das Jahr 1881 enthielt einen Kredit von Fr. 50,000 für Beitrag an die Gürbekorrektion. Davon wurden Fr. 9,058. 55 für neue Koften ausgegeben, so daß nur Fr. 40,941. 45 für die Amortisation zur Berwendung kamen. Im Boranschlag für das Jahr 1882 ist eben-falls ein Kredit von Fr. 50,000 zu diesem Zwecke aus-gesetzt. In Zukunft sollte derselbe erhöht werden, damit sich die Amortisation dieses im Grunde nur scheinbaren Guthabens nicht allzuweit hinauszieht.

Die Katastervorschüsse, welche nach den De= freten vom 29. November 1838 und vom 22. November 1866 ausgerichtet und zurückbezahlt werden und unverzinslich sind, erreichen am Ende des Jahres noch die Summe von Fr. 340,985. 50.

Die Borichüffe an die Brandversicherungs = anstalt richten sich nach dem Stande der Ginnahmen und Ausgaben berselben. Sie betragen am Ende des Jahres noch Fr. 446,211. 50. Die Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1881, welche in 1882 bezogen werden, find vom Regierungsrathe, mit Ruckficht auf die bevorstehende Reorganisation der Anstalt, auf das Maxi= mum von 3 vom Taufend festgesett worden, um eine weitere Berminderung dieser Vorschüffe zu erzielen.

F. Depot bei der Staatskaffe.

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 6,010,636. 79, die Depotruckzüge Fr. 5,867,746. 37, woraus sich eine Bermehrung der Depot von Fr. 142,890. 42 ergibt. Der Stand berfelben ift am Ende bes Jahres Franken 750,473. 40. Bon der Sypothekarkasse find für Beilagen zum Tagblatt bes Großen Rathes 1882.

bewilligte Darlehn Fr. 4,584,361. 65 einbezahlt worden, und die allgemeinen Raffen bes Staates haben auf Un= ordnung der betreffenden Umtsichreiber hin Franken 4,577,251. 52 von diefen Darlehn ausbezahlt. Die neuen Sinterlagen bei den Gerichten steigen auf Fr. 886,969. 04 und die Rückzahlungen auf Franken 856,532. 15 an.

G. Geldaufnahmen.

Die Schuld der Staatskasse hat sich durch neue Geldaufnahmen um Fr. 2,819,617. 04 vermehrt und durch llebertragung und Rückzahlung um Fr. 2,074,617. 04 vermindert. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 745,000 und die Schuld am Ende des Jahres Fr. 15,170,000.

Die Veränderungen bestehen in folgenden Verhand=

Neue Geldaufnahmen.

1. Unleihen für Bergütung der Wirth= schafts=Konzessionen Fr. 2,300,000. — 2. Verschiedene Geldaufnahmen . ._ 519,617. 04 Summe, wie oben, Fr. 2,819,617. 04

Uebertragung und Rückzahlungen. 800,000. — 1. Uebertragung z. Eisenbahnkapital 2. Rudzahlung vom Unleihen von 500,**0**00. -1869 3. Rückzahlung vom Anleihen für Ronzessionsvergütungen . . 150,00**0.** -4. Rückzahlung von Kaffascheinen . 105,000. — 5. Ruckzahlung verschiedener Geld=

aufnahmen 519,617. 04 Fr. 2,074,617. 04 Summe, wie oben,

Die Bergütungen für die nach dem Gesetze vom 4. Mai 1879 aufgehobenen Wirthschaftskonzessionen kom= men im Laufe des Jahres größtentheils zur Auszahlung, und es war hiefür nach § 13 des genannten Gesetzes ein entsprechendes Anleihen aufzunehmen; die Ver= gütungssummen waren in Staatsschuldscheinen auszu-richten, welche zu $4^{1/2}$ % verzinset und innert zwölf Jahren in der Weise amortifirt werden sollen, daß Bins und Amortisation zusammen 12 gleich große jährliche Beträge ausmachen. Die Summe der fämmtlichen Bergütungen konnte nicht im Voraus genau bestimmt werden, und ift sogar noch jest nicht genau bekannt, weil einige Abrechnungen mit Berechtigten noch nicht abgeschloffen find. Die Summe des betreffenden Anleihens, d. h. die Zahl der anzufertigenden Obligationen, wurde deshalb, der muthmaglichen Summe der Vergütungen annähernd entsprechend, auf rund Fr. 2,300,000 festgesetzt. Die auf Ende 1881 nicht zur Berwendung gekommenen Obliga= tionen, 90 Stude zu Fr. 500, wurden auf den Werth= schriften=Conto übertragen, welchem fie bei fpatern Auszahlungen von Bergütungen, so weit nöthig, wieder ent= nommen werden.

Bum Zwecke der Ginzahlung der Aktienbetheiligung des Staates bei der Emmenthalbahn, welche auf 1. Mai 1881 ftattfand, wurde von den Unleihen für die Staats= taffe, speziell von dem Anleihen von 1880, eine Summe von Fr. 800,000 zu den Gifenbahn=Anleihen übertragen, b. h. bie Rechnung der Staatskaffe wurde für diefen Betrag freditirt, wogegen fie die für die genannte Aftien-Einzahlung erforderlichen Mittel lieferte, und die Rechnung der Gifenbahnanleihen wurde für denfelben Betrag

belaftet.

Von dem Anleihen von 1869 für Vorschüffe an die Juragewässerkorrektion ist im Jahr 1881 die letzte Kate

von Fr. 500,000 jur Rudzahlung gefommen.

Von dem Anleihen für Auszahlung der Konzessionsbergütungen, welches in den Jahren 1881 bis 1892 zur Rückzahlung kommt, wurden in 1881 Fr. 150,000 zurückbezahlt. Die betressenden Obligationen sind freilich noch nicht eingelöst worden, weil die Abrechnungen mit den Berechtigten sich hinausgezogen hat, und die Auslovsung zur Kückzahlung nicht stattsinden konnte, bis der größte Theil der Obligationen ausgegeben war. Allein die Rückzahlung von Fr. 150,000 ist gleichwohl der Laufenden Berwaltung zur Last gebracht, und dafür der Conto der fälligen Staatsschuldscheine kreditirt worden, auf welchem die betressenden Obligationen, wie bereits angesührt worden ist, am Ende des Jahres im Ausstand erscheinen, und aus welchem die Einlösung derselben nach geschener Ausloosung stattsinden wird.

Ferner kamen zur Rückzahlung die am Unfang des Jahres ausstehenden Kassascheine der Staatskaffe und die im Laufe desselben bei vorübergehendem Be-

dürfnisse aufgenommenen Borschüsse.

Um Ende des Jahres bestehen die Geldaufnahmen der Staatskasse nur in festen Anleihen, und zwar in folgenden Posten:

Die Staatsanleihen bes Kantons Bern haben am Ende des Jahres folgenden Bestand: Anseihen von 1861, 4 $^{\circ}/_{\circ}$. Fr. 3,640,000. — Anseihen von 1870, $4^{1/2}$ $^{\circ}/_{\circ}$. . " 10,000,000. — Anseihen von 1880, 4 $^{\circ}/_{\circ}$. . " 51,000,000. — Anseihen von 1881, $4^{1/2}$ $^{\circ}/_{\circ}$. . " 2,150,000. — Fr. 66,790,000. —

Diese Anleihen erscheinen in der Staatsrechnung unter folgenden Aubriten:

1 3		-						
Eisenbahnen						Fr.	39,720,000.	
Sypothekarkaffe						"	5,400,000.	- AN
Rantonalbank	•	•	•			"	6,500,000.	
Staatstaffe	•	•	•		•	"	15,170,000.	
						Fr.	66.790.000	

H. Raffe.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtsschaffnereikassen erreichen die Summe von Fr. 29,056,939 82 Centimes, die Ausgaben derselben Fr. 29,424,528. 39. Hiezu tommen die Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und die gegenseitigen Aberechnungen, welche Verhandlungen die Kantonskasse und die Amtsschaffnereikassen nicht berühren. Diese Verhandlungen betragen im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 136,300,302. 63. Die Summe der im Jahr 1881 durch Einnahmen liquidirten Bezugsanweisungen beträgt demenach Fr. 165,357,242. 45, und die Summe der durch Ausgaben liquidirten Zahlungsanweisungen Franken 165,724,831. 02.

Ausftände.

Diese Kubrik enthält die fälligen, zum Bezug angewiesenen Guthaben und zur Zahlung angewiesenen Schulden des Staates, d. h. die von der Kantonsbuchshalterei visirten Aufträge der Verwaltungsbehörden an die Kassen, und die Saldi derselben geben an, wie weit diese Aufträge beim monatlichen und jährlichen Rechsungssichlusse nicht zur Vollziehung gelangt sind. Dieselbe Abrechnung, wie sie die Staatsrechnung sür sämmtliche Ausstände enthält, wird bei der Kantonsbuchhalterei sür jede einzelne Kasse geführt, und es wird bei jedem monatlichen Rechnungssichlusse ein Verzeichniß der unsvollzogen gebliebenen Anweisungen angesertigt, dessen totale Summe mit dem Saldo der Abrechnung übereinstimmen muß. Hierin liegt ein Hauptmittel für die Konstrolirung der Kechnungen derselben.

Wie sich aus folgender Abrechnung ergibt, sind am Ende des Jahres unvollzogene Bezugsanweisungen oder Attivausstände im Betrage von Fr. 974,803. 71 und unvollzogene Zahlungsanweisungen oder Passivausstände für Fr. 489,248. 88 verblieben.

a. Aktivausftande.

Unvollzogene Bezugsanweisungen			
am 1. Jänner	Fr.	1,101,420.	11
Neue Bezugsanweisungen laut Visa=			
fontrolen	"	165,226,731.	42
Einnahmen in 1881 auf Anwei=			
fungen für 1882	"	21,719.	84
	Fr.	166,349,871.	37
Ginnahmen in 1880 auf An=			
Einnahmen in 1880 auf An- weifungen für 1881	Ær.	17.825.	21
weifungen für 1881	Fr.	17,825.	21
weisungen für 1881		17,825. 165,357,242.	
weifungen für 1881	Fr. "	·	
weisungen für 1881	"	·	45
weisungen für 1881	"	165,357,242.	45 71

b. Naffinaugftände

Unvollzogene Zahlungsanweisungen am 1. Jänner Fr. 518,053. 35 Neue Zahlungsanweisungen Laut
Bisafontrole , 165,691,478. 79 Ausgaben in 1881 auf An=
weisungen für 1882 " 32,949. 01
Fr. 166,242,481. 15
Ausgaben in 1880 auf An=
weisungen für 1881 Fr. 28,401. 25
Ausgaben in 1881 laut Kaffa= büchern " 165,724,831. 02 Unvollzogene Zahlungsanweisungen
am 31. Dezember
Fr. 166,242,481. 15

J. Rechnung des Alten Rantons.

Die Einnahmen, welche nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1865 dem Alten Kanton zu gut zu schreiben sind, betrugen in 1881 Fr. 591,289. 38, die Ausgaben für das Armenwesen des Alten Kantons, für welche dieser zu belasten ist, Fr. 557,903. 18. Das Gutshaben des Alten Kantons hat sich somit um Fr. 33,386. 20 vermehrt, obwohl die Extrasteuer für den Alten Kanton von ³/10 vom Tausend auf ²/10 vom Tausend herabgesetzt worden ist, und am 31. Dezember beträgt dasselbe Fr. 1,377,229. 73.

K. Laufende Berwaltung.

Die Rechnung der laufenden Verwaltung schließt mit einem Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 19,907. 28, um welchen Betrag sich die Schuld derselben an die Staatskasse vermindert hat. Diese Schuld, von welcher bei der Besprechung der Vorschüsse der Staatskasse bereits die Rede war, beträgt am Ende des Jahres Fr. 3,914,049. 30. Dazu kommt die Schuld an den Alten Kanton, welche soeben berührt worden ist, mit Fr. 1,377,229. 73. Da sich diese um Fr. 33,386. 20 vermehrt hat, so ergibt sich, die oben angegebene Verminderung von Fr. 19,907. 28 abgerechnet, sür die ganze Schuld der Staatskasse eine reine Vermehrung von Fr. 13,478. 92, und ein Stand auf Ende des Jahres von Fr. 5,291,279. 03.

Die Schuld an die Staatskafse ist durch Einnahmenüberschüfse der Lausenden Berwaltung und durch die Amortisation des Anleihens von 1880 zu tilgen. Die Schuld an den Alten Kanton ist dagegen durch entsprechende Abänderung des Berhältnisses der direkten Steuern zwischen den beiden Kantonstheilen auszugleichen.

Die der Staatsrechnung, Seite 4, beigefügte Tabelle gibt eine Uebersicht der Abweichungen der Rechnung der Laufenden Verwaltung vom Voranschlag. Diese Absweichungen betragen:

Minderausgaben . Fr. 409,770. 54
Mehrausgaben . " 212,633. 26
Mindereinnahmen . Fr. 576,312. 42
Mehreinnahmen . " 526,992. 42
Befferes Rechnungsergebniß Fr. 147,817. 28

Im Boranschlag war ein Neberschuß der Ausgaben berechnet von . Fr. 127,910. — und die Rechnung ergibt einen Neberschuß der Einnahmen von " 19,907. 28 Bessers Rechnungsergebniß, wie oben Fr. 147,817. 28

Die Ursachen der Abweichungen der Rechnung vom Boranschlage werden in den Verwaltungsberichten näher erörtert werden, und es ist hier nur Folgendes hervorzuheben:

Von den Mehrausgaben von Fr. 212,633. 26 fallen Fr. 176,637. 90 auf die Ausgaben für Erweiterung der Kranken- und Frrenpflege, nämlich Fr. 100,000 Beitrag an den Neubau des Inselspitals und Fr. 76,637. 90 Beitrag an den Spezialfonds für Erweiterung der Frrenpflege. Diese Beiträge waren nach dem Bolksbeschluß vom 28. Rovember 1880 auszurichten, aber in dem vor diesem Beschlusse festgestellten Boranschlag für das Jahr 1881 nicht ausgenommen.

Bon den übrigen Mehrausgaben, welche zusammen Fr. 35,995. 36 betragen, betreffen Fr. 11,593. 09 die Berginsung der Eisenbahnschulden, Fr. 6207. 36 das Eisenbahnwesen, und Fr. 6151. 97 das Er= ziehungswesen. Diese Neberschreitungen des Boran= schlages wurden durch folgende Ausgaben veranlaßt:

Nach dem Großrathsbeschlusse vom 13. Mai 1881 hatte der Staat an die Emmenthalbahngesellschaft neben der Aktienbetheiligung von Fr. 800,000 auch die in Art. 3 des Gesehes vom 28. Februar 1875 vorgesehenen Zinse, im Betrage von Fr. 15,137. 90, auszurichten. Diese Ausgabe war im Boranschlage nicht berechnet.

Die in 1881 zur Auszahlung kommende Quote der Subvention des Kantons Bern an die Gotthardbahn überstieg die im Boranschlag ausgesetzte runde Summe

von Fr. 200,000 um Fr. 7936. 66.

Die Kreditüberschreitung des Erziehungswesens ist vorzugsweise durch die vom Großen Rathe am 30. November 1881 genehmigte Erwerbung von Kunstgegenständen, für welche derselbe einen Kredit von Fr. 10,000

bewilligte, bedingt.

Für diese Kreditüberschreitungen, sowie für diesenigen, durch welche die Gesammtkredite der betreffenden Verwaltungszweige nicht überschritten worden sind, weil ihnen Ersparnisse auf andern Krediten gegenüberstehen, hat der Große Rath, soweit es nicht ganz geringe leberschreitungen oder Ausgaben betrifft, die mit Einnahmen so im Zusammenhange stehen, daß sie mit denselben zusoder abnehmen müssen, die ersorderlichen Nachkredite be-

willigt.

Die Minderausgaben für das Militär, Fr. 90,330. 29, betreffen die Confektion der Bekleidung und Ausruftung. Es entspricht benfelben jedoch eine un= gefähr gleich große Verminderung der Waarenvorrathe bes Confektionsmagazins, d. h. eine Berminderung des Berwaltungsinventars. Die Kreditersparnisse für das Bauwesen betreffen die neuen Straßenbauten, die neuen hochbauten und die Wafferbauten, während der Rredit für Straßenunterhalt etwas überschritten worden ist. Die Zinse der Staatskasse sind sowohl im Einnehmen als im Ausgeben bedeutend höher, als fie im Voranschlag berechnet worden find. Im Ganzen ist jedoch das Ergebniß um Fr. 79,046. 91 günstiger als der Vor= anschlag. Bon den Minderausgaben für Justiz und Polizei, Fr. 52,187. 10, betrifft der größte Theil, Fr. 38,036. 16, die Strafanstalt Bern. Auch hier entstellt spricht den Minderausgaben eine Verminderung des Inventars, welche durch die Aufhebung der Landwirthschaft der Anstalt auf der Domaine in Köniz veranlaßt worden ist. Weitere Fr. 7550 sind auf dem Kredite für Gesetzevision erspart worden. Auf dem Kredite für das Kirchenwesen ergibt sich eine Ersparniß von Fr. 36,218. 99. Die Ausgaben sind zwar etwas höher als im vorigen Jahre, haben aber die Summen bes Vor= anschlages nicht erreicht. Die Kreditersparnisse der Ge= richtsverwaltung und des Finanzwesens sind zum Theil durch Mehrertrag auf den Kanzlei= und Pa= tentgebühren dieser Verwaltungszweige bedingt.

Die Mindereinnahme von Fr. 236,163. 65 in der Rubrik Wirthschaftspatentgebühren 2c. ist dadurch entstanden, daß in dieser Rubrik die erste Annuität für Berzinsung und Amortisation des Anleihens sür Bergütung der Wirthschaftskonzessionen, die im Boranschlage nicht vorgesehen war, mit Fr. 253,500 in's Ausgeben gebracht worden ist. Ohne diese Ausgabe würde sich für die genannte Rubrik eine Mehreinnahme von Fr. 17,336. 35 ergeben haben. Der Ertrag des Ohmaelbes, welcher seit dem Jahr 1876 fortwährend ab-

genommen hat, ift auch im Jahr 1881 noch um etwa Fr. 12,000 zurückgegangen, und um Fr. 184,583. 50 hinter dem Boranschlag zurückgeblieben. Der Ertrag des Stempels hat die Erwartungen des Boranschlages bei weitem nicht erfüllt, und der Ausfall gegenüber dem letztern beträgt Fr. 115,927. 88. Gegenüber dem Jahre 1880 zeigt der Ertrag des Stempels nur eine Bermehrung von Fr. 39,756. 65, oder wenn man den Mehrertrag der Banknotensteuer mit Fr. 58,000 in Abzug bringt, sogar eine Berminderung von Fr. 19,243. 35, odwohl das neue Stempelgeset im Jahr 1880 nur wäherend dem zweiten Halbjahre in Kraft war. Ebenso hat der Ertrag der Kantonalbank den Boranschlag um Fr. 36,760 nicht erreicht.

Unter den Mehreinnahmen ftehen diejenigen auf den Gebühren der Amts = und Gerichts = schreibereien mit Fr. 154,344. 68 und der Erb= schaftssteuern mit Fr. 106,374. 66 oben an. Die erstern Einnahmen werden jedoch infolge der Reduktion der Tarife im folgenden Jahre bedeutend zurückgehen. Einen Mehrertrag von Fr. 51,993. 81 zeigen die diret= ten Steuern im Alten Kanton, einen solchen von Fr. 22,267. 64 die direkten Steuern im Jura. Da im Jura die Steuerquote gegenüber dem Voranschlag um ¹/10 vom Tausend erhöht worden ist, so hätte sich eine Mehreinnahme von Fr. 39,000 ergeben sollen, und da der Boranschlag dem Ertrage des vorigen Jahres entsprach, so ergibt sich eine Verminderung des Steuer= kapitals, welche fast ausschließlich die Einkommenssteuer I. Klasse betrifft. Der Ertrag der Sypothekarkasse übersteigt ben Boranschlag um Fr. 48,352. 76, und ber-jenige des Eisenbahnkapitals geht um Fr. 43,952. 60 über den Boranschlag hinaus. Letzterer Mehrertrag rührt von zufälligen und daher im Boranschlage nicht berück-sichtigten Einnahmen, d. h. von Mückerstattung früherer Ausgaben, her. Dagegen ist die Mehreinnahme von Fr. 48,352. 76 auf bem Ertrage der Bu gen durch die bereits im Berichte zu der Staatsrechnung für das Jahr 1880 erwähnte Reorganisation des Bußenbezuges bedingt.

Gegenüber dem Rechnungsergebniß für das Jahr 1880 zeigt dasjenige für das Jahr 1881 folsgende Abweichungen:

Mindereinnahmen				Fr.	720,959.	56
Mehreinnahmen				"	484,208.	76
				Fr.	236,750.	80
Minderausgaben			•	Fr.	580,823.	37
				"	374,864.	7 6
				Fr.	205,958.	61

Ungunftigeres Ergebniß in 1881 Fr. 30,792. 19

Für die einzelnen Verwaltungszweige find die Untersschiede folgende:

Mindereinnahmen.

XXVIII.	Wirthschaf	ftg	p a	t e	n	t =			
	gebühren						Fr.	298,759.	75
XVI.	Domainen		•		,		"	290,390.	48
XV.	Staatswal	(bi	ı n g	e			,,	58,666.	29
	Erbschafts					,	"	50,914.	52
XXIX.	Ohmgeld	•				•	"	11,946.	
			\mathfrak{u}	ebe	ertr	ag	Fr.	710,677.	76

Webreinnahmen. Fr. 266,752. 67	XXII. XXX. XXVI.	Gerichtsschreibereige= bühren	Fr. " " " " "	710,677. 7,228. 2,822. 230. 720,959.	76 96 32 52 56
XX. Kantonalbanf		Mehreinnahmen.			
XXXI. Direfte Steuern im	XVII.	Eisenbahnkapital .	Fr.	266,752.	67
Miten Kanton			"	60,000.	-
XXV. Stempelgebühr " 39,756. 65 XIX* Hypothetartasse " 23,550. 15 XXXII. Dirette Steuern im Jura " 20,188. 94 XIXb. Domainentasse " 15,885. 57 XXIV. Salzhanblung " 8,135. 94 XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau " 1,339. 25 XXXIV. Unvorhergesehenes " 1,339. 25 XXXIV. Unvorhergesehenes " 170,306. 60 XI. Gisenbahnwesen " 170,306. 60 XI. Gisenbahnwesen " 170,306. 60 XI. Gisenbahnwesen " 170,306. 60 XI. Gisenbahnwesen " 1,419. 99 XIV. Forstwesen " 1,419. 99 XIV. Forstwesen " 1,419. 99 XIV. Militär " 5,969. 32 IV. Militär " 3,886. 35 Tr. 580,823. 37 Mehraußgaben. IX. Boltswirthschaft und Gesundheitswesen " 91,504. 48 VI. Crziehung " 33,121. 77 XIII. Entsumpsungen " 19,439. 65 VIIIb. Armenwesen des Alten Rantons " 19,439. 65 VIIIb. Armenwesen " 8,451. 29 V. Kirchenwesen " 6,126. 75 I. Uligemeine Berwal " 6,126. 75 I. Uligemeine Berwal " 4,521. 61 VIII "Armenwesen b. ganzen Rantons " 1,505. 89 VII. Gemeindewesen " 1,505. 89	XXXI.			40 5 45	0.5
XIX	VVV		"		
XXXII. Direfte Steuern im Jura					
Sura		Direkte Steuern im	"	20,000.	10
XIX b. Domainentasse			,,	20,188.	94
XXIV. Salzhanblung	XIX b.				57
Minderausgaben.		Salzhandlung		8,135.	94
Minderausgaben.	XXIII.	Jagd, Fischerei und			~ -
Minderausgaben. XVIII. Eisenbahnanleihen . Fr. 312,152. 98 X. Bauwesen	VVVIV	Bergbau	"		
Minderausgaben. XVIII. Eisenbahnanleihen . Fr. 312,152. 98 X. Bauwesen	ΑΛΛΙΥ.	unvorgergejegenes.			Marian Personal
XVIII. Eisenbahnanleihen . Fr. 312,152. 98 X. Bauwesen			vr.	484,208.	70
XVIII. Eisenbahnanleihen . Fr. 312,152. 98 X. Bauwesen		Minderausgaben.			
X. Bauwesen	XVIII.	•	Ær.	312 152.	98
XI. Cifenbahnwesen					
III. Justiz und Polizei . " 21,312. 36 XII. Finanzwesen " 11,419. 99 XIV. Forstwesen " 8,145. 78 II. Gerichtsverwaltung . " 5,969. 32 IV. Militär " 3,886. 35 Fr. 580,823. 37 Mehrausgaben. IX. Boltswirthschaft und Gesundheitswesen . Fr. 210,100. 47 XXI. Staatstasse, Jinse . " 91,504. 48 VI. Erziehung " 33,121. 77 XIII. Entsumpfungen " 33,121. 77 XIII. Entsumpfungen " 19,439. 65 VIII drmenwesen des Alten Rantons " 8,451. 29 V. Kirchenwesen " 6,126. 75 I. Allgemeine Berwal tung					
XII. Finanzwesen				21,312.	3 6
II. Gerichtsverwaltung . " 5,969. 32 IV. Militär " 3,886. 35 Tr. 580,823. 37 Mehrausgaben. IX. Bolkswirthschaft und Gesundheitswesen . Fr. 210,100. 47 XXI. Staatskasse, Zinse . " 91,504. 48 VI. Erziehung " 33,121. 77 XIII. Entsumpfungen " 19,439. 65 VIII - Armenwesendes Alten Rantons " 8,451. 29 V. Kirchenwesen " 6,126. 75 I. Allgemeine Berwalstung " 4,521. 61 VIII - Armenwesend. ganzen Rantons " 1,505. 89 VII. Gemeindewesen " 92. 85		Finanzwesen			
IV. Militär			"		
### Tr. 580,823. 37 Mehrausgaben.			"		
Mehrausgaben. IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen . Fr. 210,100. 47 XXI. Staatskasse, Zinse . " 91,504. 48 VI. Erziehung " 33,121. 77 XIII. Entsumpfungen . " 19,439. 65 VIII Urmenwesendes Alten Rantons " 8,451. 29 V. Kirchenwesen " 6,126. 75 I. Allgemeine Verwalstung " 4,521. 61 VIII Armenwesend. ganzen Rantons " 1,505. 89 VII. Gemeindewesen " 92. 85	, 1 V .	Willitar			
IX. Bolkswirthschaft und Gesundheitswesen . Fr. 210,100. 47 XXI. Staatskasse, Zinse . " 91,504. 48 VI. Erziehung " 33,121. 77 XIII. Entsumpfungen . " 19,439. 65 VIII b. Armenwesendes Alten Rantons " 8,451. 29 V. Kirchenwesen " 6,126. 75 I. Allgemeine Berwalstung " 4,521. 61 VIII Armenwesend. ganzen Rantons " 1,505. 89 VII. Gemeindewesen " 92. 85			Fr.	580,823.	37
IX. Bolkswirthschaft und Gesundheitswesen . Fr. 210,100. 47 XXI. Staatskasse, Zinse . " 91,504. 48 VI. Erziehung " 33,121. 77 XIII. Entsumpfungen . " 19,439. 65 VIII b. Armenwesendes Alten Rantons " 8,451. 29 V. Kirchenwesen " 6,126. 75 I. Allgemeine Berwalstung " 4,521. 61 VIII Armenwesend. ganzen Rantons " 1,505. 89 VII. Gemeindewesen " 92. 85		Mehrausgaben.			
Sefundheitswesen Fr. 210,100. 47 XXI. Staatskasse, Zinse " 91,504. 48 VI. Erziehung " 33,121. 77 XIII. Entsumpfungen " 19,439. 65 VIII ^b . Armenwesendes Alten Rantons " 6,126. 75 I. Allgemeine Berwalstung " 4,521. 61 VIII ^a . Armenwesend. ganzen Rantons " 1,505. 89 VII. Gemeindewesen " 92. 85	IX.				
XXI. Staatskasse, Zinse. " 91,504. 48 VI. Erziehung " 33,121. 77 XIII. Entsumpfungen " 19,439. 65 VIII D. Armenwesendes Alten Rantons " 8,451. 29 V. Kirchenwesen " 6,126. 75 I. Allgemeine Berwal= tung " 4,521. 61 VIII Armenwesend. ganzen Rantons " 1,505. 89 VII. Gemeindewesen . " 92. 85			Kr.	210,100.	47
VI. Erziehung	XXI.	Staatstaffe, Binfe .	_		
VIII b. Armenwesen des Alten Rantons	VI.	Erziehung		33,121.	77
Rantons			"	19,439.	65
V. Kirchenwesen	VIII b.			0.451	20
I. Allgemeine Berwal= 4,521.61 tung	77		"		
tung	_		"	0,120.	10
VIII. Armenwesend. ganzen Kantons	1.			4.521	61
Rantons	VIII a.		"	1,041.	.
VII. Gemeindewesen " 92.85			. ,,	1,505.	89
the state of the s	VII.				
				374,864.	76

Die meisten dieser Unterschiede sind im Voranschlag für 1881 vorgesehen worden, und so weit dies nicht der Fall ist, wurden sie hievor bei der Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlage berührt.

L. Verwaltungsinventar.

Das Inventar der Allgemeinen Verwaltung hat um Fr. 6488. 15, das Inventar der Staatsanstalten um Fr. 18,036. 38 zugenommen. Letzteres zeigt neben einer Vermehrung von Fr. 60,031. 62 eine Verminderung von Fr. 41,995. 24. Unter den Vermehrungen desselben ist eine Berichtigung von Fr. 30,000, das Inventar der Ackerbauschule Rütti betreffend, und die Vermehrung des Inventars der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg um Fr. 16,481. 52, hervorzuheben. Bon den Verminderungen ist die bereits erwähnte Verminderung des Inventars der Strafanstalt Bern, Fr. 26,163. 02, anzuführen. Das Kriegsinventar hat eine Verminderung von Fr. 87,108. 09 erlitten. Um Ende des Jahres beträgt die Schätzungssumme des gesammten Verwaltungsinventars Fr. 2,890,570. 79. Die Kevisionen und Schätzungen desselben sinden nach den in den §§ 11 und 12 des Dekretes vom 31. Oktober 1873 gegebenen Kegeln statt.

Spezialfonds.

Die ber Staatsrechnung beigefügte Uebersicht bes Bermögens der nicht zum Staatsvermögen gehörenden Spezialfonds und der Beränderungen derselben weist eine Bermehrung von Fr. 327,472. 87 und eine Berminderung von Fr. 148,637. 23 nach. Die reine Bermehrung beträgt Fr. 178,835. 64 und das Bermögen des Spezialfonds, welches zum allergrößten Theile bei der Hypothekarkasse

angelegt ift, erreicht am Ende bes Jahres einen Stand von Fr. 3,890,979. 12.

Die Zahl der Spezialfonds, welche sich im Jahr 1881 um den Jonds für die Erweiterung der Frrenpslege vermehrt hat, ist dadurch auf 25 gestiegen.

Ich stelle den Antrag, Sie möchten dem Regierungs= rathe zu Handen des Großen Rathes die vorliegende Staatsrechnung für das Jahr 1881 zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. März 1881.

Per Kantousbuchhalter: 3. Sügli.

Inhalt.

I.	Rednung	der Laufe	enden	Be	rwal	tung	(De	etail	des	Conto	J,	1, der	allge	meinen	Staats	rechm	ing)		123 - 161
	Nebersicht								•					•					125
	Spezielle R	edjuungen		•		•	•	•	•	•	٠	•		100		•	•		126—161
II.	Allgemein	e Staatsr	ednu	ng								•							163—177
	Neberlicht 1				•														164—167
	Spezielle R	ednungen															•		166—177
	1.	Stammberr	nögen							•				•			•		166—171
		A. 28 a	lbun	gen									•	•		•			166-167
		B. Do:	m ä n e	n															166-167
		C. Gij	enba	h n	e n														166—169
		D. 5 11	oth	e f a	rfaj	f e													168-169
		E. Do	m ä n	e n	fass	e													170-171
		F. R a 1	nton	a í	b a n	f	•	•				٠.	•	•			•	•	170—171
	II.	Betriebsber	mögen		•								•	•		•	•		170—177
		G. B e	trie	b s t	api	taí	bе	r @	ó t a	a t 8	t a f	f e							170-177
		1	A. Aug	geme	ine K	affen,	Vor	shiis	je.										170-171
			B. Sp											•				•	172-173
		(J. Gel	danl	agen												•		172-173
]	D. Lau	fend	e Ber	waltu	ng, (Sont	0=C0	rrent									172-173
		3	E. Voi	:schii	je an	öffen	tliche	un	terne	hmen				•		•		•	172 - 173
		1	F. Det	ote	bei d	er St	aatst	affe										•	172—173
		(F. Gel	dauf	nahm	en		•											172-173
		3	H. Kai	je							٠		•						174 - 175
	v		J. Aus	ftän	be	•	•							•					174 - 177
		Н. Же	ch n u	n g	b e 8	a í	ten	R	a n	ton 8									176 - 177
		J. R e	ch nu	n g	ber	La:	u f e	n b	e n	Ber	w a	ltu	ng (S. ben	Detail	, Biff.	I)	•	176-177
		K. B e									•								176—177
	III.	Vermögens	bilan3			•	•			,									164—167
		L. & e	wini	ı u	n b	B e r	l u fi	t	•		•	•		•		•	,		164—167
9144	hang. — K	ladinina aa	* >0**	& 1.	osiaY	fan>	æ												179—185
****		zericht üb		1,51	-			,				•		•				100	187—197

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Ergebniss der ersten Berathung. 8. März 1882.

Bemerkung. Die Abänderungen und Neuerungen der dermal geltenden Vorschriften sind mit Kursivschrift hervorgehoben. Die nicht berührten Vorschriften des dermal geltenden Gesetzes bleiben unverändert. Wo bestehenden Vorschriften weitere beigefügt werden, sind diese letztere mit Buchstaben bezeichnet.

Der Grosse Rath des Kantons Bern

beschliesst:

Art. 1.

An die Stelle der §§ 3 und folgenden... (Anführung aller abzuändernder Paragraphe des Gesetzes vom 31. Heumonat 1847) treten folgende den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen:

- § 3. Der Friedensrichter beurtheilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Werth fünfzig Franken nicht übersteigt. Auch kömmt ihm die Leitung des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten zu, für welche solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.
- § 4a. Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über fünfzig Franken und nicht über dreihundert Franken sich beläuft. Im Fernern entscheidet er, endlich oder unter Vorbehalt der Appellation, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie in Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt werden oder durch andere Gründe in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen des Friedensrichters.

Endlich leitet er die Prozessinstruktion.

§ 5. Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über den Werth von dreihundert Franken bis und mit sechshundert Franken ansteigt.

Ueberdies urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höhern Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor den Appellations- und Kassationshof gebracht wird (§ 283) oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist. Zu der Fällung eines Urtheils müssen neben dem Gerichtspräsidenten vier Beisitzer anwesend sein.

§ 6. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von sechshundert Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind. Die nämliche Behörde beurtheilt auch diejenigen Streitfälle, welche nach § 283 mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen (§§ 363 und folgende) und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung und wegen Formverletzungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Vollziehungsverfahrens.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Appellations- und Kassationshofes ist die Anwesenheit seines Präsidenten und von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

§ 47. Die Parteien sollen sich gegen einander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit als des muthwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen. Nach fruchtlosem Verweise kann der Richter wegen solcher Beleidigungen die Schuldigen mit Geldstrafe bis auf hundert Franken oder mit Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden bestrafen.

Ebenso kann wegen muthwilligen Prozessirens durch die Gerichte wider den Schuldigen Geldstrafe bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden und im Wiederholungsfalle das Doppelte verhängt werden.

- § 47a. Die Anwälte stehen, soweit es die Prozessführung betrifft, unter der Aufsicht des Appellationsund Kassationshofes, welcher dieselbe, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, nach Mitgabe des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 auszuüben hat.
- § 49. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatz der Prozesskosten an ihren Gegner zu verurtheilen. Hatte jedoch die siegende Partei zu viel gefordert, oder ist in der Hauptsache theilweise auch zu Gunsten der andern Partei ent-

schieden worden, so tritt nach Umständen Wettschlagung oder verhältnissmässige Theilung der Kosten ein. Diese Modifikationen können auch stattfinden, wenn die obsiegende Partei die Prozesskosten durch augenscheinlich unnöthige Weitläufigkeiten vermehrt hat, oder wenn sie durch das Urtheil nicht mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beseitigung des Streites angeboten wurde, sowie in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, und in der Seitenlinie zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern und ihren Ehegatten.

- § 55a. Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden in appellablen Fällen nur dann statt, wenn es derselbe für angemessen erachtet.
- § 69. Findet eine Partei, dass sie ihren erstinstanzlich noch unbeurtheilten Haupt- oder Incidentalrechtsstreit nicht zu ihrem Vortheil geführt habe, so kann sie die Reform erklären. Die Reform vernichtet das ganze Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet. Doch lässt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:
- a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche,

b. die eidlichen Erklärungen der Parteien,

c. die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger.

Die Reform kann jedoch in Betreff der gleichen Streitfrage von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden.

§ 71. Hat der Kläger die Reform über das ganze Prozessverfahren erklärt, so muss er die neue Klage innerhalb der Nothfrist von 6 Wochen in gesetzlicher Weise dem zuständigen Richter zu Handen des Beklagten mittheilen; hat aber der Beklagte von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen, und der Richter hat dem Beklagten für Zustellung seiner Vertheidigung eine peremtorische Frist zu bestimmen.

Im Fall einer theilweisen Reform ist der Partei, welche dieselbe erklärt hat, nach den Umständen entweder eine peremtorische Frist oder ein peremtorischer Termin zu bestimmen, um die vernichtete Verhandlung in Gemässheit der Prozesslage nachzuholen.

- § 79. Die Mittheilung der Ladungen und Wissenlassungen an die Parteien geschieht, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, ordentlicherweise durch den Weibel, welcher sich bei seinen Verrichtungen an die bestehenden Instruktionen zu halten hat. Dem Vorgeladenen ist ein unterzeichnetes Doppel der Ladung, mit dem Zeugnisse des Weibels, zuzustellen, und die Mittheilung soll, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden.
- § 82. Eine öffentliche Ladung und Wissenlassung ist in den gesetzlich bestimmten und ausserordentlicherweise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden, beziehungsweise des Notifikaten, nicht kennt, oder der Richter seines Wohnorts die Bewilligung der Verrichtung unbefugt verweigert.

- § 83. Die Ediktalladung oder Ediktalwissenlassung soll an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, dreimal nach einander in das amtliche Blatt eingerückt und, wo der Richter es nöthig findet, auch in diejenigen Zeitungen aufgenommen werden, durch die sie am ehesten zur Kenntniss des Vorzuladenden gelangen kann; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz ein Mehreres vorschreibt.
- § 86. Gedenkt eine Partei am Platz der gerichtlichen Handlung, zu welcher vorgeladen oder Termin anberaumt ist, eine selbständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen, so muss sie den Schluss ihres daherigen Gesuchs ihrem Gegner, unter Folge des Verzichts, spätestens 24 Stunden vor der Erscheinung mittheilen. In dem Gesuche sollen die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Diese Vorschriften finden jedoch ihre Anwendung nicht bei Rechtsversicherungs- und Armenrechtsbegehren, bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung und in den Fällen, wo die Hauptsache selbst bei Einem Termin verhandelt wird.

§ 88. Der Richter kann auf Begehren einer oder beider Parteien die von ihnen getroffenen Zeitbestimmungen aus zureichenden Gründen verlängern. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so hat der Richter die andere davon amtlich in Kenntniss zu setzen.

Wenn eine Partei um eine fernere Verlängerung nachsucht, so soll der Richter vor seiner Verfügung die andere Partei darüber einvernehmen. Diese Einvernahme erfolgt durch die Post.

Die Kosten der Verlängerung trägt stets die das Begehren stellende Partei.

§ 89. Gegen den Abschlag einer Fristverlängerung oder Terminsverschiebung kann der Impetrant bei dem Appellations- und Kassationshof Beschwerde führen. Findet diese Behörde die Beschwerde begründet, so sollen die inzwischen getroffenen Verhandlungen aufgehoben und die Kosten nach Umständen dem Richter auferlegt oder bis zum Hauptentscheide suspendirt werden. Wird aber der Beschwerdeführer abgewiesen, so fallen solche ihm auf, und es hat im Falle muthwilligen Prozessirens der Appellations- und Kassationshof gegen die Schuldigen einzuschreiten (§ 47 und das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840).

Die Erhebung der Beschwerde stellt den Rechtsstreit nicht ein.

§ 90. Hat der Richter gesetzwidrige oder offenbar unnöthige Fristen oder Tagfahrten gestattet, so soll ihn der Appellations- und Kassationshof von Amteswegen oder auf die Beschwerde der dadurch verletzten Partei in die veranlassten Kosten und nach Umständen auch zum Schadensersatz verurtheilen.

§ 100. Widersetzt sich der Gegner des Impetranten dem Restitutionsbegehren, so ist der daherige Streit durch die betreffende Behörde nach einer mündlichen Parteiverhandlung sofort zu beurtheilen.

Wird die säumige Partei wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so bleiben in den Fällen des § 96 Art. 1 und 2 die Kosten bis zum Urtheil in der Hauptsache suspendirt, doch kann in letzterm Falle nach Umständen verfügt werden, dass die wiedereingesetzte Partei ihre daherigen Kosten an sich selbst trage; im Fall des Art. 3 dagegen hat der säumige Bevollmächtigte oder Anwalt die durch seine Säumniss der eigenen Partei und der Gegenpartei verursachten Kosten zu tragen, und überdiess soll er, wenn Gefährde vorwaltet, nach den bestehenden Disciplinargesetzen bestraft werden.

In jedem Falle hat die Partei, welche in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, die versäumte Vorkehr bei Folge des Verzichtes spätestens in dem zur Verhandlung des Wiedereinsetzungs-

begehrens bestimmten Termine nachzuholen.

- § 122. Die bei dem Termin der Aussöhnung gefallenen Aeusserungen und Vorschläge, welche zu keinem Vergleiche geführt haben, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Partei, welche den Vergleichsvorschlag gemacht hat, verlange dessen Aufnahme in das Protokoll. In diesem Falle ist derselbe im Zeugnisse anzuführen, und es finden alsdann in Betreff der Kosten die Vorschriften des § 49 ihre Anwendung.
- § 127. Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ohne Rücksicht auf Rückstände an jährlichen Leistungen und Zinsen und auf Kosten oder Schaden. Jährliche Leistungen werden nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage kapitalisirt. Streitigkeiten über Rechte, welche keine Schatzung zulassen, sind in jedem Falle appellable. Der Preis der Vorliebe kann einzig in denjenigen Fällen in Betracht kommen, wo das Gesetz dessen Berücksichtigung zulässt.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Be-

trag bestimmt.

- § 133. Die Klage wird mittelst Einreichung einer Klagschrift beim Gerichtspräsidenten erhoben (§ 134), welche enthalten soll:
- 1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen;
 - 2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers
- 3. die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes; sofern eine solche als nothwendig erscheint (§§ 123 ff.),
- 4. die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechts, wie Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.;
- 5. die Aufzählung aller Thatsachen, die zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulirte Sätze aufgelöst;
- 6. für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel, der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungseide, bewiesen werden (§ 267 ff.), so sind dabei die Umstände, aus welchen die Wahrheit der Thatsache gefolgert wird (Anzeigen, Indizien), nebst den dafür sprechenden Beweismitteln, anzuführen;

Soll eine Thatsache durch Schlussfolgerungen,

7. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

- § 134. Der Kläger hat der Klageschrift die allfälligen Beweisurkunden und ein gleichlautendes Doppel behufs Zustellung an den Beklagten beizulegen. Sind mehrere Beklagte vorhanden, welche nicht in einem Solidarverhältnisse stehen, so ist für jeden derselben ein Doppel beizulegen.
- § 135. Der Gerichtspräsident behält ein Doppel der Klageschrift zu Gerichtshanden und lässt dem oder den Beklagten je ein Doppel derselben zustellen, sofern er infolge einer vorläufigen Prüfung findet:

1. dass den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs Folge geleistet worden, und

2. dass die Klage den gesetzlichen Vorschriften

gemäss abgefasst sei (§ 133). Schlägt der Richter die Zustellung an den Beklagten ab, so hat er seine Weigerungsgründe dem Kläger auf Begehren schriftlich mitzutheilen, der darüber bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen kann.

- § 136. Auf dem zur Zustellung an den Beklagten bestimmten Doppel setzt der Richter demselben eine Frist zur Beantwortung der Klage. Diese Frist soll wenigstens 14 Tage betragen. In Sachen, wo Gefahr im Verzug liegt, kann sie bis auf acht Tage verkürzt und umgekehrt in wichtigen und verwickelten Fällen bis auf 30 Tage hinausgesetzt werden.
- \S 137. Die Zustellung der Klage an den Beklagten bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, jede Verjährung und Ersitzung, macht unzinstragende Forderungen vom Tage der Anlegung an zu fünf vom Hundert zinstragend, stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder solchen zu veräussern, und begründet den Gerichtsstand der Wiederklage.
- § 138. Die in der Klageschrift angerufenen Beweisurkunden sollen bis zum Ablauf der Antwortsfrist in der Urschrift zur Einsicht und gutfindenden Erhebung von Abschriften von Seite des Beklagten in der Gerichtsschreiberei deponirt bleiben. Ausnahmsweise kann der Richter in Betreff solcher Urkunden, welche der Kläger in seinem täglichen Verkehr gebraucht, wie z. B. der Haus- und Handlungsbücher, die Hinterlagsfrist auf ein Minimum von drei Tagen verkürzen; es muss aber von dieser Verfügung dem Beklagten bei Mittheilung der Klageschrift Kenntniss gegeben werden, und der Kläger ist auch gehalten, jene Urkunden zu jeder Zeit wieder vorzulegen, wenn der Richter solches nöthig findet. Ist der Kläger nicht selbst Besitzer der angerufenen Beweisschriften, so hat er in der Klagschrift anzugeben, in wessen Hände solche liegen.

- § 139. Für die Mittheilung der Antwort, der Replik, der Duplik und, soweit es der Gerichtspräsident für nöthig erachtet, der weitern Vorkehren, sowie für die Deposition allfälliger Beweisurkunden kommen die §§ 134 bis 138 analog zur Anwendung.
- § 140. Obige Mittheilungen können an die prozessführenden Anwälte auch durch die Post erfolgen.
- § 142a. Die Zwischengesuche nebst den allfälligen Beweisurkunden sind binnen der Antwortfrist dem Gerichtspräsidenten schriftlich in zwei gleichlautenden Doppeln mitzutheilen. Die Schrift soll neben dem sachbezüglichen Gesuch auch die summarische Angabe der dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel enthalten, und es treten im Falle der Unterlassung oder der Unvollständigkeit dieser Angaben die in § 86 angeführten Folgen ein.
- § 142b. Der Gerichtspräsident behält das eine Doppel hinter sich, theilt das andere dem Kläger mit und setzt den Termin zur Verhandlung fest. Bis zu diesem Termin sollen die Beweisurkunden in der Gerichtsschreiberei verbleiben. In Betreff solcher Beweisurkunden, die sich nicht im Besitze des Impetranten befinden, hat derselbe anzugeben, in wessen Händen sie liegen, und der Richter soll deren Vorlage am Verhandlungstermin auf dem Editionswege ermöglichen.
- § 143. Die Zwischengesuche sind in einem Termine mündlich zu verhandeln und vom Gerichtspräsidenten sofort zu beurtheilen. Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter das sachgemässe Verfahren einzuleiten und für die Beurtheilung des Streites einen fernern Termin zu bestimmen.

In appellabeln Fällen findet von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

Gegen den Beweisentscheid findet jedoch in der Regel keine selbstständige Appellation statt, sondern es gelten hiefür die in §§ 174 und 175 enthaltenen Vorschriften.

- § 144. Werden in den oben (§ 141) unter den Ziffern 1, 3 und 5 aufgezählten Fällen die Mängel, durch die das Zwischengesuch hervorgerufen wurde, nachträglich gehoben, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; dem Beklagten ist jedoch eine neue Frist zur Zustellung seiner Antwort zu bestimmen.
- § 149. In dem einlässlichen Theile der Antwort hat sich der Beklagte über die in der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen bestimmt auszusprechen. Thatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen des Beklagten hervorgeht. Thatsachen, welche zur Begründung der Klage gehören, von dem Kläger aber nicht angeführt oder erzählt sind, kann der Beklagte ergänzen oder berichtigen und sofort dasjenige in Abrede stellen, was er nicht zugeben will.

Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen (einfachen zerstörlichen Einreden) vorbringen. Unter Schutzbehauptungen versteht man solche selbstständige Thatsachen, durch welche entweder das Klagrecht in seinem Entstehen verhindert oder das bereits entstandene wieder aufgehoben werden konnte.

Der Schluss der einlässlichen Antwort geht auf Abweisung der Klage.

- § 152. Hat jedoch der Vorkläger keinen festen Wohnsitz in der Schweiz, so muss er, wenn auch die Gegenansprüche des Beklagten nicht in dem bezeichneten Zusammenhange mit der Vorklage stehen, sich dennoch vor demselben Gerichtsstande auf die Widerklage einlassen, nur kann diese, sofern der Richter es zur Vermeidung von Verwirrung nöthig erachtet, in ein besonderes Verfahren gewiesen werden. Auch ist in diesem Falle der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Wiederklage einen so grossen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Wiederklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurtheilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen. Vorbehalten bleiben in Betreff der Ausländer die bezüglichen Staatsverträge.
 - § 154 wird gestrichen.
- § 155. Hat der Beklagte binnen der ihm bestimmten Antwortfrist seine Antwort nicht angebracht, so erklärt der Gerichtspräsident dessen Vertheidigung als versäumt und verhängt in der Sache den Aktenschluss; den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch angekündigt hat (§ 92). Ebenso wird sofort der Aktenschluss verhängt, wenn der Beklagte keine wesentlichen Anbringen der Klage bestritten und weder Einreden noch eine Wiederklage gebracht hat. Sind jedoch die Klagthatsachen von Seite des Beklagten, ohne Erhebung eines Gegenangriffs verneint worden, so ist das Hauptverfahren zu schliessen, und der Richter schreitet zum Beweisentscheide (§ 172).
- § 158. In Rücksicht auf die innere Einrichtung und die Form der Vorbringung der eben erwähnten Vorträge gilt dasselbe, was in den §§ 146, 147, 148, 149, 150, 153 und 139 bezüglich der Hauptvertheidigung des Beklagten bestimmt wurde.
- § 159a. Sind vom Anwalte einer Partei Verneinungen versetzt worden, deren Ernsthaftigkeit vom Richter bezweifelt wird, so ist derselbe verpflichtet, von Amtes wegen oder auf Verlangen der andern Partei die betreffende Partei persönlich über die Richtigkeit der verneinten Thatsachen zu befragen.
- § 162. Als zugestanden ist jede Thatsache zu betrachten, die von dem Gegner in der Verhandlung des gegenwärtigen Processes nicht ausdrücklich in Abrede gestellt wurde, es sei denn, die Absicht, sie bestreiten zu wollen, gehe aus den übrigen Erklärungen der Partei hervor. Hat eine Partei ihrem Geständnisse Einschränkungen angehängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer von diesem selbst nicht angeführten Thatsachen, die nicht unter den Begriff der Schutzbehauptungen fallen, als wahr angenommen,

so kann ihr Geständniss nur mit diesen Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden.

§ 172. Nach Beendigung des Hauptverfahrens hat der Gerichtspräsident den Parteien einen Termin zur Verhandlung über den Beweisentscheid zu bestimmen, bei welchem Termine er ihnen seinen Entwurf vorlegen soll. Derselbe soll enthalten:

1. die erheblichen Thatsachen, welche von jeder

Partei zu beweisen sind, und

2. die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist.

Die Verhandlung über diesen Entwurf ist eine mündliche, und es sind nur die Abänderungsanträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Der Entscheid des Richters soll denselben entweder sofort im Termine oder spätestens binnen 14 Tagen mittelst Zustellung in gesetzlicher Weise eröffnet werden.

- § 174. Gegen den Beweisentscheid des Richters findet in der Regel keine selbstständige Appellation statt, und es ist derselbe für das erstinstanzliche Gericht massgebend. Nur ausnahmsweise, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschiebung bestritten wird, ist die daherige Einrede vor Anordnung des Beweisverfahrens endgültig zu erledigen. Die Appellation muss in diesem Falle sofort erklärt werden, und es hat der Appellations- und Kassationshof seinen Entscheid ohne weitere Parteivorträge auszufällen.
- § 175. Wird gegen das Urtheil in der Hauptsache von einer Partei appellirt, oder gelangt der Rechtsstreit mit Uebergehung der ersten Instanz sofort vor den Appellations- und Kassationshof, so hat diejenige Partei, welche sich über den richterlichen Beweisentscheid zu beschweren gedenkt, in ihrer Appellationserklärung, beziehungsweise in der Erklärung betreffend die Uebergehung der ersten Instanz, die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

§ 176 fällt weg.

§ 177. Die nachträgliche Anfechtung gegnerischer Beweismittel ist einer Partei nur dann gestattet, wenn die der Beweiseinrede zu Grunde liegenden Thatsachen erst später eingetreten sind. In diesem Falle soll die Partei ihre Einrede sogleich nach erhaltener Kenntniss von den sie begründenden Thatsachen ihrem Gegner mittheilen und ihn, sofern nicht bereits ein Termin zur Verhandlung bestimmt ist, zur Vernehmlassung vor den Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber wie über andere Beweiseinreden sein Urtheil fällt.

§ 178 fällt weg.

§ 193. Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter hat solches den Parteien zu eröffnen und ihnen eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher sie ihm Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt.

Die Eröffnung kann auch durch den Weibel oder die Post stattfinden. In diesem Falle ist dem Beweisführer das Original, dem Gegner desselben eine Abschrift zuzustellen und mit der Zustellungsverfügung die Bestimmung der Frist für Einreichung von Erläuterungsfragen zu verbinden.

- § 194. Die durch den Augenschein ermittelten Thatsachen sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden. Das Gericht würdigt das Gutachten der Sachverständigen nach freiem Ermessen.
- § 195. Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden oder eine Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden hat, vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, so liegt es in dem Ermessen des Gerichts, auf den Antrag der Parteien oder auch von Amtes wegen, einen Oberaugenschein oder eine Oberexpertise oder Beides vereint zu veranstalten. Die Anordnung einer Oberexpertise soll jedoch nur ausnahmsweise stattfinden, und es würdigt das Gericht das Gutachten auch hier nach freiem Ermessen.
- § 216. Für die Anbringung von Einreden wider angerufene Beweisurkunden (§§ 209, 210 und 215) gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung der Beweismittel (§§ 150, 156, 158, 172 ff., 177 und 178).

Hat der Gerichtspräsident in Betreff solcher Zwischenfragen ein weiteres Verfahren nöthig erachtet (§ 173), so leitet er solches ein und beurtheilt dann auf Grundlage dieses Verfahrens die Frage nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Par-

Ist die Hauptsache appellabel, so gelten in Betreff der Weiterziehung die Vorschriften der §§ 174 und 175.

- § 219. Unfähig in einem Rechtsstreit als Zeugen aufzutreten und daher von Amtes wegen zu verwerfen $(\S 236) \text{ sind}$:
 - 1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt;
 - 2. Personen, welche wegen Vergehungen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder mit einer entehrenden Strafe belegt worden, und
 - 3. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse.

§ 222. Verdächtige oder nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen sind:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers in den Seitenlinien, erstere bis und mit dem sechsten, letztere bis und mit dem fünften Grade (siehe indess § 220 Nr. 3)

2. solche, die dem Beweisführer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan;

3. diejenigen, welche an dem Ausgange des Streites ein mittelbares Interesse haben;

4. solche, denen der Besuch der Wirthshäuser

richterlich verboten ist, und Personen von notorisch schlechtem Leumund, wie Vagabunden, Dirnen u. dergl.;

5. Personen, die mit dem Gegner des Beweis-

führers wirklich in Civilprozessen stehen oder in einer innert Jahresfrist vor der Abhörung endlich beurtheilten Kriminaluntersuchung als Gegner desselben betheiligt waren (§ 8 Nr. 4 und 5);

6. solche, die vermuthlich Erben des Beweisführers

sind, und

7. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;

8. bevogtete Mehrjährige;

9. Geltstager.

§ 228. Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten (§ 134, 153, 158 und 169). Sowie der Beweisentscheid ausgefällt ist, macht der Gerichtspräsident den Parteien den Termin bekannt, in welchem die Zeugen abgehört werden sollen, und ladet auch diese dazu amtlich vor. Den Zeugen sind in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, mitzutheilen.

Dem § 245 wird der Satz beigefügt: Diese Mittheilung soll durch den Weibel oder die Post stattfinden.

§ 252. In der Regel hat die bei dem Streite betheiligte Person den Eid selbst zu schwören. Ausnahmsweise können jedoch für Andere zum Eide

angehalten werden:

- 1. für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund, sofern die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist (§ 251) und der Streit eine Thatsache betrifft, von welcher der Vormund unmittelbare Kenntniss haben kann. Ist die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande, die streitige Thatsache so gut zu kennen, wie der Vormund, so hat die erstere den Eid zu leisten;
- 2. für juristische Personen und Genossenschaften die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben;
- 3. für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen diejenige Person, welche bei der Sache verhandelt oder am besten im Falle ist, darüber Auskunft zu geben.

Die Ziffern 4 und 5 fallen ganz weg.

§ 283. Sowie das Beweisverfahren beendigt ist, verhängt der Gerichtspräsident den Aktenschluss und frägt die Parteien an, ob sie die Streitsache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen oder, mit Uebergehung desselben, sofort vor den Appellationsund Kassationshof bringen wollen. Im erstern Falle bestimmt der Richter sogleich den Abspruchstag; im letztern Falle hingegen sind die Akten dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden, welcher den Termin zur Beurtheilung festsetzt und solchen den Parteien durch den Gerichtspräsidenten amtlich bekannt machen lässt.

In den Fällen des § 45 soll der Abspruchstag auf dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zu Handen des Staates angezeigt werden.

In denjenigen Fällen, welche zufolge des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 rekursweise vor das Bundesgericht gebracht werden können, ist das Begehren einer Partei hinreichend, um die Uebergehung des Amtsgerichts zu bewirken.

- § 285. Nach dem Aktenschlusse sollen die Parteien innert der hiefür zu bestimmenden Frist ihre Prozessschriften, bei einer Ordnungsstrafe von höchstens zehn Franken, in gehöriger Form (§ 113) dem Gerichtspräsidenten einreichen, welcher die Schriften sofort dem Appellations- und Kassationshof einsendet, wenn die Uebergehung des Amtsgerichts stattfindet, sonst aber die Aktenhefte bei diesem Gerichte in Umlauf setzt.
- § 290. Nach Anhörung der Vorträge der Parteien fällt das Gericht in öffentlicher Berathung und Abstimmung über den Streitfall sein Urtheil. Bei der Berathung hat der Gerichtspräsident über die Lage des Geschäfts zu referiren und die Streitpunkte nach dem Gesetze zu bestimmen; dieser Bericht kann von jedem Mitglied des Gerichts ergänzt oder berichtigt werden, und dann erfolgt die Umfrage über die einzelnen Streitfragen in der Ordnung, welche nöthigenfalls nach Vorschrift der folgenden §§ 291 und 292 durch das Gericht festzustellen ist. In seiner Berichterstattung soll der Präsident seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage aussprechen und begründen.
- § 293. Bei der allgemeinen Umfrage hat jedes Mitglied des Gerichts seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage bestimmt auszusprechen und zu begründen. Dann findet auf Begehren freie Diskussion und nach deren Schluss die Abstimmung statt. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Präsident, welcher auch in jedem Falle das Urtheil, als Ergebniss der Abstimmung, sogleich öffentlich auszusprechen hat.
- § 298. In Streitsachen, die vom Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ist die Prozessverhandlung, statt vor dem Amtsgerichtspräsidenten, vor dem urtheilenden Gerichte selbst zu instruiren. Sie ist einzuleiten mittelst einer Ladung, in welcher das Rechtsbegehren sowie die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch anzuführen sind. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.
- § 298 a. Die Parteien sollen, wenn sie im Amtsbezirk wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Amtsgericht erscheinen. Muss wegen des persönlichen Ausbleibens einer Partei ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die ausgebliebene Partei die daherigen Kosten.
- § 299. Die Verhandlung des Rechtsstreites wird rein mündlich geführt: es sind bloss die Schlüsse, die Beweissätze und das Urtheil zu Protokoll zu nehmen.
- § 299 a. Bei der Verhandlung der in § 45 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 dem Amtsgerichte zugewiesenen Streitigkeiten sind, insoweit sie sich zur Weiterziehung eignen, die wesentlichen Anbringen unter ausschliesslicher Leitung des Gerichtspräsidenten zu Protokoll zu nehmen.
- In § 315 wird der zweite Satz so redigirt: sie dürfen indessen, wenn der Streitgegenstand Fr. 100 nicht übersteigt, den Betrag von Fr. 25 und, wenn er einen höhern Werth hat, die Summe von Fr. 75 nicht übersteigen.
- § 321 a. Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.

§ 326a. Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.

- § 333. Von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten findet keine Weiterziehung statt, wenn die Hauptsache der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegt. In Fällen, wo die Hauptsache sich zur Weiterziehung eignet, kann hingegen über die Kostenbestimmung rekurrirt werden, sofern der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung die Summe von sechshundert Franken übersteigt.
- § 338. Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Schadenersatzforderung den Betrag von sechshundert Franken, so findet Weiterziehung an den Appellationsund Kassationshof statt. Die Appellation muss innerhalb der Frist von zehn Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, bei dem Richter erklärt und im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches ausgeführt werden.
- § 341. Die Appellation ist zulässig von den Urtheilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von sechshundert Franken übersteigt, oder die ohne Rücksicht auf den Werth durch das Gesetz als appellabel erklärt sind (§ 127); die Fälle ausgenommen, wo eine Vor- oder Zwischenfrage vorliegt, deren endliche Beurtheilung der betreffenden Gerichtsstelle ausdrücklich übertragen ist.
- § 342. Die Appellation muss, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder bei dem Gerichtsschreiber erklärt werden; in Streitsachen bei welchen aus Grund des wachsenden Schadens die Fristen verkürzt worden, so wie in Betreff der Urtheile über Vor- und Zwischenfragen muss diess sogleich nach der Urtheilseröffnung geschehen. In Betreff der Beschwerde gegen den Beweisentscheid wird auf § 174 und § 175 verwiesen.

§ 345 ist zu streichen.

§ 354. Bei dem Abspruchstermine sollen vorerst allfällige Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation, Versäumung der gesetzlichen Fristen u. s. w. beurtheilt werden. Sind diese beseitigt, so werden die Parteien zum mündlichen Vortrage in der Hauptsache in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 286 und folgende zugelassen, und dann fällt das Gericht nach Anhörung der zwei durch den Präsidenten zu bestellenden Berichterstatter und nach erfolgter Umfrage in der durch die §§ 291 und folgende festgesetzten Form sein Urtheil.

Mit der Hauptsache haben die Parteien gleichzeitig ihre Beschwerden gegen die Beweisverfüßungen zu begründen; es ist hierüber in der Form einer Vorfrage zu entscheiden. Falls der Gerichtshof es für angemessen erachtet, ordnet er die erforderlichen Ergänzungen des Beweises an. Nach Erhebung desselben findet die Beurtheilung in der Regel ohne weitere Parteivorträge statt. Der Gerichtshof kann indessen ausnahmsweise solche zulassen, wenn er es als der Prozesslage angemessen erachtet.

§ 371. In laufenden Geschäften kann eine Partei auf die Erklärung der Beschwerdeführung in der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882. Regel keinen Rechtsstillstand verlangen. Nur ausnahmsweise und nur da, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich verbietet, kann der Richter auf das Begehren der sich beschwerenden Partei einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung der Beschwerde verfügen.

Ergibt es sich später, dass sie die Beschwerde bloss angebracht hat, um die Verhandlung zu verzögern, so ist sie nach § 47 zu bestrafen.

§ 374. Die Kompromissurkunde muss, bei Folge der Nichtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, dass künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich. Ist die Zahl der Schiedsrichter nicht im Vertrage bestimmt, so sind drei zu bezeichnen, und können sich die Parteien nicht über dieselben einigen, so ernennt sie der Gerichtspräsident. Derselbe darf jedoch Niemanden als Schiedsrichter ernennen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekusirt werden könnte (§ 8). Fällt ein Schiedsrichter weg, so haben die Parteien und eventuell der Gerichtspräsident an dessen Stelle einen andern zu bezeichnen.

§ 376. Allfällige Streitigkeiten in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter oder der Rekusation von solchen sind auf eine mündliche Parteiverhandlung von dem Gerichtspräsidenten, welcher in dem ordentlichen Prozessverfahren für die Prozessinstruktion zuständig gewesen wäre, zu beurtheilen. In appellablen Fällen findet hinsichtlich seines Urtheils Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Parteivorträge sind nur in denjenigen Fällen zuzulassen, wo es derselbe für angemessen erachtet.

Weigert sich ein Betheiligter, die ihm zukommende Schiedsrichterwahl zu treffen, so hat der Gerichtspräsident auch diese, nach Einvernahme beider Parteien, an seiner Stelle zu treffen.

§ 401. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, dass sie dem Urtheil bereits Folge geleistet oder dass ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen habe (vgl. indessen §§ 363 und 365). Ohne Vorweisung solcher Urkunden darf der Richter bei eigener Verantwortlichkeit weder eine daherige Ladung bewilligen, noch die Vollziehung einstellen.

Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungfrist abgelaufen, so findet überdies die Einrede der Verjährung statt.

Art. 2.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 8. März 1882.

Im Namen des Grossen Rathes

der Präsident

C. Karrer,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Zur zweiten Berathung.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.

§ 1.

§ 414 erhält folgende Redaktion:

Dem Gläubiger ist freigestellt, die Schuldbetreibung selbst zu besorgen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen; er kann dem Schuldner jedoch in keinem Falle andere Kosten in Rechnung setzen als diejenigen, welche durch die bestehenden Tarife zugelassen sind. Als Bevollmächtigte können, bei Strafe der Nichtigkeit, nur solche Personen verhandeln, die zufolge erhaltenen Patents zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben, nicht aber diejenigen, welchen eine Forderung blos zum Zwecke der Einkassirung abgetreten wird.

§ 2.

Die §§ 418 und 419 werden abgeändert wie folgt:

Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann wider die Vollziehungsbeamten (Richter, Gerichtschreiber, auch wenn er als Massaverwalter handelt, Weibel) und die Bevollmächtigten beim Appellations- und Cassationshof Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss innert der Frist von 14 Tagen von dem Zeitpunkte, in welchem der Beschwerdeführer von der Verletzung Kenntniss erhalten hat, angebracht werden; ist jedoch die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung eine fortgesetzte, so ist die Beschwerdeführung auf so lange zulässig, als die Verletzung fortdauert. Der Appellations- und Cassationshof entscheidet über die Beschwerde nach eingeholter Verantwortung des

Beamten oder Bevollmächtigten und nach Aufnahme der allfällig nothwendigen Beweise. Das Verfahren und der Entscheid in solchen Beschwerdesachen soll nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Die Beschwerden gegen die Hüter und Massaverwalter, sofern nicht der Gerichtschreiber als solcher bestellt worden, sind beim Gerichtspräsidenten anzubringen und von diesem, unter Vorbehalt des allfälligen Rekurses an den Appellations- und Kassationshof, zu erledigen.

§ 3.

§ 420 wird abgeändert, wie folgt:

Der Appellations- und Kassationshof, als Disziplinarbehörde, hat die Vollziehungsbeamten und Bevollmächtigten wegen Pflichtverletzungen, welcher sich dieselben in der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, mit Verweis oder mit Geldbusse von Fr. 100 bis zu Fr. 300, oder Einstellung bis zu einem Jahr, oder mit Entziehung des Patents, oder Entfernung vom Amte zu bestrafen, und zwar in der Weise, dass auf zweimaligen Verweis Geldbusse, auf zweimalige Geldbusse Einstellung, auf zweimalige Einstellung Entfernung vom Amte oder Entzug des Patents folgen muss. Eignet sich die Pflichtverletzung zu einem Verbrechen oder Vergehen, so ist wider den Fehlbaren nach Inhalt des Strafgesetzbuches einzuschreiten.

Die Richter sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die zu ihrer Kenntniss gelangenden Pflichtverletzungen der Gerichtschreiber, Weibel und Bevollmächtigten dem Appellations- und Kassations-

hofe mitzutheilen.

§ 4.

§ 426 wird ergänzt, wie folgt:

Wenn der Gläubiger oder Bevollmächtigte nach angehobener Betreibung bei Anlass von Stündigungsgesuchen oder sonstwie die bedrängte Lage des Schuldners dazu benutzt, um sich, ausser der Bezahlung seiner wirklichen Forderung, sammt den gesetzlichen oder vertragsmässigen Zinsen, Provisionen und Kosten, weitere Vortheile zu verschaffen, sei es durch Berechnung übermässig hoher, durch die Verhältnisse in keiner Weise gerechtfertigter Zinse und Provisionen, durch Verschreibung höherer als der wirklichen Schuldsummen, durch Stündigungsgelder oder durch andere derartige Mittel, so wird er mit Geldbusse bis zu Fr. 1000, womit im Wiederholungsfalle Gefängniss bis zu 60 Tagen verbunden werden kann, bestraft. Daherige Klagen sind auf dem Strafprozesswege geltend zu machen.

§ 5.

Dem § 453 wird beigefügt:

Der Richter darf bei eigener Verantwortlichkeit eine daherige Kassationsladung nur dann bewilligen und das Exekutionsverfahren vorläufig einstellen, wenn ihm der Schuldner die Existenz der Kassationsgründe mittelst zulässiger Beweismittel — Urkunden — glaubwürdig bescheinigt oder eine entsprechende Kaution leistet.

§ 6.

Die Frist von 14 Tagen für die Vergantung von Fahrhabe oder hängenden Früchten (§ 490) wird auf 30 Tage verlängert.

§ 7.

§ 493 wird ergänzt wie folgt:

Wenn der Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner für mehrere Forderungen die Gantsteigerung ausschreibt, so darf er nur eine Publikation erlassen, bei Folge der Ungültigkeit. Es dürfen auch nur die Kosten für die einfache Publikation dem Schuldner in Rechnung gebracht werden.

Die von einem Gläubiger bewerkstelligte Ausschreibung der Gantsteigerung ist auch als für die andern, die den nämlichen Gegenstand gepfändet haben und deren Betreibung auch bis zur Gantsteigerung vorgerückt ist, als geschehen zu betrachten, und diese haben zu Wahrung ihrer Rechte lediglich ihre bezüglichen Betreibungsakten dem betreffenden Vollziehungsbeamten einzuhändigen.

§ 8.

Die §§ 550 u. ff. werden ergänzt, wie folgt:

Gegen gemeinnützige Anstalten (Ersparnisskassen, Versicherungsanstalten u. dgl.), mit welchen allgemeine Interessen des Kantons oder eines wesentlichen Theils desselben verknüpft sind, darf der Geltstag nicht verhängt werden, wenn die Mehrheit der Gläubiger, nach der Grösse der Forderungen berechnet, verlangt, dass eine aussergerichtliche

Liquidation durchgeführt werde. In einem solchen Falle hat der Regierungsrath auf das Anrufen von Gläubigern in geeigneter Weise einen Beschluss derselben zu veranlassen, ob sie den Geltstag der schuldnerischen Anstalt oder die aussergerichtliche Durchführung der Liquidation verlangen. In letzterm Falle wird der Liquidationsmodus durch Beschluss der Gläubiger festgesetzt, wobei jedoch dem Regierungsrathe zum Schutze der in Frage kommenden allgemeinen Interessen das Aufsichtsrecht zusteht.

§ 9.

Die Kommission hat sich grundsätzlich für die Ermöglichung eines Nachlassvertrags behufs Vermeidung der Erkennung des Geltstags ausgesprochen, und zwar in der Weise, dass ein sachbezüglicher Beschluss von zwei Dritteln der Gläubiger, sowohl nach ihrer Zahl als nach der Grösse der Forderungen berechnet, für die Minderheit verbindlich sein soll. Zu einer fertigen Redaktion hiefür fehlte aber der Kommission die Zeit, und sie muss sich daher in der ersten Berathung mit dem Antrage auf Zustimmung zu obigem Beschlusse begnügen. Derselbe bezieht sich auf die §§ 554 und 555.

§ 10.

Die §§ 559 und 580 erhalten folgende Zusätze:

In denjenigen Fällen, in denen aus Grund obwaltender Hindernisse, wie Prozesse etc., eine Verlängerung der ordentlichen Liquidationsfrist nöthig geworden, soll dessen ungeachtet, sobald diess im Interesse der Gläubiger liegt und der Sachlage nach möglich ist, ohne Zögerung eine entsprechende theilweise Vertheilung der Masse—partieller Klassifikationsund Vertheilungs-Entwurf — stattfinden und nur die übrige gänzliche Bereinigung der Masse ausgesetzt bleiben.

Auch mit Bezug auf Geltstagsliquidationen findet der § 548 V. V. seine Anwendung und zwar gegenüber dem Massaverwalter wie dem Gerichtsschreiber, unbeschadet der in § 3 angedrohten disziplinarischen Ahndung.

Im Fernern erhält der § 560 V. V. folgenden Zusatz: In diesem Falle haftet er für seine daherigen Verrichtungen gegenüber den Betheiligten in seiner Eigenschaft als Beamter.

§ 11.

Das letzte Lemma des § 582 wird abgeändert, wie folgt:

Die Rechnung des Gerichtsschreibers über seine Auslagen und diejenige des Massaverwalters über seine Einnahmen, Ausgaben und allfällige Gebühren sind der Feststellung durch den Gerichtspräsidenten unterworfen, gegen dessen Entscheid zutreffenden Falls Beschwerde nach Mitgabe der §§ 2 und 3 hievor zulässig ist.

§ 12.

Ergänzung zu §§ 590 und 591.

Das Dekret vom 26. Mai 1873 findet auch hier seine Anwendung in dem Sinne, dass ein solcher Sachwalter gehalten ist, die eingehenden Gelder bei der Staatskasse zu deponiren. § 13.

Der § 82 des Gebührentarifs vom 12. April 1850 gilt nur noch für die Gebühren im Civilprozessverfahren.

Für die Gebühren im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen wird bestimmt, was folgt:

Der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter ist in allen Fällen verpflichtet, dem Schuldner auch ohne sein besonderes Verlangen, bei Bezahlung der Kosten oder binnen 48 Stunden eine spezifizirte Rechnung unentgeltlich zuzustellen. Es dürfen unter keinen Umständen andere oder höhere Ansätze, als die im Tarif vorgesehenen, gemacht werden.

Die Ausserachtlassung dieser Vorschriften wird, wenn sie nicht auf einem offenbaren Versehen beruht, mit Geldbusse von 5 bis 300 Franken bestraft und kann in Wiederholungsfällen, wenn der Fehlbare ein Bevollmächtigter oder Vollziehungsbeamter ist, mit Einstellung bis zu einem Jahr oder mit Entzug des Patents, beziehungsweise Entfernung vom Amte, geahndet werden. In allen Fällen ist der Fehlbare zum Ersatze der zu viel bezahlten Kosten, sowie zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verurtheilen.

Die Klage muss vom Kostenschuldner binnen 30 Tagen, von der Bezahlung der Kosten an gerechnet, mittelst Beschwerdeführung bei'm Appellations- und Kassationshof angebracht werden.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 29. November 1881.

Im Namen des Grossen Raths

der Präsident

C. Karrer,

der Staatsschreiber

M. v. Stürler.

Wahlvorschläge

für die

Regierungsstatthalterstellen.

Juli 1882.

Vorschläge der Amtsbezirke.

Aarberg

Bucher, Nikl., der bisherige. Zimmermann, Joh., Gerichtspräsident.

Aarwangen

Geiser, Gottl., der bisherige. Andres, J. U., Notar in Roggwyl.

Bern

v. Werdt, Armand, der bisherige. Thormann, Ed., Gerichtspräsident.

Biel

Wyss, Jakob, der bisherige. Renfer, Joh., Grossrath, in Bözingen.

Büren

Schwab, Friedr., der bisherige. Burri, Friedr., Gerichtspräsident.

Burgdorf

Moser, Peter, der bisherige. Gosteli, J. J., Gerichtspräsident.

Courtelary

Desvoignes, Jérome, der bisherige. Chopard, Gustav, Amtsverweser.

Delsberg

Erard, Joseph, der bisherige. Gobat, Albert, Fürsprecher in Delsberg.

Erlach

Zulliger, J. U., Sekundarlehrer in Erlach. Weber, Chr., Amtsgerichtsweibel.

Fraubrunnen

Burkhalter, Ulrich, der bisherige. Affolter, Joh., Gerichtspräsident.

Freibergen

Elsässer, Karl, Fürsprecher in Noirmont. Gigon, Alfred, Fürsprecher in Delsberg.

Frutigen

Jungen, Daniel, der bisherige. Rieder, Gottl., Amtschaffner.

Interlaken

Ritschard, Chr., der bisherige. Schärz, Heinr., Gerichtspräsident.

Konolfingen

Keller, Joh., der bisherige. Moser, Friedr., Gerichtspräsident.

Laufen

Federspiel, Martin, der bisherige. Burger, Franz, Grossrath in Laufen.

Laupen

Kocher, Sam., der bisherige. Freiburghaus, Joh., Amtsverweser. Vorschläge des Regierungsraths.

Bürgi, Jakob, Amtsverweser, in Aarberg. Bangerter, Joh., Grossrath in Lyss.

Herzog, Hans, Grossrath in Langenthal. Plüss, Alt Grossrath in Wynau.

Krebs, W. A., Amtsverweser in Bern. Etter, Nikl., Grossrath in Jetzikofen.

Kuhn, Karl, Nationalrath in Biel. Moser, Friedr., Fürsprecher in Biel.

Zingg, Bend., Grossrath in Diesbach. Bandi, Hauptmann in Oberwyl.

Morgenthaler, A., Amtsverweser in Burgdorf. Luder, Friedr., Grossrath in Kirchberg.

Kötschet, Maire in St. Immer. Voisin, Albert, Maire in Corgémont.

Dr. Kaiser, Arzt in Delsberg. Farine, Fürsprecher in Courroux.

Dietz, Amtsverweser in Erlach. Gugger, Posthalter zu Ins.

Kummer, Friedr., Grossrath in Utzenstorf. Wieniger, Joh., Grossrath in Mattstetten.

Bouchat, Joh., der bisherige. Guenat, Const., Amtsverweser in Noirmont.

Hänni, Joh., Amtschreiber in Frutigen. Schranz, Ed., Notar in Bern.

Bürki, Karl, Amtsverweser. Ritschard, Jakob, Grossrath in Unterseen.

Nussbaum, Chr., Grossrath'in Worb. Gäumann, Friedr., Grossrath in Tägertschi.

Rem, Theodor, Grossrath in Laufen. Gresly, Adolf, Amtsrichter in Liesberg.

Marschall, Chr., Grossrath in Neuenegg. König, Samuel, Grossrath in Neuenegg.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

Münster

Vorschläge der Amtsbezirke.

Péteut, Louis, der bisherige. Chodat, Louis, Banquier in Münster.

Neuenstadt | Imer, Fréd., der bisherige. Imer, Florian, Amtsverweser.

Nidau Biedermann, Sam., der bisherige. Greub, Joh., gew. Wirth, in Nidau.

Oberhasli Otth, Balthasar, der bisherige. Neiger, Andr., Wirth in Meiringen.

Pruntrut Boinay, Joseph, Fürsprecher in Pruntrut. Koller, Peter Joseph, Fürsprecher in Münster.

Saanen Aellen, Gottl., der bisherige. Wehren, Rud., Lehrer in Saanen.

Schwarzenburg Burri, Joh., Grossrath, in Guggisberg. Kohli, Ulr., Grossrath, in Guggisberg.

Seftigen Kurz, Bend., der bisherige. Wyttenbach, Chr., Gerichtspräsident.

Signau Frank, Chr., der bisherige. Zürcher, Friedr., Amtsverweser.

Obersimmenthal Imobersteg, Gottl., der bisherige. Rieben, Joh., Grossrath, in St. Stephan.

Niedersimmenthal Rebmann, J. J., der bisherige. Kammer, Chr., Amtsverweser.

Thun

Tschanz, Friedr., der bisherige.

Kernen-Studer, Arnold, Amtsverweser.

Trachselwald Affolter, Jakob, der bisherige.
Minder, Friedr., Amtsrichter, in Huttwyl.

Wangen Bösiger, Joh., der bisherige. Mägli, J. U., Gerichtspräsident. Vorschläge des Regierungsraths.

Geiser, Louis Adolf, Grossrath in Tavannes. Gobat, Alt Grossrath in Crémines.

Wyss, Cäsar, Gemeindschreiber in Neuenstadt. Botteron, Alt Grossrath in Nods.

Schneider, Friedr., Grossrath in Madretsch. Engel, Karl, Grossrath in Twann.

Maurer, Adolf, Notar in Meiringen. Nägeli, Alex., Grossrath in Guttannen.

Favrot, Alex., der bisherige. Schmider, Nepomuk, Maire in Pruntrut.

Reichenbach, Karl, Grossrath in Saanen. v. Siebenthal, Joh. Gottl., Amtsrichter in Saanen.

Gasser, Chr., Amtsverweser in Schwarzenburg. Mosimann, Friedr., Grossrath in Rüschegg.

Gasser, Chr., Amtsverweser in Belp. Hofmann, Friedr., Grossrath in Rüeggisberg.

Lehmann, Alt Grossrath in Langnau. Lüthi, Robert, Grossrath in Langnau.

Aegerter, Joh., Amtsverweser in Boltigen. Anken, Samuel, Grossrath in Zweisimmen.

Schmid-Zysset, Gottfr., Grossrath in Wimmis. Abbühl, Jakob, Notar in Weissenburg.

Spring, Rud. Sam., Fürsprecher in Thun. Gasser, Chr., Fürsprecher in Thun.

Herrmann, Fr., Amtsverweser in Sumiswald. Althaus, Joh., Alt Grossrath in Lützelflüh.

Moser, E., Amtsverweser in Herzogenbuchsee. Roth, Adolf, Grossrath in Wangen.



Wahlvorschläge

für die

Gerichtspräsidentenstellen.

Juli 1882.	Vorschläge der Amtsbezirke.	Vorschläge des Obergerichts.
Aarberg	Zimmermann, Johann, der bisherige. Bucher, Niklaus, RegStatthalter in Aarberg.	Zimmermann, Joh., bish. Gerichtspräsident. Maurer, J., Notar in Ortschwaben.
Aarwangen	Meyer, Jakob, der bisherige. Hofer, Joh., Amtsrichter in Wynau.	Meyer, Jakob, bisheriger Gerichtspräsident. Affolter, Ludwig, Fürsprecher in Riedtwyl.
Bern	Thormann, Eduard, der bisherige. v. Werdt, Armand, RegStatthalter in Bern.	Thormann, Eduard, bish. Gerichtspräsident. Reichel, Alex., Fürsprecher in Bern.
Biel	Christen, Gottfried, der bisherige. Mürset, Fürsprecher in Biel.	Christen, Gottfr., bish. Gerichtspräsident. Schwab, Friedr., RegStatthalter in Büren.
Büren	Burri, Friedrich, der bisherige. Schwab, Friedrich, RegStatthalter in Büren.	Burri, Friedr., bisheriger Gerichtspräsident. Geissbühler, Joh., Notar in Biel.
Burgdorf	Gosteli, J. J., bish. Gerichtspräsident. Moser, Peter, RegStatthalter.	Gosteli, J. J., bisheriger Gerichtspräsident. Schnell, Joh. Ludw., Fürsprecher in Burgdorf.
Courtelary	Chatelain, Arnold, titulaire actuel. Marchand, Adolphe, juge, à Renan.	Chatelain, Arnold, bisher. Gerichtspräsident. Marchand, Adolf, Notar in Renan.
Delsberg	Joliat, Jules, notaire à Delémont. Farine, Jacques, avocat et notaire à Courroux.	Helg, Ignaz, bisheriger Gerichtspräsident. Simonin, Henry, Fürsprecher in Pruntrut.
Erlach	Hüssi, Gottlieb, Notar in Wangen. Maurer, Adolf, Notar in Meiringen.	Mürset, Eduard, Fürsprecher in Biel. Maurer, Adolf, Notar in Meiringen.
Fraubrunnen	Affolter, Johann, der bisherige. Burkhalter, Ulr., RegStatthalter, Fraubrunnen	Affolter, Joh., bisheriger Gerichtspräsident. Häberli, Friedr., Notar in Münchenbuchsee.
Freibergen	Elsæsser, Charles, avocat au Noirmont. Gigon, Alfred, avocat à Delémont.	Périnat, Joseph, bisheriger Gerichtspräsident. Queloz, Joseph, Fürsprecher in Saignelégier.
Frutigen	Aellig, Abraham, Grossrath in Adelboden. Trummer, Gottlieb, Notar in Aarwangen.	Bühler, Gottl., Notar in Aeschi. Trummer, J. G., Notar in Bern.
Interlaken	Schärz, Heinrich, der bisherige. Ritschard, Christian, RegStatthalter in Interlaken.	Schärz, Heinrich, bisher. Gerichtspräsident. Michel, Friedr., Sohn, Fürspr. in Interlaken.
Konolfingen	Moser, Friedrich, der bisherige. Keller, Regierungsstatthalter zu Wyl.	Moser, Friedr., bisheriger Gerichtspräsident. Nussbaum, Chr., Notar in Worb.
Laufen	Halbeisen, Alexander, der bisherige. Rem, J. Th., Fürsprecher in Laufen.	Halbeisen, Alex., bisher. Gerichtspräsident. Rem, Theodor, Fürsprecher in Laufen.

	Vorschläge der Amtsbezirke.	Vorschläge des Obergerichts.
Laupen	Lüthy, Jakob, Gerichtspräsident in Laupen. Freiburghaus, Joseph, Amtsnotar in Laupen.	Lüthi, Jakob, bisheriger Gerichtspräsident. Freiburghaus, Jos., Notar, jünger, in Laupen.
Münster	Chodat, Robert, gérant à Moutier. Périnat, Joseph, président à Saignelégier.	Girod, Alfred, Fürsprecher in Münster. Farine, J. A., Fürsprecher in Courroux.
Neuenstadt	Germiquet, Jacques, der bisherige. Gibollet, Victor, juge à Neuveville.	Germiquet, Jakob, bisher. Gerichtspräsident. Balimann, Ernst Aug., Fürspr. in St. Immer.
Nidau	Funk, Eduard, Gerichtspräsident in Nidau. Schüpbach, Gottlieb, Notar in Biel.	Funk, Eduard, bisheriger Gerichtspräsident. Mürset, Eduard, Fürsprecher in Biel.
Oberhasli	Glatthardt, Kaspar, Gerichtspräsid.in Bottigen. Glatthardt, Joseph, Rechtsagent in Meiringen.	Maurer, Adolf, Notar in Meiringen. Steudler, Ulrich, Amtschreiber in Meiringen.
Pruntrut	Stouder, Justin, notaire à Porrentruy. Riat, Xavier, avocat à Porrentruy.	Cuenat, Heinrich, bisher. Gerichtspräsident. Bailat, Robert, Fürsprecher in Delsberg.
Saanen	Hauswirth, Jak. Emanuel, Wirth in Saanen. v. Siebenthal, Joh. Gottl., alt Grossrath in Saanen.	Bircher, Peter, Notar in Biel. Schranz, Eduard, Notar in Bern.
Schwarzenburg	Winterfeld, Anton, der bisherige. Burri, Johann, Grossrath in Wahlenhaus.	Stämpfli, Albert, Fürspr. in Schwarzenburg. Wehrli, Rud., Notar in Bern.
Seftigen	Wyttenbach, Christian, Gerichtspräsident. Kurz, Bendicht, RegStatthalter in Belp.	Wyttenbach, Chr., bisher. Gerichtspräsident. Steinhauer, Gottl., Amtsnotar in Belp.
Signau	Schwab, Gottfried, der bisherige. Bruder, J., Amtsrichter in Zollbrück.	Schwab, Gottfr., bisheriger Gerichtspräsident. Bruder, J. J., Notar in Lauperswyl.
Obersimmenthal	Bach, Bendicht, der bisherige. Imobersteg, Joh., Amtsrichter in Zweisimmen.	Bach, Bend., bisheriger Gerichtspräsident. Abbühl, Jakob, Notar in Latterbach.
Niedersimmenthal	Schären, Johann, der bisherige. Thönen, Fritz, Notar in Wimmis.	Schären, Joh., bisheriger Gerichtspräsident. Thönen, Friedr., Notar in Wimmis.
Thun	Kläy, Alfred, der bisherige. Hirschi, Niklaus, Notar in Thun.	Kläy, Alfred, bisheriger Gerichtspräsident. Hirschi, Nikl., Amtsnotar in Thun.
Trachselwald	Lüthi, Joh., Notar in Burgdorf. Stauffer, Ferdinand, Notar in Aarwangen.	Schwammberger, Ernst, Fürspr. in Burgdorf. Lüthi, Notar in Burgdorf.
Wangen	Mägli, Johann Ulrich, der bisherige. Bösiger, Joh., RegStatthalter.	Mägli, J. U., bisheriger Gerichtspräsident. Tschumi, Joh., Notar in Wiedlisbach.

SCH WAR

Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881,

sowie

die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

mit Rücksicht auf den Beschluss des Bundesraths vom 30. September 1881, durch welchen das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 vom 1. Januar 1883 an vollziehbar erklärt wird — und auf Art. 881 des genannten Bundesgesetzes,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Einführungsbestimmungen.

§ 1.

Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, wie solche in den nachstehenden Artikeln des Bundesgesetzes vorgesehen sind, wird dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen.

Es betrifft dies folgende Bestimmungen des Bundes-

gesetzes:

Art. 32 Absatz 2, 107 Absatz 2, 108, 122, 248 Absätze 2 und 3, 294 Absatz 3, 355, 357 Absatz 2, 434, 443, 454, 455, 463, 580 Absatz 2, 641 Absatz 4, 657 Absätze 2 und 3, 666 Absatz 3, 711, 791 bis 800 und 850 bis 857.

Das Nämliche gilt auch für die Art. 22, 47 und 48 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

§ 2.

Die nach Mitgabe der oben angeführten Vorschriften vorgesehene Feststellung von thatsächlichen Verhältnissen geschieht ordentlicher Weise durch Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

zwei von dem Gerichtspräsidenten des Orts der gelegenen Sache zu ernennende Sachverständige.

Das Befinden der Sachverständigen bleibt während 14 Tagen zur Einsicht der Betheiligten, oder Bestellung von Abschriften auf dem Richteramte aufgelegt und ist nach Ablauf dieser Frist derjenigen Partei auszuhändigen, welche um die Ausstellung desselben nachgesucht hat.

§ 3.

Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen können mündlich oder schriftlich angebracht werden. In allen Fällen ist ein, den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Bezeichnung des Antragstellers, den Gegenstand des Antrages, die Angabe der vorgelegten Bescheinigungen und die erlassene Verfügung enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

§ 4.

Die Gerichts- und Sachverständigenkosten sind durch den Gesuchsteller bei Anbringung des Gesuchs oder Antrags vorschussweise zu bezahlen.,

§ 5.

Für die Berechnung der Gerichtsgebühren kommt der § 6 des Tarifs vom 4. März 1882 zur Anwendung.

§ 6.

Wegen Verweigerung oder Verzögerung der beantragten Massnahme findet gegen den Gerichtspräsidenten Beschwerdeführung, nach Mitgabe der §§ 366 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen,

Das Recht der Antragstellung betreffend Auflösung einer Genossenschaft, oder eines Vereins, im Sinne der Art. 710 und 716 des Bundesgesetzes, steht der Direktion des Innern zu.

Die Beurtheilung von Streitigkeiten, welche die Eigenwechsel (billets de change, Art. 825 bis 829 des Bundesgesetzes) und Cheks (Art. 830 bis 837 des Bundesgesetzes) betreffen, steht in demjenigen Kantonstheil, für welchen Handelsgerichte bestehen, diesen zu, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist.

§ 9.

In jedem Amtsbezirke wird ein Handelsregister geführt (Art. 859 des Bundesgesetzes). Die Führung desselben wird dem Amtsgerichtschreiber übertragen, und es gelten in Betreff der Verantwortlichkeit, sowie der Aufsicht, die §§ 5 und 6 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März 1878.

§ 10.

Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Betheiligten seines Bezirks, welche zur Eintragung in das Handelsregister gesetzlich verpflichtet sind, diese Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen und hat Fehlbare, nach frucht-loser Mahnung, der Justizdirektion zu Handen des Regierungsrathes anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 864 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ordnungsbussen aussprechen wird.

§ 11.

Widerhandlungen gegen die in Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes aufgestellten Verpflichtungen werden gerichtlich mit Geldbusse von 10 bis 500 Franken bestraft.

§ 12.

Geltstager und Falliten, welche nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet waren, werden bestraft:

a. nach den Bestimmungen über betrügerischen Geltstag, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen, keine Geschäftsbücher geführt, oder ihre Geschäftsbücher vernichtet oder verändert, oder so geführt haben, dass ihre wirkliche Vermögenslage aus denselben nicht zu ersehen war;

b. nach den Bestimmungen über leichtsinnigen Geltstag, wenn sie ohne diese Absicht den Vorschriften der Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes zuwider gehandelt haben.

II. Aufhebung und Abänderung von civilrechtlichen Bestimmungen für den alten Kantonstheil.

§ 13.

Aufgehoben sind:

I. die Satzungen 225, 411, 412, 431 bis und mit 433, 674 bis und mit 684, 686, 690 bis und mit 713, 720, 731 bis und mit 764, 783 bis und mit 798, 799 erster Satz, 808 bis und mit 810, 834 bis und mit 894, 910 bis und mit 926, 927, 929, 962 bis und mit 981, 983 bis und mit 992, 996 bis und mit 1011, 1013 bis und mit 1021, 1023 bis und mit 1027, 1036 bis und mit 1038 und 1041 bis und mit 1043 des Civilgesetzbuches;

II. das Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, mit Ausnahme der in Art. 2 enthaltenen Abänderungen des sechsten Abschnittes der Wechselordnung betreffend Wechselexekution und Wechselprozess.

§ 14.

Die Satzungen 409, 410, 483, 487, 515, 685, 687, 688, 816, 928, 960, 1012, 1022, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1039, 1040 und 1044 des Civilgesetzbuches werden durch folgende den bisherigen Satzungszahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Satz. 409. Der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache hat das Recht, jeden Inhaber derselben zu

der Auslieferung anzuhalten.

Satz 410. Weist der Besitzer einer unbeweglichen Sache, welcher mit der Eigenthumsklage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor wie der Kläger, so soll dieser letztere abgewiesen werden.

Satz. 483. Derjenige, dessen Titel zu einem Grundpfandrechte in der Willenserklärung des Eigenthümers liegt, erwirbt das dingliche Recht an der Pfandsache:

a. bei dem vorbehaltenen Pfandrechte durch die Fertigung des Veräusserungsvertrages, welcher den Pfandvorbehalt enthält;

b. bei dem errichteten Pfandrechte durch die

Fertigung des Verpfändungsvertrages.

Vorbehalten bleibt das Gesetz über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung vom 8. August 1849 (vergleiche auch § 11 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875).

Satz. 487. Das Grundpfandrecht verhaftet die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen für die Kapitalsumme der Forderung und, wenn diese zinstragend ist, für die Zinse und für die Betreibungskosten, worunter jedoch diejenigen Prozesskosten nicht gehören, welche durch die Rechtdarschlagung des Schuldners veranlasst werden.

Satz. 515. Die Miterben haften solidarisch für die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt anbefohlen.

Die Wirkungen dieser Solidarität werden durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht bestimmt.

Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, tritt gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.

Satz. 685. Die Veräusserung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses während des Lebens des Erblassers begründet keine rechtliche Verbindlichkeit.

Satz. 687. Ist für einen Vertrag die einfache schriftliche Form vorgeschrieben, so finden die Bestimmungen der Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes

über das Obligationenrecht Anwendung.

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde durch einen Notar abgefasst, von ihm den vertragschliessenden Personen in Gegenwart von zwei Zeugen vorgelesen und von allen Mitwirkenden unterschrieben werden. Kann eine Person nicht unterschreiben, so hat der Notar diese Thatsache in dem Akte zu beurkunden.

Die Förmlichkeit der Gelübderstattung ist auf-

gehoben.

Das amtliche Siegel dient zum Beweise, dass der Vertrag der Behörde vorgelegt worden, und zu der Beglaubigung der Unterschrift des Beamten und des Notars.

Verträge, für welche die schriftliche Satz. 688. Form vorgeschrieben ist, gelangen erst mit der Erfüllung der in Satz. 687 aufgestellten Förmlichkeiten in Kraft.

Dessen ungeachtet ist das Gebot, welches Jemand an einer öffentlichen Steigerung thut, für ihn verbindlich, sowie es von dem Notar zu Protokoll genommen worden ist, selbst wenn der Vertragsgegenstand zu denjenigen gehört, zu deren Veräusserung

ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

Satz. 816. Der Wiederlosungsvorbehalt darf von dem Verkäufer bei dem Verkaufe unbeweglicher Sachen nur für seine Person und nie auf länger als zehn Jahre gemacht werden, und Niemand kann an seiner Stelle ein Recht aus demselben herleiten, als seine Notherben und seine Geltstagsgläubiger. Haben die vertragschliessenden Theile keine Zeit für die Dauer des Wiederlosungsrechts festgesetzt, so erlöscht es nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Uebergabe des Kaufgegenstandes an zu rechnen. Gegen dritte Personen kann dieses Recht nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt desselben dem Kaufbriefe einverleibt ist, auf welchen hin der Kaufgegenstand dem Käufer zugefertigt worden.

Satz. 928. Alle Vorbehälte und Bedingungen, die einem Grundpfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vortheil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehälten gehören namentlich derjenige, dass die Pfandsache dem Gläubiger um einen zum Voraus bestimmten Preis eigenthümlich anfallen solle, wenn die Schuld am Verfallstage nicht bezahlt wird, und der andere, dass der Gläubiger die Pfand-

sache benutzen dürfe.

Satz. 960. Die Obligation muss entweder 1) von einem Notar, in der durch Satzung 687 vorgeschriebenen Form abgefasst, oder 2) von dem Schuldner ihrem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden.

Satz. 1012. Um einen Pfandbrief zu amortisiren, der auf den Namen des Gläubigers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, muss der Gläubiger mit richterlicher Bewilligung in dem amtlichen Blatte die Schuld als getilgt und die Schuldschrift oder den Pfandbrief als aufgehoben erklären, worauf die Schuld in den öffentlichen Büchern gelöscht werden kann.

Satz. 1022. Vereinigt sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person, und ist eine solche Verbindlichkeit in den öffentlichen Büchern eingetragen, so ist die Vereinigung nur als Erlöschungsgrund anzusehen, und die Erlöschung erfolgt, in Hinsicht auf dritte Personen, erst wenn der Erlöschungsgrund in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde.

Satz. 1028. Die Erwerbungsart einer Sache oder eines gewöhnlichen Bestandtheiles derselben, der davon veräussert worden, durch den Besitz, oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechts auf die Sache eines Andern, durch die Ausübung desselben, heisst Ersitzung, und die Erlöschung eines Rechts durch die Unterlassung der Ausübung desselben, ohne dass es auf einen Andern übergeht, heisst

Verjährung.

Satz. 1029. Civilrechte können, je nach ihrer Beschaffenheit, durch die Ersitzung erworben werden, oder durch die Verjährung verloren gehen. Hingegen findet weder die Ersitzung noch die Verjährung statt in Betreff der unveräusserlichen Rechte des Personenstandes, des Familienstandes, der hohen und der niedern Regierungsrechte, der öffentlichen Sachen (335), der Lehen-, Zins- und Zehntrechte (394), der Dienstbarkeiten, welche in Folge der Satzung 449 erworben werden müssen, der Befreiung eines Grundstücks, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet (453), und der Handlungen, die der Willkür der Personen anheimgestellt sind.

Satz. 1030. Der, welcher eine Sache durch die Ersitzung erwerben will, muss diese ordentlicher Weise während des ganzen Zeitraums, den das Gesetz dazu erfordert (1033), auf eine rechtmässige und redliche Weise besitzen und, wenn dieselbe zu den unbeweglichen Sachen gehört, so muss er den Besitz in Folge einer gerichtlichen Zufertigung aus-

Satz. 1031. Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren; es sei denn, dass sich ein Anderer in den Besitz eines solchen gesetzt (1028), oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert und dieser sich daran habe verhindern lassen (376), in welchem Falle die Ersitzung desjenigen, welcher sich in den Besitz des Rechts oder in den Besitz der Freiheit seiner Sache gesetzt, von dem Augenblicke der Besitzergreifung zu laufen anhebt.

Satz. 1032. Ein redlicher Besitzer kann den Besitz seines Rechtsvorgängers, der gleichfalls redlich besessen hat, sich zurechnen; war dieser Besitz ein unredlicher, dagegen der seinige redlich, so darf er nur die Zeit seines Besitzes in Anschlag bringen.

Satz. 1033. Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechts durch Ersitzung ordentlicher Weise erfordert wird, ist der Ablauf von zehn Jahren. Diese Zeit wird fortlaufend, von Tag zu Tag, berechnet und ist mit dem Ablaufe des

letzten Tages derselben erfüllt (1044).

Satz. 1034. Die Abwesenheit des Eigenthümers des Gegenstandes der Ersitzung ist nur in so fern zu berücksichtigen, als dieselbe ein volles Jahr gedauert, während dessen sich der Eigenthümer fortwährend ausserhalb unserer Botmässigkeit aufgehalten. Bei der Berechnung der Ersitzung ist ein Jahr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu zählen.

Satz. 1035. Ersitzbare Sachen, welche dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben (27), oder bevormundeten Personen angehören, können erst nach dem Ablaufe einer Frist von zwanzig Jahren durch die Ersitzung erworben werden. Hat die bevormundete Person während dieser Frist den Zustand der Handlungsfähigkeit erlangt, so ist sie in Hinsicht auf die Zeit, während welcher sie unter Vormundschaft gestanden, wie ein Abwesender anzusehen (1034).

Satz. 1039. Vermögensrechtliche Ansprüche, für welche weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz eine andere Verjährungsfrist bestimmt, verjähren durch den Ablauf von zehn Jahren.

Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden

sind, verjähren nicht.

Satz. 1040. Zinse und andere periodische Leistungen aus Rechtsverhältnissen, die durch das kantonale Recht geregelt sind, verjähren mit dem Ablaufe der ordentlichen Verjährungsfrist, wenn gleich das Recht diese Zinse und Leistungen zu fordern mit dem Ablaufe dieser Frist nicht verjährt, oder der Verjährung nicht unterworfen ist.

Satz. 1044. Die Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung richtet sich nach den Art. 154 und folgende des Bundesgesetzes über das Obligationen-

recht.

III. Aufhebung von Bestimmungen des französischen Civil- und Handelsgesetzbuches.

8 15.

Aufgehoben sind:

I. der Artikel 19 der Vormundschaftsordnung;

II. die nachfolgenden Bestimmungen des franzö-

sischen Civilgesetzbuches:

a. der Art. 220 mit dem Vorbehalt dass, wenn zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, der Ehemann für die von der Frau eingegangenen Verpflichtungen in den Fällen des Art. 35 des Bundesgesetzes haftet;

b. der Art. 711, soweit derselbe auf die vertragsmässige Erwerbung und Uebertragung des Eigen-

thums an beweglichen Sachen Bezug hat;

c. die Art. 1101 bis und mit 1314 (von den Verträgen oder vertragsmässigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen) mit Ausnahme der Art. 1124 und 1125 bezüglich von Ehefrauen, soweit es sich um Ver-

pflichtungen handelt, die nicht unter Art. 35 des Bundesgesetzes fallen; 1130, zweites Alinea, 1166, 1167, 1220 von den Worten hinweg « die Theilbarkeit findet nur Anwendung mit Bezug auf ihre Erben», 1221, 1223 bis und mit 1225, 1232 und 1233, 1251, Ziffer 1 (bezüglich der Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften), Ziffern 2 und 4, 1252 bezüglich der im Art. 1251 vorbehaltenen Bestimmungen, 1263, 1278, 1279 und 1280, soweit dieselben die Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften betreffen;

d. die Art. 1371 bis und mit 1386 (von den Quasi-Contrakten, Delikten und Quasi-Delikten);

e. die Art. 1582 bis und mit 1673 (von dem Kaufvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, mit Ausnahme der Art. 1595, 1596, 1597 und 1600;

f. die Art. 1689 bis und mit 1695 (von der Abtretung der Forderungen und anderer Rechte), vorbehältlich der Abtretung von Hypothekarforderungen;

g. die Art. 1702 bis und mit 1707 (von dem Tauschvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt und mit den zu den Art. 1582 bis und mit 1673 gemachten Vorbehälten;

h. die Art. 1708 bis und mit 1799, 1821 bis und mit 1830 (von dem Mieth- und Pachtvertrage);

i. die Art. 1832 bis und mit 1873 (von dem

Gesellschaftsvertrage);

j. die Art. 1874 bis und mit 1914 (von dem Leihvertrage und dem Darlehn), vorbehältlich der Darlehn

auf Hypotheken;

k. die Art. 1915 bis und mit 1963 (von dem Hinterlegungsvertrage und der Sequestration), mit Ausnahme des Art. 1923 und der Art. 1956 bis und mit 1963, soweit es sich um die vertragsmässige oder gerichtliche Sequestration einer Liegenschaft handelt;

 die Art. 1964 bis und mit 1983 (von aleatorischen Verträgen), mit Ausnahme von 1969, 1970 und 1973;

- m. die Art. 1984 bis und mit 2010 (von der Bevollmächtigung), mit Ausnahme der Art. 1985, soweit solcher auf den Beweis Bezug hat und 1990, bezüglich der einer Ehefrau übertragenen Vollmacht, insofern dieselbe ausserhalb der in Art. 35 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fälle verhandelt;
- n. die Art. 2011 bis und mit 2039 (von der Bürgschaft);
- o. die Art. 2044 bis und mit 2058 (von dem Vergleiche), soweit es sich um bewegliche Sachen oder Mobiliarrechte handelt;
- p. die Art. 2073 bis und mit 2084 (von dem Faustpfande), mit Ausnahme von 2083;
- q. Art. 2102, Ziffern 1, 2, 5 und 6 (Vorzugsrechte des Verpächters, des Faustpfandgläubigers, des Wirths und des Frachtführers);
- r. die Art. 2219 bis und mit 2281 (von der Verjährung), soweit es bewegliche Sachen und Mobiliarklagen betrifft, mit Ausnahme der Art. 2249, Alineas 2, 3 und 4 (bezüglich der Wirkungen der Verjährungsunterbrechung zwischen Miterben), 2254, 2256, 2258 und 2259;

III. das französische Gesetz über den Zinsfuss, vom 3. September 1807, soweit dasselbe nicht bereits durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche aufgehoben worden ist; IV. die nachfolgenden Bestimmungen des fran-

zösischen Handelsgesetzbuches:

a. die Art. 1 bis und mit 4, 5 mit dem zu Art. 220 des französischen Civilgesetzbuches gemachten Vorbehalte, 6 und 7, erstes Alinea (von den Handelsleuten);

b. die Art. 8 bis und mit 17 (von den Handels-

büchern);

c. die Art. 18 bis und mit 50, soweit dieselben noch in Kraft sind, und 51 bis und mit 64 (von den Handelsgesellschaften);

d. die Art. 91 bis und mit 108 (von den Commis-

sionären);

e. die Art. 110 bis und mit 189 (von dem Wechsel und dem Billet an Ordre), mit Ausnahme des Art. 113 bezüglich der von der Ehefrau ausserhalb der Fälle von Art. 35 des Bundesgesetzes eingegangenen Wechselverpflichtungen;

f. der Art. 534 (Faillite mehrerer Solidarschuldner);

g. die Schlussbestimmung des Art. 632 bezüglich der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen, sofern der Unterzeichner der Wechselverpflichtung im Handelsregister nicht eingetragen ist;

h. die Art. 636 und 637 (Gerichtsbarkeit bei einfachen Zahlungsversprechen in Wechselform und

bei Billeten an Ordre).

IV. Ergänzendes Recht.

§ 16.

Für Verträge, welche unter das kantonale Recht fallen, gilt das Bundesgesetz über das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Aufgehoben sind ferner:

I. das Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847 und das Abänderungsgesetz zu demselben vom 26. August 1861;

II. das Gesetz über Aktiengesellschaften vom

27. November 1860.

§ 18.

Die §§ 1 bis und mit 12, 16 und 17 finden Anwendung auf dem ganzen Kantonsgebiete, die §§ 13 und 14 auf dem Herrschaftgebiete des altbernischen Civilrechts und § 15 in den sieben Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

§ 19.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Bern, den 15. August 1882.

Im Namen des Regierungsraths der Präsident Stockmar,

> der Staatsschreiber Berger.

Anträge der Kommission

zu dem

Einführungsgesetze.

§ 1. Alinea 2 soll lauten: «Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes:

Alinea 3: Einzuschalten ist Art. 380; zu streichen Art. 657, Absätze 2 und 3.

§ 2 ist als § 3 zu setzen.

Der neue § 2 soll lauten: Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen können mündlich oder schriftlich angebracht werden. Vor seinem Entscheide soll der Richter, wenn die Umstände es erlauben, den Betheiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung geben. In allen Fällen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Bezeichnung des Antragstellers, den Gegenstand des Antrages, die Angabe der vorgelegten Bescheinigungen, die allfällige Mittheilung an die Betheiligten und deren Erklärung, sowie die erlassene Verfügung enthalten soll.

§ 6 wird gestrichen.

Der bisherige § 7, nunmehrige § 6, soll lauten: Als die zuständige Amtsstelle, welche nach Art. 710 und 716 des Bundesgesetzes die Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins beantragen kann, wird die Direktion des Innern bezeichnet.

Zu § 9, oder nunmehr § 8, ist die Kommission getheilter Meinung ob der Amtsgerichtsschreiber oder der Amtsschreiber als Registerführer zu bezeichnen sei.

In § 13, nunmehr § 12, soll das 3. Alinea lauten: II. Das Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, jedoch, soweit es die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften betrifft, mit Ausnahme der in Art. I, Ziffer 2 enthaltenen Vorschriften über Wechselexekution und Wechselprozess (§§ 96 bis und mit 104 der Wechselordnung) — sowie § 2 des Nachtragsgesetzes vom 29. März 1860.

Projekt-Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung von §§ 11 und 45 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Organisation der Verwaltung.

A. Centralverwaltung.

§ 1.

Die Verwaltung der kantonaleu Brandversicherungsanstalt mit Inbegriff der Gemeinde- und Bezirksbrandkassen geschieht durch folgende Organe:

1. den Verwaltungsrath,

2. die Direktion,

3. die Beamten der Anstalt.

§ 2.

Der Verwaltungsrath wird vom Regierungsrath gewählt und besteht aus fünfzehn Mitgliedern, nämlich aus dem Direktor des Innern oder dem Direktor der Finanzen als Präsident und vierzehn Mitgliedern aus den verschiedenen Landestheilen des Kantons, von denen mindestens vier in Bern wohnen müssen.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, mit Erneuerungswahl von je siehen Mitgliedern von drei zu

drei Jahren.

Die erste Amtsdauer beginnt den 1. Jänner 1883. Das Loos bezeichnet diejenigen Mitglieder, deren erste Amtsdauer mit dem 31. Dezember 1885 zu Ende geht.

§ 3.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in Bern, und zwar ordentlicher Weise jährlich ein Mal, ausserordentlicher Weise so oft die Direktion es für nothwendig erachtet oder fünf Mitglieder es verlangen.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

8 4

Dem Verwaltungsrath liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

1. die Wahl seines Vizepräsidenten;

2. die Wahl von vier Mitgliedern der Direktion;

3. die Wahl der Beamten der Anstalt, mit Ausnahme des Verwalters;

4. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;

5. die Bestimmung der Beiträge und die Anord-

nung ihres Bezuges;

6. die Ernennung der Rechnungsrevisoren, die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrath zur Genehmigung;

7. die Antragstellung an den Regierungsrath betreffend eine Revision der Schatzungen im ganzen Kanton oder in einzelnen Kantonstheilen (§ 14, 3. Alinea des Gesetzes vom 30. Oktober 1881).

§ 5.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keine Sitzungsgelder. Hingegen wird denjenigen, welche nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung für die Hin- und Herreise von dreissig Centimes per Kilometer ausgerichtet.

§ 6.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten des Verwaltungsraths und vier vom Verwaltungsrathe gewählten Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Zu gültigen Beschlüssen müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 7.

Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Centralverwaltung ob, insbesondere:

1. die Wahl ihres Vizepräsidenten, der Bezirksschätzer (§ 3 des Dekrets vom 1. März 1882) und der Büreauangestellten;

2. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten und Angestellten, die Buchführung etc.;

3. die Anordnung der ordentlichen jährlichen

Schatzungen (§ 13 des Gesetzes);

4. die Erhebung von Einsprachen gegen Gebäudeschatzungen und Abschatzungen (§§ 15 und 33 des Gesetzes), sowie die Entgegennahme von solchen seitens der Gebäudeeigenthümer; diese Befugnisse können von der Direktion auch dem Präsidenten übertragen werden;

5. die Beschlussfassung über Anhebung eines Prozesses, unter Vorbehalt der Genehmigung des

Regierungsraths.

§ 8.

Der Präsident und die Mitglieder der Direktion beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 15.

Die Beamten der Centralverwaltung sind:

1. ein Verwalter, vom Regierungsrath gewählt,

mit einer Besoldung von Fr. 4500-5500;

2. ein technischer Inspektor, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 4000-4500;

3. ein Buchhalter und Rechnungsführer, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 3500-4000;

4. ein Sekretär, vom Verwaltungsrath gewählt,

mit einer Besoldung von Fr. 3000-3500.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre. Ihre nähern Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsraths bestimmt.

Die Ernennung anderer Angestellter geschieht nach Bedürfniss durch die Direktion, welche auch

deren Bezahlung bestimmt.

§ 10.

Die Beamten der Anstalt haben bei ihrem Amtsantritt folgende Amtsbürgschaft zu leisten:

1. der Verwalter . . Fr. 10,000 6,000 2. der Inspektor 3. der Buchhalter . . .

B. Gemeinde-Brandkasse.

§ 11.

Die gemäss § 22, c. zu einer Gemeinde-Brandkasse vereinigten Gebäudebesitzer haben mit Stimmenmehrheit zu beschliessen:

1. über die Vereinigung mit andern Gemeinden zu einer gemeinsamen Gemeinde-Brandkasse, gemäss

§ 22, zweites Alinea, des Gesetzes;

2. über den Bezug eines höhern als des doppelten Jahresbeitrages, behufs schnellerer Tilgung des Defizits gemäss § 26, erstes Alinea des Gesetzes.

Die Leitung der zu einer Gemeinde-Brandkasse vereinigten Gebäudebesitzer und ihre Vertretung gegenüber der Centralverwaltung liegt einem Vorstande von mindestens drei Mitgliedern ob.

Dieser besteht:

1. wenn die Kirchgemeinde eine einzige Einwohnergemeinde bildet oder eine Einwohnergemeinde aus mehreren Kirchgemeinden besteht, aus dem betreffenden Einwohnergemeinderath oder einer von diesem ernannten Abtheilung desselben;

2. wenn die Kirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfasst, oder wenn mehrere Gemeinden sich gemäss § 22, zweites Alinea Gesetz, zu einer gemeinsamen Brandkasse vereinigt haben, aus sämmtlichen Gemeinderathspräsidenten oder je ginem andern vom Gemeinderath zu wählenden Mitgliede.

Sind blos zwei Einwohnergemeinden vorhanden, so wählt der Gemeindrath derjenigen, die das grössere Gebäudeversicherungskapital hat, das dritte Mitglied

in den Vorstand.

Der Vorstand wählt seinen Präsidenten und seinen Sekretär.

§ 13.

Dem Vorstande liegt insbesondere ob:

1. die Wahl von zwei Ausgeschossenen an die Abgeordnetenversammlung der Bezirks-Brandkasse, jeweilen für eine Amtsdauer von 3 Jahren;

2. die Einberufung der Gebäudebesitzer-Versammlung zur Beschlussfassung in Sachen von § 11, 1 und 2 hievor und die Vorberathung der von ihr zu

behandelnden Gegenstände; 3. die Entgegennahme der von der Centralverwaltung gemäss § 22, letztes Alinea, des Gesetzes den Gemeinden abzulegenden Jahresrechnung

4. die Aufsicht über die Führung der Lagerbücher durch die Gemeindeschreibereien, zu welchem Zwecke dieselben jährlich einmal durch ein Mitglied des Vorstandes mit dem Lagerbuch der Amtsschreiberei zu vergleichen sind.

C. Bezirks-Brandkasse.

§ 14.

Eine aus je zwei Ausgeschossenen jeder Gemeinde-Brandkasse bestehende Abgeordnetenversammlung vertritt die gemäss § 22, b, des Gesetzes zu einer Bezirks-Brandkasse vereinigten Gebäudebesitzer. Der Regierungsstatthalter führt den Vorsitz und der Amtschreiber das Sekretariat.

§ 15.

Der Abgeordneten-Versammlung liegt ob:

1. die Wahl eines Bezirksvorstandes von 3-5 Mitgliedern für eine Amtsdauer von 3 Jahren;

2. die Beschlussfassung über den Anschluss an andere Amtsbezirke gemäss § 22, zweites Alinea des Gesetzes;

3. die Beschlussfassung über den Bezug eines höhern als des doppelten Jahresbeitrags für die Bezirks-Brandkasse, behufs schnellerer Tilgung des Defizits gemäss § 26, erstes Alinea des Gesetzes.

§ 16.

Wenn mehrere Amtsbezirke sich zu einer Bezirks-Brandkasse vereinigen, so tritt die nach § 14 gebildete Abgeordneten-Versammlung der vereinigten Amtsbezirke an die Stelle derjenigen des einzelnen Amtsbezirks und wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorstand von 5—7 Mitgliedern.

§ 17.

Dem Bezirksvorstande liegt ob:

1. die Entgegennahme der von der Centralverwaltung gemäss § 22, letztes Alinea, den Bezirken abzulegenden Jahresrechnung;

2. die Einberufung der Abgeordneten-Versammlung, so oft solche nothwendig, und die Vorberathung der von dieser zu behandelnden Gegenstände.

§ 18.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu grössern Verbänden kann stets nur auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geschehen. Dahin zielende Beschlüsse sollen vor dem 1. November gefasst und der Centralverwaltung angezeigt sein.

§ 19.

Der Rücktritt einer Gemeinde oder eines Amtsbezirks aus einem grössern Verbande kann nur von 6 zu 6 Jahren stattfinden. In diesem Falle findet die Ausscheidung der vorhandenen Aktiven oder Passiven nach dem Verhältniss des Versicherungskapitals der einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirke statt. Die Rücktrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des sechsten Jahres abgegeben werden.

II. Verfahren für den Bezug der Beiträge.

8 20

Der ordentliche Bezug der Beiträge findet das ersté Mal zu Anfang des Jahres 1883 und künftig jeweilen nach erfolgter Rechnungsablage über das verflossene Jahr in den vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Fristen statt.

Der Bezug wird auf Grundlage des Lagerbuchs und der zudienenden Kontrolle über den Versicherungsbestand vorgenommen und umfasst:

 den einfachen Beitrag für das laufende Jahr (§ 21 Gesetz).

2. den Nachschuss zur Deckung eines allfälligen Defizits des vorhergehenden Jahres (§ 26 Gesetz).

§ 21.

Bei Neueintritt, Erhöhung der Versicherungssumme oder Eintheilung in eine höhere Klasse wird sogleich der einfache Beitrag für das laufende Jahr oder, wenn diese Thatsachen ins zweite Halbjahr fallen, für dieses bezogen.

§ 22.

Bei Austritt eines Gebäudes oder bei Zerstörung durch Elementarereignisse, Brand oder Abbruch, sowie bei Assekuranzveränderungen oder Versetzung in niedrigere Beiträgsklassen im Sinne des § 17 des Gesetzes findet, wenn diese Thatsachen in die erste Hälfte des Bezugsjahres fallen, für die zweite Hälfte desselben eine Rückvergütung des beziehenden Beitrages oder Zuschlages statt.

§ 23.

Der Bezug der Beiträge liegt den Einwohnergemeinderäthen ob, welche, unter ihrer Verantwortlichkeit, einen Einzieher damit beauftragen können.

Die Beiträge sind an die Amtsschaffnerei zu Handen der Kantonskasse abzüliefern.

§ 24.

Für den Bezug wird von der Anstalt den Gemeindräthen eine Provision von 2% ausgerichtet. Jedoch darf die Gesammtprovision für eine Gemeinde nicht mehr als Fr. 1 per Gebäude betragen.

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

§ 25.

Die Vergütung des Brandschadens findet durch Anweisung auf die Kantonskasse statt.

IV. Verwaltung des Reservefonds.

§ 26.

Die Reservefonds der Central-, Bezirks- und Gemeindekassen werden durch die Centralbehörden der Anstalt verwaltet.

Die Gelder dieser Reservefonds werden als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse angelegt (Regulativ vom 3. Dezember 1875).

Ueber jeden dieser Reservefonds findet gesonderte Conto-Corrent- und Rechnungsführung statt.

Bern, 14. August 1882.

Der Direktor des Innern Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 18. August 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber
Berger.

Anträge der Kommission.

Projekt-Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

§ 2.

Der Verwaltungsrath wird vom Regierungsrath gewählt und besteht aus fünfzehn Mitgliedern, nämlich aus dem Direktor des Innern oder einem andern Mitglied des Regierungsrathes als Präsident und vierzehn Mitgliedern aus den verschiedenen Landestheilen des Kantons, von denen mindestens vier in Bern oder Umgebung wohnen müssen.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, mit Erneuerungswahl von je sieben Mitgliedern von drei zu

Die erste Amtsdauer beginnt den 1. Jänner 1883. Das Loos bezeichnet diejenigen Mitglieder, deren erste Amtsdauer mit dem 31. Dezember 1885 zu

Dem Verwaltungsrath liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

1. die Wahl seines Vizepräsidenten;

2. die Wahl von vier Mitgliedern der Direktion;

3. die Aufstellung eines doppelten verbindlichen Vorschlages für die Wahl des Verwalters zu Handen des Regierungsrathes und die Wahl der übrigen Beamten der Anstalt;

4. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;

5. die Bestimmung der Beiträge und die Anord-

nung ihres Bezuges;

6. die Ernennung der Rechnungsrevisoren, die* Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrath zur Genehmigung;

7. die Antragstellung an den Regierungsrath betreffend eine Revision der Schatzungen im ganzen Kanton oder in einzelnen Kantonstheilen (§ 14, 3. Alinea des Gesetzes vom 30. Oktober 1881), sowie betreffend die Rückversicherung der ganzen Anstalt

oder einzelner Abtheilungen derselben.

Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Centralverwaltung ob, insbesondere:

1. die Wahl ihres Vizepräsidenten, der Bezirksschätzer (§ 3 des Dekrets vom 1. März 1882) und der Büreauangestellten;

2. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten und Angestellten, die Buchführung etc.;

3. die Anordnung der ordentlichen jährlichen Schatzungen (§ 13 des Gesetzes);

4. die Erhebung von Einsprachen gegen Gebäudeschatzungen und Abschatzungen (§§ 15 und 33 des Gesetzes), sowie die Entgegennahme von solchen seitens der Gebäudeeigenthümer; diese Befugnisse können von der Direktion auch dem Präsidenten

übertragen werden;

5. die Beschlussfassung über Anhebung eines Prozesses, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths;

6. die Beschlussfassung über die Rückversicherung

einzelner Gebäude oder Heimwesen.

§ 9.

Die Beamten der Centralverwaltung sind: 1. ein Verwalter, vom Regierungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 4500—5500;

2. ein technischer Inspektor, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 4000-4500;

3. ein Buchhalter und Rechnungsführer, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 3500—4000.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre. Ihre nähern Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsraths bestimmt.

Die Ernennung anderer Angestellter geschieht nach Bedürfniss durch die Direktion, welche auch deren Bezahlung bestimmt.

Die Kassaführung wird durch die Staatskasse in

Conto-Corrent besorgt.

§ 10.

Der Verwalter hat bei seinem Amtsantritt eine Amtsbürgschaft zu leisten von Fr. 10,000.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu grössern Verbänden kann stets nur auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geschehen. Dahin zielende Beschlüsse sollen vor dem 1. November gefasst und der Centralverwaltung angezeigt sein:

Jede neue Vereinigung muss auf wenigstens zehn Jahre geschlossen werden und es darf vor Ablauf

derselben kein Rücktritt stattfinden.

§ 19.

Wenn eine Gemeinde oder ein Amtsbezirk aus einem Verbande zurücktritt, so findet die Ausscheidung der vorhandenen Aktiven oder Passiven nach dem Verhältniss des Versicherungskapitals der einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirke statt. Die Rücktrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des zehnten Jahres abgegeben werden.

Der ordentliche Bezug der Beiträge findet das erste Mal zu Anfang des Jahres 1883 gleichzeitig mit dem Bezug der Beiträge der bisherigen Brandversicherungsanstalt für 1882 und künftig jeweilen nach erfolgter Rechnungsablage über das verflossene Jahr in den vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Fristen statt.

§ 24.

Für den Bezug wird von der Anstalt den Gemeindräthen eine Provision von 2 % ausgerichtet. Jedoch darf die Gesammtprovision für eine Gemeinde nicht mehr als Fr. 1 per Gebäude betragen.

Den Amtsschaffnern wird vom Verwaltungsrath

eine billige Vergütung bestimmt.

Die Vergütung des Brandschadens findet durch Anweisung auf die Kantonskasse und auf die Amtsschaffnereikassen statt.

Anträge des Regierungsraths.

Anträge der Kommission.

Gesetzesentwurf

Gesetzesentwurf

betreffend

betreffend

Verpfändung beweglicher Sachen als Verpfändung beweglicher Sachen als Zubehörde von Liegenschaften.

Zubehörde von Liegenschaften.

Der Grosse Rath des Kantons Bern.

gestützt auf Art. 211 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Bewegliche Sachen, welche nicht zu den Nebensachen im Sinne der bestehenden Civilgesetze gehören, können durch freies Uebereinkommen als Zubehörden unbeweglicher Sachen mit den letztern nach den für das Grundpfandrecht geltenden Formen ohne Besitz-übertragung verpfändet werden, sofern sie zur gehörigen Bewirthschaftung der betreffenden Grundstücke oder zum gehörigen Betriebe eines Gewerbes in den betreffenden Gebäuden bestimmt sind.

Als Zubehörde können dagegen nicht behandelt werden Sachen, die nur zum persönlichen Gebrauche des Besitzers, oder seiner Haushaltung, oder zum Verbrauche oder Verkaufe bestimmt sind, wie Vorräthe von Rohstoffen, Lebensmittel, in Arbeit befindliche Waaren und Fabrikate.

Zur Gültigkeit der Verpfändung der in § 1, Abs. 1, bezeichneten Zubehörden, bedarf es stückweiser Aufzählung und Bezeichnung der Gegenstände in dem Verpfändungsakte.

§ 3.

Das Pfandrecht an den bezeichneten Gegenständen erlischt durch ihre Veräusserung oder Weiterverpfändung, verbunden mit Entfernung von der Liegenschaft. Es kann bedungen werden, dass die als Ersatz abgehender Zubehörden neu angeschafften Gegenstände an die Stelle der erstern in das Pfand eintreten.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in der Absicht den Hypothekarkredit zu erweitern, im Hinblick auf Art. 211 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts können bewegliche Sachen, welche nicht schon zufolge der Satzung 345 des Civilgesetzbuches als mitverpfändet gelten, durch freies Uebereinkommen ohne Besitzesübertragung als Zubehörden verpfändet werden, sofern sie zur gehörigen Bewirthschaftung der betreffenden unbeweglichen Sache oder zum gehörigen Betriebe eines Gewerbes auf derselben bestimmt

Als Zubehörde können dagegen nicht behandelt werden Sachen, die nur zum persönlichen Gebrauche des Besitzers oder seiner Haushaltung, oder zum Verbrauche oder Verkaufe bestimmt sind.

§ 2.

Es kann bedungen werden, dass die als Ersatz abgehender Zubehörden neu angeschafften Gegenstände an die Stelle der erstern in das Pfand eintreten.

§ 3.

Die Verpfändung erfolgt nach den für das Grundpfandrecht geltenden Formen. Ueberdies sind in dem Verpfändungsakte die als Zubehörde zu verpfändenden Sachen stückweise aufzuzählen, zu bezeichnen und zu schätzen.

Im Falle des § 2 findet bei vorgekommenen Veränderungen keine weitere Förmlichkeit statt.

Strafgesetzbuches.

§ 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Annahme desselben durch das Volk in Kraft.

Bern, den 15. August 1882.

Im Namen des Regierungsraths der Präsident Stockmar,

> der Staatsschreiber Berger.

§ 4.

Das Pfandrecht an den oben bezeichneten Gegenständen erlischt:

a. durch ihre Veräusserung oder die Hingabe derselben zu Faustpfand;

b. dadurch dass sie von der betreffenden Liegenschaft für die Dauer weggebracht, oder der Verwendung für dieselbe entzogen werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte des Pfandgläubigers

gegenüber bösgläubigen Dritten.

§ 5.

Wer eine von ihm nach Mitgabe dieses Gesetzes verpfändete bewegliche Sache dem Pfandgläubiger rechtswidrig entzieht unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 229 des Strafgesetzbuches.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz gilt auf dem Herrschaftsgebiete des altbernischen Civilrechts und tritt mit der Annahme desselben durch das Volk in Kraft.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Brachmonat 1881 über das Obligationenrecht,

sowie

die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

Ergebniss der ersten Berathung.

29. August 1882.

Der Grosse Rath des Kantons Bern.

mit Rücksicht auf den Beschluss des Bundesraths vom 30. September 1881, durch welchen das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 vom 1. Januar 1883 an vollziehbar erklärt wird — und auf Art. 881 des genannten Bundesgesetzes,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

1. Einführungsbestimmungen.

\$ 1

Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, wie solche in den nachstehenden Artikeln des Bundesgesetzes vorgesehen sind, wird dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen.

Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen

des Bundesgesetzes:

Art. 32 Absatz 2, 107 Absatz 2, 108, 122, 248 Absätze 2 und 3, 294 Absatz 3, 355, 357 Absatz 2, 380, 434, 443, 454, 455, 463, 580 Absatz 2, 641 Absatz 4, 666 Absatz 3, 711, 791 bis 800 und 850 bis 857.

Das Nämliche gilt auch für die Art. 22, 47 und 48 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

8 2

Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen können mündlich oder schriftlich angebracht werden. Wo es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Umstände es erlauben, soll der Richter den Betheiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung geben. In allen Fällen ist ein, den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Bezeichnung des Antragstellers, den Gegenstand des Antrags, die Angabe der vorgelegten Bescheinigungen, die allfällige Mittheilung an die Betheiligten und deren Erklärung, sowie die erlassene Verfügung enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

§ 3.

Die nach Mitgabe der oben angeführten Vorschriften vorgesehene Feststellung von thatsächlichen Verhältnissen geschieht ordentlicher Weise durch zwei von dem Gerichtspräsidenten des Orts der gelegenen Sache zu ernennende Sachverständige.

Das Befinden der Sachverständigen bleibt während 14 Tagen zur Einsicht der Betheiligten oder Bestellung von Abschriften auf dem Richteramte aufgelegt und ist nach Ablauf dieser Frist derjenigen Partei auszuhändigen, welche um die Ausstellung desselben nachgesucht hat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

§ 4.

Die Gerichts- und Sachverständigenkosten sind durch den Gesuchsteller bei Anbringung des Gesuchs oder Antrags vorschussweise zu bezahlen.

§ 5.

Für die Berechnung der Gerichtsgebühren kommt der § 6 des Tarifs vom 4. März 1882 zur Anwendung.

§ 6

Als die zuständige Amtsstelle, welche nach Art. 710 und 716 des Bundesgesetzes die Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins beantragen kann, wird die Direktion des Innern bezeichnet.

8 7.

Die Beurtheilung von Streitigkeiten, welche die Eigenwechsel (billets de change, Art. 825 bis 829 des Bundesgesetzes) und Cheks (Art. 830 bis 837 des Bundesgesetzes) betreffen, steht in demjenigen Kantonstheil, für welchen Handelsgerichte bestehen, diesen zu, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist.

§ 8

In jedem Amtsbezirke wird ein Handelsregister geführt (Art. 859 des Bundesgesetzes). Die Führung desselben wird dem Amtsgerichtschreiber übertragen, und es gelten in Betreff der Verantwortlichkeit, sowie der Aufsicht, die §§ 5 und 6 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März 1878.

8 9

Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Betheiligten seines Bezirks, welche zur Eintragung in das Handelsregister gesetzlich verpflichtet sind, diese Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen und hat Fehlbare, nach fruchtloser Mahnung, der Justizdirektion zu Handen des Regierungsrathes anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 864 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ordnungsbussen aussprechen wird.

§ 10.

Widerhandlungen gegen die in Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes aufgestellten Verpflichtungen werden gerichtlich mit Geldbusse von 10 bis 500 Franken bestraft.

§ 11.

Geltstager und Falliten, welche nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet waren, werden bestraft:

a. nach den Bestimmungen über betrügerischen Geltstag, wenn sie, in der Absieht ihre Gläubiger zu benachtheiligen, keine Geschäftsbücher geführt, oder ihre Geschäftsbücher vernichtet oder verändert,

oder so geführt haben, dass ihre wirkliche Vermögenslage aus denselben nicht zu ersehen war;

b. nach den Bestimmungen über leichtsinnigen Geltstag, wenn sie ohne diese Absicht den Vorschriften der Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes zuwider gehandelt haben.

II. Aufhebung und Abänderung civilrechtlicher Bestimmungen für den alten Kantonstheil.

§ 12.

Aufgehoben sind:

I. die Satzungen 212, 225, 411, 412, 431 bis und mit 433, 674 bis und mit 684, 686, 690 bis und mit 713, 720, 731 bis und mit 764, 783 bis und mit 798, 799 erster Satz, 808 bis und mit 810, 834 bis und mit 894, 910 bis und mit 926, 927, 929, 962 bis und mit 981, 983 bis und mit 992, 996 bis und mit 1011, 1013 bis und mit 1021, 1023 bis und mit 1027, 1036 bis und mit 1038 und 1041 bis und mit 1043 des Civilgesetzbuches;

II. das Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, jedoch, soweit es die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften betrifft, mit Ausnahme der in Art. 1, Ziffer 2, enthaltenen Vorschriften über Wechselexekution und Wechselprozess (§§ 96 bis und mit 104 der Wechselordnung), - sowie der § 2 des

Nachtragsgesetzes vom 29. März 1860.

§ 13.

Die Satzungen 409, 410, 483, 487, 515, 685, 687, 688, 816, 928, 960, 1012, 1022, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1039, 1040 und 1044 des Civilgesetzbuches werden durch folgende den bisherigen Satzungszahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Satz. 409. Der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache hat das Recht, jeden Inhaber derselben zu

der Auslieferung anzuhalten.

Satz 410. Weist der Besitzer einer unbeweglichen Sache, welcher mit der Eigenthumsklage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor wie der Kläger, so soll dieser letztere abgewiesen werden.

Satz. 483. Derjenige, dessen Titel zu einem Grundpfandrechte in der Willenserklärung des Eigenthümers liegt, erwirbt das dingliche Recht an der Pfandsache:

a. bei dem vorbehaltenen Pfandrechte durch die Fertigung des Veräusserungsvertrages, welcher den Pfandvorbehalt enthält;

b. bei dem errichteten Pfandrechte durch die

Fertigung des Verpfändungsvertrages.

Vorbehalten bleibt das Gesetz über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung vom 8. August 1849 (vergleiche auch § 11 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875).

Satz. 487. Das Grundpfandrecht verhaftet die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen für die Kapitalsumme der Forderung und, wenn diese zinstragend ist, für die Zinse und für die Betreibungskosten, worunter jedoch diejenigen Prozesskosten nicht gehören, welche durch die Rechtdarschlagung des Schuldners veranlasst werden.

Satz. 515. Die Miterben haften solidarisch für

die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt anbefohlen.

Die Wirkungen dieser Solidarität werden durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht bestimmt.

Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, tritt gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.

Satz. 685. Die Veräusserung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses während des Lebens des Erblassers begründet keine rechtliche Verbindlichkeit.

Satz. 687. Ist für einen Vertrag die einfache schriftliche Form vorgeschrieben, so finden die Bestimmungen der Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Anwendung.

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde durch einen Notar abgefasst, von ihm den vertragschliessenden Personen in Gegenwart von zwei Zeugen vorgelesen und von allen Mitwirkenden unterschrieben werden. Kann eine Person nicht unterschreiben, so hat der Notar diese Thatsache in dem Akte zu beurkunden.

Die Förmlichkeit der Gelübderstattung ist auf-

gehoben.

Das amtliche Siegel dient zum Beweise, dass der Vertrag der Behörde vorgelegt worden, und zu der Beglaubigung der Unterschrift des Beamten und

Satz. 688. Verträge, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist, gelangen erst mit der Erfüllung der in Satz. 687 aufgestellten Förmlichkeiten in Kraft.

Dessen ungeachtet ist das Gebot, welches Jemand an einer öffentlichen Steigerung thut, für ihn verbindlich, sowie es von dem Notar zu Protokoll genommen worden ist, selbst wenn der Vertragsgegenstand zu denjenigen gehört, zu deren Veräusserung ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

Satz. 816. Der Wiederlosungsvorbehalt darf von dem Verkäufer bei dem Verkaufe unbeweglicher Sachen nur für seine Person und nie auf länger als zehn Jahre gemacht werden, und Niemand kann an seiner Stelle ein Recht aus demselben herleiten, als seine Notherben und seine Geltstagsgläubiger. Haben die vertragschliessenden Theile keine Zeit für die Dauer des Wiederlosungsrechts festgesetzt, so erlöscht es nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Uebergabe des Kaufgegenstandes an zu rechnen. Gegen dritte Personen kann dieses Recht nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt desselben dem Kaufbriefe einverleibt ist, auf welchen hin der Kaufgegenstand dem Käufer zugefertigt worden.

Satz. 928. Alle Vorbehälte und Bedingungen, die einem Grundpfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vortheil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehälten gehören namentlich derjenige, dass die Pfandsache dem Gläubiger um einen zum Voraus bestimmten Preis eigenthümlich anfallen solle, wenn die Schuld am Verfallstage nicht bezahlt wird, und der andere, dass der Gläubiger die Pfand-

sache benutzen dürfe.

Satz. 960. Die Obligation muss 1. entweder von einem Notar, in der durch Satzung 687 vorgeschriebenen Form abgefasst, oder von dem Schuldner ihrem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden, 2. soll in derselben sowohl der Grund der Verpflichtung des Schuldners angegeben, als seine Habe und Gut für die Schuld verschrieben werden, und 3. muss sie die Angabe des Tages, des Jahres und des Ortes ihrer Ausstellung enthalten. Schuldbekenntniss, welchem eines dieser Erfordernisse fehlt, geniesst kein Vorrecht. Satz. 1012. Um einen Pfandbrief zu amortisiren,

der auf den Namen des Gläubigers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, muss der Gläubiger mit richterlicher Bewilligung in dem amtlichen Blatte die Schuld als getilgt und die Schuldschrift oder den Pfandbrief als aufgehoben erklären, worauf die Schuld in den öffentlichen Büchern gelöscht

werden kann.

Satz. 1022. Vereinigt sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person, und ist eine solche Verbindlichkeit in den öffentlichen Büchern eingetragen, so ist die Vereinigung nur als Erlöschungsgrund anzusehen, und die Erlöschung erfolgt, in Hinsicht auf dritte Personen, erst wenn der Erlöschungsgrund in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde.

Satz. 1028. Die Erwerbungsart einer Sache oder eines gewöhnlichen Bestandtheiles derselben, der davon veräussert worden, durch den Besitz, oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechts auf die Sache eines Andern, durch die Ausübung desselben, heisst Ersitzung, und die Erlöschung eines Rechts durch die Unterlassung der Ausübung desselben, ohne dass es auf einen Andern übergeht, heisst

Verjährung.

Satz. 1029. Civilrechte können, je nach ihrer Beschaffenheit, durch die Ersitzung erworben werden, oder durch die Verjährung verloren gehen. Hingegen findet weder die Ersitzung noch die Verjährung statt in Betreff der unveräusserlichen Rechte des Personenstandes, des Familienstandes, der hohen und der niedern Regierungsrechte, der öffentlichen Sachen (335), der Lehen-, Zins- und Zehntrechte (394), der Dienstbarkeiten, welche in Folge der Satzung 449 erworben werden müssen, der Befreiung eines Grundstücks, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet (453), und der Handlungen, die der Willkür der Personen anheimgestellt sind.

Satz. 1030. Der, welcher eine Sache durch die Ersitzung erwerben will, muss diese ordentlicher Weise während des ganzen Zeitraums, den das Gesetz dazu erfordert (1033), auf eine rechtmässige und redliche Weise besitzen und, wenn dieselbe zu den unbeweglichen Sachen gehört, so muss er den Besitz in Folge einer gerichtlichen Zufertigung aus-

üben.

Satz. 1031. Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren; es sei denn, dass sich ein Anderer in den Besitz eines solchen gesetzt (1028), oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert und dieser sich daran

habe verhindern lassen (376), in welchem Falle die Ersitzung desjenigen, welcher sich in den Besitz des Rechts oder in den Besitz der Freiheit seiner Sache gesetzt, von dem Augenblicke der Besitzergreifung zu laufen anhebt.

Satz. 1032. Ein redlicher Besitzer kann den Besitz seines Rechtsvorgängers, der gleichfalls redlich besessen hat, sich zurechnen; war dieser Besitz ein unredlicher, dagegen der seinige redlich, so darf er nur die Zeit seines Besitzes in Anschlag

bringen.

Šatz. 1033. Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechts durch Ersitzung ordentlicher Weise erfordert wird, ist der Ablauf von zehn Jahren. Diese Zeit wird fortlaufend, von Tag zu Tag, berechnet und ist mit dem Ablaufe des

letzten Tages derselben erfüllt (1044).

Satz. 1034. Die Abwesenheit des Eigenthümers des Gegenstandes der Ersitzung ist nur in so fern zu berücksichtigen, als dieselbe ein volles Jähr gedauert, während dessen sich der Eigenthümer fortwährend ausserhalb unserer Botmässigkeit aufgehalten. Bei der Berechnung der Ersitzung ist ein Jahr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu zählen.

Satz. 1035. Ersitzbare Sachen, welche dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben (27), oder bevormundeten Personen angehören, können erst nach dem Ablaufe einer Frist von zwanzig Jahren durch die Ersitzung erworben werden. Hat die bevormundete Person während dieser Frist den Zustand der Handlungsfähigkeit erlangt, so ist sie in Hinsicht auf die Zeit, während welcher sie unter Vormundschaft gestanden, wie ein Abwesender anzusehen (1034).

Satz. 1039. Vermögensrechtliche Ansprüche, für welche weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz eine andere Verjährungsfrist bestimmt, verjähren durch den Ablauf von zehn Jahren.

Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden

sind, verjähren nicht.

Satz. 1040. Zinse und andere periodische Leistungen aus Rechtsverhältnissen, die durch das kantonale Recht geregelt sind, verjähren mit dem Ablaufe der ordentlichen Verjährungsfrist, wenn gleich das Recht diese Zinse und Leistungen zu fordern mit dem Ablaufe dieser Frist nicht verjährt, oder der Verjährung nicht unterworfen ist.

Satz. 1044. Die Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung richtet sich nach den Art. 154 und folgende des Bundesgesetzes über das Obligationen-

recht.

III. Aufhebung von Bestimmungen des französischen Civil- und Handelsgesetzbuches.

§ 14.

Aufgehoben sind:

I. die Artikel 6 und 19 der Vormundschaftordnung;

II. die nachfolgenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches:

a. der Art. 220 mit dem Vorbehalt dass, wenn zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, der Ehemann für die von der Frau eingegangenen Verpflichtungen in den Fällen des Art. 35 des Bundesgesetzes haftet;

b. der Art. 711, soweit derselbe auf die vertragsmässige Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen Bezug hat;

c. die Art. 1101 bis und mit 1314 (von den Verträgen oder vertragsmässigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen) mit Ausnahme der Art. 1124 und 1125 bezüglich von Ehefrauen, soweit es sich um Verpflichtungen handelt, die nicht unter Art. 35 des Bundesgesetzes fallen; 1130, zweites Alinea, 1166, 1167, 1220 von den Worten hinweg « die Theilbarkeit findet nur Anwendung mit Bezug auf ihre Erben », 1221, 1223 bis und mit 1225, 1232 und 1233, 1251, Ziffer 1 (bezüglich der Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften), Ziffern 2 und 4, 1252 bezüglich der im Art. 1251 vorbehaltenen Bestimmungen, 1263, 1278, 1279 und 1280, soweit dieselben die Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften betreffen;

d. die Art. 1371 bis und mit 1386 (von den Quasi-Contrakten, Delikten und Quasi-Delikten):

e. die Art. 1582 bis und mit 1673 (von dem Kaufvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, mit Ausnahme der Art. 1595, 1596, 1597 und 1600;

f. die Art. 1689 bis und mit 1695 (von der Abtretung der Forderungen und anderer Rechte), vorbehältlich der Abtretung von Hypothekarforderungen;

g. die Art. 1702 bis und mit 1707 (von dem Tauschvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt und mit den zu den Art. 1582 bis und mit 1673 gemachten Vorbehälten;

h. die Art. 1708 bis und mit 1799, 1821 bis und mit 1830 (von dem Mieth- und Pachtvertrage);

i. die Art. 1832 bis und mit 1873 (von dem Gesellschaftsvertrage);

j. die Art. 1874 bis und mit 1914 (von dem Leihvertrage und dem Darlehn), vorbehältlich der Darlehn

auf Hypotheken;

k. die Art. 1915 bis und mit 1963 (von dem Hinterlegungsvertrage und der Sequestration), mit Ausnahme des Art. 1923 und der Art. 1956 bis und mit 1963, soweit es sich um die vertragsmässige oder gerichtliche Sequestration einer Liegenschaft handelt;

l. die Art. 1964 bis und mit 1983 (von aleatorischen Verträgen), mit Ausnahme von 1969, 1970 und 1973;

m. die Art. 1984 bis und mit 2010 (von der Bevollmächtigung), mit Ausnahme der Art. 1985, soweit solcher auf den Beweis Bezug hat und 1990, bezüglich der einer Ehefrau übertragenen Vollmacht, insofern dieselbe ausserhalb der in Art. 35 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fälle verhandelt;

n. die Art. 2011 bis und mit 2039 (von der

Bürgschaft);

o. die Art. 2044 bis und mit 2058 (von dem Vergleiche), soweit es sich um bewegliche Sachen oder Mobiliarrechte handelt;

p. die Art. 2073 bis und mit 2084 (von dem Faustpfande), mit Ausnahme von 2083:

q. Art. 2102, Ziffern 1, 2, 5 und 6 (Vorzugsrechte des Verpächters, des Faustpfandgläubigers, des Wirths und des Frachtführers);

r. die Art. 2219 bis und mit 2281 (von der Verjährung), soweit es bewegliche Sachen und Mobiliarklagen betrifft, mit Ausnahme der Art. 2249, Alineas 2, 3 und 4 (bezüglich der Wirkungen der Verjährungsunterbrechung zwischen Miterben), 2254, 2256, 2258 und 2259;

III. das französische Gesetz über den Zinsfuss, vom 3. September 1807, soweit dasselbe nicht bereits durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche aufgehoben worden ist;

IV. die nachfolgenden Bestimmungen des fran-

zösischen Handelsgesetzbuches:

a. die Art. 1 bis und mit 4, 5 mit dem zu Art. 220 des französischen Civilgesetzbuches gemachten Vorbehalte, 6 und 7, erstes Alinea (von den Handels-

b. die Art. 8 bis und mit 17 (von den Handels-

büchern);

c. die Art. 18 bis und mit 50, soweit dieselben noch in Kraft sind, und 51 bis und mit 64 (von den Handelsgesellschaften);

d. die Art. 91 bis und mit 108 (von den Commis-

sionären);

- e. die Art. 110 bis und mit 189 (von dem Wechsel und dem Billet an Ordre), mit Ausnahme des Art. 113 bezüglich der von der Ehefrau ausserhalb der Fälle von Art. 35 des Bundesgesetzes eingegangenen Wechselverpflichtungen;
- f. der Art. 534 (Faillite mehrerer Solidarschuldner); g. die Schlussbestimmung des Art. 632 bezüglich der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen, sofern der Unterzeichner der Wechselverpflichtung im Handelsregister nicht eingetragen ist;

h. die Art. 636 und 637 (Gerichtsbarkeit bei einfachen Zahlungsversprechen in Wechselform und

bei Billeten an Ordre).

IV. Ergänzendes Recht.

§ 15.

Für Verträge, welche unter das kantonale Recht fallen, gilt das Bundesgesetz über das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.

V. Schlussbestimmungen.

§ 16.

Aufgehoben sind ferner:

I. das Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847 und das Abänderungsgesetz zu demselben vom 26. August 1861;

II. das Gesetz über Aktiengesellschaften vom

27. November 1860.

§ 17.

Die §§ 1 bis und mit 11, 15 und 16 finden Anwendung auf dem ganzen Kantonsgebiete, die §§ 12 und 13 auf dem Herrschaftgebiete des altbernischen Civilrechts und § 14 in den sieben Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Bern, den 29. August 1882.

Im Namen des Grossen Raths der Präsident Niggeler, der Staatsschreiber Berger.